UC-NRLF
$B 413 736

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Dreiundvierzigster Band.
1920.

Osnabrück 1921.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

LOAN STACK

Alle Rechte vorbehalten.

DD901
08084
v.43

Verein

für

Geſchichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorſtand.

Vorſitzender: Knoke, Dr. Geheimer Studienrat Profeſſor, Direktor des Ratsgymnaſiums a. D.

Stellvertretender Vorſitzender: Schirmeyer, Dr., Studienrat am Carolinum.

Schriftführer: Fink, Dr., Archivrat.

Schatzmeiſter: Dierks, Ingenieur.

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor und Profeſſor in Münſter i. W. — Bär, Dr., Geh. Archivrat, Archivdirektor in Coblenz. — Kruſch, Dr., Geh. Archivrat, Archivdirektor in Hannover.

Korreſpondierendes Mitglied: Schuchhardt, Dr. Profeſſor, Geheimer Regierungsrat, Direktor der vorgeſchichtlichen Abteilung des Muſeums für Völkerkunde in Berlin.

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

zuerst festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§ 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§ 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Länderteile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstentum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§ 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§ 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zehn Mark, die jedesmal im Monat März an den Schatzmeister zu entrichten sind.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§ 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von neuem gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Die **Bibliothek** befindet sich im Staatsarchiv Osnabrück, Schloßstr. 29 und ist täglich von 9—1 Uhr geöffnet. Die Verwaltung liegt in den Händen des Herrn Archivrat Dr. Fink.

Nachruf.

Am 8. Januar d. Js. starb im 58. Jahre seines Lebens unser Vorstandsmitglied, der Professor am Ratsgymnasium Herr Dr. A. Brunk. Er bekleidete das Amt eines Schriftführers und Bibliothekars unseres Vereins, und wir bedauern in hohem Maße den Verlust dieses fleißigen und gewissenhaften Mannes, der auch neben der Vereinstätigkeit mit seinen Arbeiten auf dem Gebiete der Volkskunde durch Sammlung von Liedern, Märchen und besonders Rätseln sich verdient gemacht hat und dadurch in weiteren Kreisen bekannt geworden ist.

Der Vorstand.

I.

Geschichte der Stadt Quakenbrück in älterer Zeit (bis 1543).

Von Landrat Rothert in Bersenbrück.

Vorrede.

Die Geschichte der Stadt Quakenbrück, mit der Landeshauptstadt und dem entlegenen Wiedenbrück die einzige mittelalterliche Stadt des Hochstifts Osnabrück, ist bislang noch nicht geschrieben worden. Als Stüve im Jahre 1853 das Quakenbrücker Burgmannsrecht von 1422 veröffentlichte, sprach er vergeblich die Hoffnung aus, daß darauf weiter gebaut werden möchte. Die mittelalterlichen Urkunden des St. Silvesterstiftes hatte freilich Nieberding schon 1850 teils im Wortlaut, teils auszugsweise mitgeteilt. Die Kirchen- und Schulgeschichte Quakenbrücks ist dann in den letzten Jahrzehnten von Bindel weiter bearbeitet worden; durch seine Veröffentlichungen aus den Stadtbüchern sowie der älteren Gildeurkunden hat er fernere wertvolle Vorarbeit geleistet. Dadurch, daß er mir seine Abschriften der Urkunden des Stadtarchivs selbstlos zur Verfügung stellte, hat er mich in äußerst dankenswerter Weise unterstützt. Weiteren urkundlichen Rohstoff lieferten die Staatsarchive in Osnabrück und Oldenburg, das Domarchiv und das Stadtarchiv in Osnabrück. Den Archivverwaltungen sei auch an dieser Stelle für ihr teilweise sehr weitgehendes Entgegenkommen der gebührende Dank gesagt. Soweit die trotzdem manchmal schmerzlich lückenhafte Ueberlieferung es zuläßt,

hoffe ich ein einigermaßen abgerundetes Bild der mittelalterlichen Geschichte einer deutschen Kleinstadt bringen zu können. Ihre durch die Burgmannschaft bedingten eigenartigen Verfassungsverhältnisse ergeben vielleicht auch für die Verfassungs- und Ständegeschichte einen bescheidenen Beitrag.

Der Druck der Arbeit und damit das Erscheinen dieses Heftes trotz den schwierigen Zeitverhältnissen wurde ermöglicht durch die hochherzige Spende Quakenbrücker Altertumsfreunde.

Erstes Kapitel.

Die Gründung Quakenbrücks.

Lage.

An der Nordgrenze des vormaligen Bistums Osnabrück liegt die Stadt Quakenbrück, 50 km nördlich der alten Landeshauptstadt Osnabrück, wie diese von der Hase durchflossen. Die Hase verläßt bei Quakenbrück ihre bisherige nördliche Richtung und wendet den Lauf nach Westen der Ems zu. Unmittelbar oberhalb der Stadt angesichts des Burghügels teilt sich der Fluß, der ein schwaches Gefälle hat, von Natur in zwei Arme, die große Hase, die an Essen, und die kleine Hase, die an Menslage vorbeifließt, um sich erst bei Löningen wieder zu vereinigen;[1]) in der Stadt Quakenbrück zählt man heute nicht weniger wie sieben Hasearme. Ober- und unterhalb Quakenbrücks breitet sich das Hasetal zu einer weiten, marschähnlichen Niederung aus, die das

---

[1]) Die Ueberfallhase, die oberhalb Quakenbrück von der Hase abzweigt, sowie der Hahnenmoorkanal, die Fortsetzung der kleinen Hase, sind künstliche Wasserläufe, die erst in den letzten Jahrhunderten entstanden.

fruchtbare Artland mit den Kirchspielen Gehrde, Badbergen und Menslage umschließt. Mit dem Beginne der schriftlichen Ueberlieferung treten uns schon eine Reihe Ortschaften aus der näheren Umgebung Quakenbrücks entgegen, so Bünne im J. 872, Bottorf, Schandorf und Rüsfort um 890, Wehdel, Gehrde, Drehle, Bergfeld und Lechterke 977.[1])

Name.

Der Name Quakenbrück (Quakenbrugge 1235) ist nicht vor dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts bestimmt nachweisbar, als die Gründung der Stadt begann. Doch ist seit Urzeiten der Handelsweg von Osnabrück nach der Ems- und Wesermündung über Quakenbrück gegangen, der Name weist auf einen wichtigen Flußübergang hin. Justus Möser hat den Namen Quakenbrück als Brücke der Chauken zu deuten gesucht. „Ueber die Kuakenbrücke, wobei später eine Stadt gleichen Namens in unserm Stifte entstanden ist, geht kenntlich die große deutsche Heerstraße in das jetzige Fries- und ehemalige Kuakland. Und Brücken und Tore werden insgemein nach den Gegenden benannt, wohin sie führen."[2]) Nun wird man freilich Quakenbrück nicht mit der bei seinem ersten Erscheinen längst verschwundenen, in ziemlicher Entfernung an der Meeresküste gesessenen altgermanischen Völkerschaft der Chauken zusammenbringen können; dennoch liegt der Ableitung Mösers ein richtiger Gedanke zu Grunde. Der Name Quakenbrück wie der der Chauken ist zurückzuführen auf ein Wort, das dem angelsächsischen cvacian, zittern, entspricht (vgl. Quäker, der Zitterer). Im Englischen gibt es davon ein quagmire, im Jütischen ein kvag, die beide Bebemoor bedeuten. Die

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch Bd. I Nr. 46, 57 und 111.
[2]) Mösers Werke, herausgegeben von Abeken Bd. 6 S. 79.

Chauken wohnten im Bebelande an der Küste, und Quakenbrück bedeutet die Brücke mit dem schwankenden Stege oder wohl richtiger die Brücke über das bebende Sumpfgelände.[1])

Erste Ansiedelung.

Wenn auch die sumpfige Beschaffenheit der Gegend eine größere Niederlassung in älterer Zeit nicht zugelassen haben wird, so hat eine Siedelung doch schon vor der ersten Erwähnung des Ortes hier bestanden. Etwa gleichzeitig mit der Gründung der Stadt, um 1240, in dem Verzeichnis der bischöflichen Tafelgüter, wird ein Ritter Alhard von Quakenbrughen genannt;[2]) wenn ein Ministerialengeschlecht damals schon den Namen des Ortes führte, muß dieser schon länger dagewesen sein. Ferner sehen wir später (s. u. S. 20) den Bischof Wortgeld und Morgenkorn, Abgaben von Hausstätten in und Aeckern um die Stadt, beziehen. Es ist hieraus zu schließen, daß in Quakenbrück ursprünglich ein — bei Begründung der Stadt aufgeteilter — bischöflicher Meierhof, eine curtis oder deutsch Vorwerk, bestanden hat, dessen Bewirtschaftung einem Ministerialgeschlechte übertragen war, das hiervon den Namen trug. 1487 wurde vor Quakenbrück „by dem Varwercke" eine Kapelle gestiftet, die Far-

[1]) Diese Deutung geben jetzt Jellinghaus (Förstemann-Jellinghaus Altd. Namenbuch, Ortsnamen Bd. 2 S. 504) und Heinz Hungerland brieflich sowie Osna. Mittl. Bd. 40 S. 398. Frühere Erklärungen von Jellinghaus sind Brücke bei den Wachholdern (Quakeln), s. Westfäl. Ortsnamen S. 9, Ableitung von altholl. kwak, der Steg, Osn. Mittl. Bd. 35 S. 129. Anderweite Deutungen Osn. Mittl. Bd. 37 S. 150.

[2]) Möser-Abeken Bd. 8 S. 387. Außer dem nur hier erwähnten Alhard von Qu. kommen von dem Geschlechte noch von 1362 6/7 der Knappe Eberhard von Qu. in Quakenbrück (Osn. Mittl. Bd. 2 S. 302) sowie z. Zt. des Bischofs Dietrich von Horne (1376—1402) Gerd Qu., der Güter bei Ueffeln besaß, vgl. Stüve Hochstift Bd. I S. 271.

wickerstraße erinnert noch heute daran, daß hier einst der bischöfliche Meierhof gelegen hat.[1]) Vielleicht hat dieser als befestigte karolingische curtis die Stelle der späteren Landesburg Quakenbrück eingenommen. Von der Ems her ging seit sehr alter Zeit eine Heer- und Handelsstraße hasenaufwärts, die Wekenburg in Bokeloh bei Meppen und die Aseburg bei Herzlake, beide aus karolingischer Zeit, stellen ihre Stationen dar. Im gleichen Abstande wie diese beiden von einander, nämlich von 20 km, würde dann die dritte Befestigung in Quakenbrück gelegen haben, wenn sie nicht etwa in der westlich angrenzenden Bauerschaft Borg zu suchen ist. Vielleicht geben Bodenfunde hierüber einmal Aufklärung.[2])

Die Gründung einer größeren Niederlassung in Quakenbrück war dem 13. Jahrhundert vorbehalten, einer Zeit großer politischer und kirchlicher Entwicklungen und technischer Fortschritte.

Gründung des St. Silvesterkapitels.

Das Bistum Osnabrück, zu dessen geistlichem Sprengel die ganze Gegend auch noch bedeutend weiter nord- und ost-

---

[1]) Vgl. Stüve, Hochstift Bd. I S. 72: „Auf dem bischöflichen Tafelgute stehen die früher für Rechnung des Herrn von einem Dienstmanne als Vorwerk bewirtschafteten Haupthöfe auf Pacht."

[2]) Vgl. Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen S. 111 f. Die Bauerschaft Borg wird 1247 8/5 (O. U.-B. III Nr. 501) erstmalig erwähnt, die Befestigung, die ihr den Namen gegeben hat, ist weder urkundlich noch im Gelände nachweisbar. Doch geht ihr hohes Alter daraus hervor, daß die unmittelbar benachbarte Bauerschaft Bottorf, Burgthorpe, d. h. das zu der Burg gehörige Dorf, schon um 890 genannt wird (O. U.-B. I Nr. 57 S. 50). Die Burg zu Borg ist nach örtlicher Ueberlieferung in die drei Höfe Mertens, Gehrke und Wernke Zurborg aufgeteilt; sie kann also sehr wohl ein befestigter Wirtschaftshof, eine karolingische Curtis, gewesen sein.

wärts gehörte, hat zwar stets den Ruhm beansprucht, das älteste der von Karl d. Gr. gegründeten westfälischen Bistümer zu sein, war aber in der Entwicklung hinter anderen Bistümern weit zurückgeblieben. Man maß die Bedeutung einer Diözese derzeit an der Zahl und dem Reichtum ihrer kirchlichen Stiftungen, und deren hatte Osnabrück im Gegensatze zu dem benachbarten, reich mit Klöstern und Stiftern ausgestatteten Münsterlande nur wenige aufzuweisen. Wenn solche geistliche Anstalten nicht gar zu weit vom Bischofssitze entfernt waren, wie freilich die meisten Osnabrückschen, mußten sie dessen Einfluß in ihrer Umgebung stärken. Da rief nun die religiöse Bewegung, die im Zusammenhang mit den Kreuzzügen, getragen von Bernhard von Clairvaux und Franz von Assisi, Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts durch die abendländische Christenheit ging, zahlreiche neue geistliche Stiftungen hervor. Sie traten auch im Osnabrücker Nordlande in größerer Zahl ins Leben und bewirkten dessen engen Anschluß an den Diözesanmittelpunkt. Um 1170 entstand das Benediktinerinnenkloster Malgarten, 1231 das Zisterzienserinnenkloster Versenbrück, 1244 das von Menslage-Börstel, 1245 das Johanniterritterhaus Lage. Sie alle waren Stiftungen weltlicher Großen, der Grafen von Tecklenburg, Ravensberg und Oldenburg. Wenn diese Herren Teile ihres Grundbesitzes für solche Zwecke verwandten, geschah das aus religiösen Beweggründen, vielleicht auch daneben, um den Kindern ihrer Ministerialen eine Versorgungsanstalt zu schaffen, weniger wohl, um den Einfluß der Kirche zu stärken.

Mitten unter diesen Stiftungen findet sich nun aber eine, die von der Kirche selbst ausging, in der wir also einen Akt planmäßiger Kirchenpolitik zu sehen haben. Es ist die Gründung des St. Silvesterstifts in Quakenbrück.

Im Monat August des Jahres 1235 bekundet der damalige Bischof Konrad von Osnabrück — aus dem Hause der ostfälischen Edelherrn von Velber —, daß er zu Ehren der Jungfrau Maria in Quakenbrück ein Gotteshaus (basilica) errichtet und bei diesem ein Kanonikerstift begründet habe, als dessen Schutzpatron später (1261) der Heiland, die Jungfrau Maria, die Heiligen Georg und Silvester und Alle Heiligen genannt werden. Zum Unterhalte des Stifts bestimmte der Bischof die Mühlen, die er an diesem Orte (villa) auf eigene Kosten erbaut hatte, und verleibte ihm ferner mit Zustimmung des Domkapitels die Pfarrkirche in dem benachbarten Dorfe Badbergen dergestalt ein, daß die Quakenbrücker Kanoniker in Badbergen Gottesdienst und Seelsorge versehen und die Einkünfte genießen sollten. Als Zeugen der beurkundeten Vorgänge werden das Domkapitel und die Führer der Stiftsministerialen namentlich aufgeführt. [1])

Mit dieser Urkunde erscheint Quakenbrück zum ersten Male im Lichte der Geschichte. Es wird als villa bezeichnet, ist also noch ein ländlicher Ort; aber der Bischof hat schon Mühlen dort erbaut, womit unzweifelhaft die beiden Mühlen an der großen und kleinen Hase gemeint sind. Das Quakenbrücker Gotteshaus wird 1261 noch Kapelle genannt, [2]) es waren also bis dahin noch keine Pfarrgerechtsame mit ihm verbunden. Wohl aber war es von vornherein gedacht als Stiftskirche des neugegründeten Kapitels. Solche Kapitel waren Korporationen Geistlicher, die nach den Regeln Bischof Chrodegangs von Metz († 766) zu gemeinsamem Leben vereinigt waren. Bischof Konrad bestimmte, daß sieben Geistliche das Kapitel bilden sollten,

[1]) Osn. Urk.-Buch Bd. II Nr. 342.

[2]) Osn. U.-B. II Nr. 251.

deren Berufung er sich vorbehielt, an der Spitze ein Propst, der der Mitte des Osnabrücker Domkapitels zu entnehmen war. Seine Persönlichkeit sollte den engen Zusammenhang mit dieser obersten geistlichen und politischen Körperschaft des Bistums sicherstellen; der Zweck der Neugründung, als vorgeschobener Posten zur Sicherung des Nordlandes zu dienen, wird offenbar.[1]) Drei weitere Kapitularen oder Kanoniker mußten Priester sein, darunter der Dekan, dem die Aufsicht über die inneren Verhältnisse des Kapitels zustand; die letzten drei Mitglieder brauchten nur die niederen Weihen (Diakonat und Subdiakonat) empfangen zu haben.

Es gelang dem Bischof Konrad, umgehend die päpstliche Bestätigung seiner jungen Pflanzung zu erhalten, schon 1236 4./3. sprach Papst Gregor IX. sie zu Viterbo aus.[2]) Auffälliger Weise heißt es in der päpstlichen Bulle, daß das Kapitel bei der Kirche zu Badbergen eingerichtet worden sei. Diese Angabe wiederholt die spätere Bestätigungsurkunde des Osnabrücker Bischofs Balduin von Rüssel von 1261 6./12.,[3]) der einst 1235 als Domherr an der Begründung des Kapitels mitgewirkt hatte und dann sein erster Propst geworden war,[4]) also über die Sachlage unzweifelhaft Bescheid wußte. Bischof Balduin berichtet weiter, daß der Bischof Bruno (1251—58) das Kapitel nach dem befestigten Flecken (opidum) Quakenbrück verlegt habe, damit die Kanoniker dort Sicherheit genießen und ihrerseits zur Widerstandsfähigkeit der Befestigung beitragen möchten.

---

[1]) Auch die Pröpste des 1243 gegründeten Kapitels zu Wiedenbrück sowie die zu Drebber (gegr. 1281) waren Mitglieder des Domkapitels, zumeist auch die Pröpste von St. Johann zu Osnabrück (vgl. Osn. Mittl. Bd. 25 S. 13).

[2]) Osn. U.-B. II Nr. 348.

[3]) Osn. U.-B. III Nr. 251.

[4]) Das. II Nr. 356.

Gleichwohl läßt die bestimmte Angabe der Urkunde von 1235, der Bau der Kirche, die Uebertragung der Mühlen keinen Zweifel daran aufkommen, daß Bischof Konrad von vornherein Quakenbrück als Sitz des Kapitels ins Auge gefaßt hatte; nur wird der neuentstehende Ort zunächst zu dessen Aufnahme wenig geeignet gewesen sein und das nahe Badbergen ihm deshalb einstweilen Zuflucht gewährt haben.[1]) Im Jahre 1257 9./6. beurkundete der eben erwähnte Bischof Bruno zu Quakenbrück vor zahlreichen geistlichen und weltlichen Zeugen einen großen Güterkauf des Klosters Bersenbrück; auch der Dekan und zwei Kanoniker aus Quakenbrück werden dabei erwähnt. Damals war also die Uebersiedelung des Kapitels nach Quakenbrück bereits erfolgt, vielleicht geschah sie eben an jenem Tage.[2])

Gründung der Landesburg.

Wenn der Ort Quakenbrück seit 1235 in etwa zwanzig Jahren einen solchen Aufschwung genommen hatte,[3]) daß er sich nunmehr besser als das offene Kirchdorf Badbergen zum Sitze des Kapitels eignete, so lag das daran, daß Bischof Konrad mit seinen kirchenpolitischen Plänen noch weitergehende militärisch-politische Absichten verknüpft hatte.

---

[1]) Der im Uebergangsstil erbauten Kirche zu Badbergen (erwähnt zuerst 1221 O. U.-B. II Nr. 132) ist ein zweijochiger Chor von etwas späteren Formen angefügt (vgl. Kunstdenkmäler der Prov. Hannover Heft 13, Kr. Wittlage u. Bersenbrück S. 72). Den Anlaß zu dieser Erweiterung wird der Aufenthalt des Kapitels in Badbergen gegeben haben.

[2]) So vermutet Nieberding Osn. Mittl. Bd. 2 S. 180.

[3]) Die steigende Bedeutung Quakenbrücks erhellt auch daraus, daß ein in der Nähe belegenes Erbe Cannpe 1256 und 1261 ausdrücklich als „bei Quakenbrück", um 1251 dagegen noch ohne diesen Zusatz erwähnt wird. Osn. U.-B. Bd. III Nr. 11, 239, 328.

Das Haseknie von Quakenbrück war von jeher politisch bedeutsam gewesen, wie ihm noch heute die Grenze zwischen Preußen und Oldenburg folgt. Hier hatten sich einst vier alte Sachsengaue geschieden: der Varngau im Südwesten, der Hasegau im Nordwesten, der Lerigau im Nordosten und der Gau Dersaburg im Südosten.[1]) Als mit dem Niedergange der deutschen Kaisermacht die Landesherrschaften sich bildeten, stießen hier die Einflußgebiete mehrerer werdenden Landesherren auf einander und durchkreuzten sich. In dem vom Haseknie umschlossenen Winkel, dem alten Varngau, mit Ankum als Mutterkirche, hatte der Bischof von Osnabrück alten, bedeutenden Grundbesitz, auch das Gogericht Ankum war von jeher in seiner Hand. Nördlich Quakenbrück war Essen altes Erbe der Grafen von Tecklenburg, ihre Macht dehnte sich über die späteren Aemter Kloppenburg, Friesoythe und den Hümmling aus. Im Osten lag die Herrschaft Vechta der Grafen von Ravensberg, denen auch der Marktort Haselünne, 35 km westlich von Quakenbrück, gehörte. Zudem hatten beide gräfliche Häuser namhaften Grundbesitz im Varngau und im Wittenfelde in der Bramscher Gegend. Dem Grafen von Oldenburg gehörte der Meierhof zu Menslage und anderer Streubesitz; doch gingen diese gräflichen Liegenschaften durch die erwähnten Klostergründungen großenteils in die Hand der Kirche über.

Mit den Tecklenburger Grafen, die seit dem Sturze Heinrichs des Löwen die Vogtei über die Osnabrücker Kirche innehatten, hat diese Jahrhunderte lang die schwersten Kämpfe auszufechten gehabt. Die Sage berichtet, in einer dieser Fehden seien die Tecklenburgischen Festen Essen und

---

[1]) Vgl. Osn. U.-B. I S. 361 ff. und die dem U.-B. beigefügte Karte, sowie Sello: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg §§ 163 ff.

Arkenau (nahe Quakenbrück im N. W.) zerstört und die Einwohnerschaft nach der auf bischöflichem Grunde erbauten Burg Quakenbrück überführt worden.[1]) Die Zerstörung Arkenaus hat möglicherweise in den Kämpfen stattgefunden, die dem Sturze Heinrichs des Löwen 1180 folgten und in denen sich Tecklenburg und Osnabrück feindlich gegenüberstanden; die mehrere Jahrzehnte spätere Begründung Quakenbrücks kann hiermit nicht in Zusammenhang gebracht werden. Das erstmalige Erscheinen Quakenbrücks 1235 fällt dagegen in die Zeit der großen Fehde, die nach der Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln (1225) ganz Westfalen erschütterte. Graf Otto von Tecklenburg hatte dem ihm verwandten Mörder Friedrich von Isenburg Zuflucht in seiner Burg gewährt. 1227 verband sich der Erzbischof von Köln mit der Osnabrücker Kirche zum Kampfe gegen Tecklenburg, der erst 1236 gesühnt wurde und Osnabrück die Befreiung von der Kirchenvogtei brachte. In diesen Krieg hinein fällt, wie wir sahen, die erste Erwähnung Quakenbrücks, und das rechtfertigt die Annahme, daß eben damals etwa gleichzeitig mit dem Stiftskapitel auch die Landesburg von Bischof Konrad gegründet worden ist. Sie wird freilich erst 1279 erstmalig erwähnt, und im Jahre zuvor werden die Burgmänner ausdrücklich genannt,[2]) doch sind solche schon 1248 21/9 in Quakenbrück nachweisbar (s. u. S. 27). Wenn Bischof Konrad im Jahre 1235 das Stiftskapitel für Quakenbrück bestimmte, ohne es schon gleich dorthin legen zu können, so verfolgte er offenbar daneben noch andere, noch nicht voll ausgewirkte Pläne zur Stärkung und Sicherung des Ortes. Wie wir gleich sehen wer-

[1]) Vgl. Erdwin Ertmans Chronik, Osn. Geschichtsquellen Bd. I S. 70 f., sowie die Untersuchung dort S. 188 f.

[2]) Osn. U.-B. Bd. III Nr. 642 und 636.

den, entstammen Stift, Burg und städtische Ansiedelung einer einheitlichen Anlage, und diese kann nur auf Bischof Konrad zurückgeführt werden. Aehnlich suchte sein unmittelbarer Nachfolger, Bischof Engelbert, die schon bestehende städtische Siedelung Wiedenbrück im Süden des Landes durch Gründung eines Kapitels und einer Burgmannschaft zu sichern. [1])

Der Bau der Landesburgen war das Mittel, durch das die geistlichen und weltlichen Grafen in dem Gewirr mittelalterlicher Rechtsansprüche und Fehden ihre Landeshoheit festigten. „Rings an den gefährlichsten Punkten erstehen Landesburgen, die wie Türme in der Festungsmauer das Territorium umzingelten und schützten.“ [2]) Die Besatzung der Burgen bestand aus Burgmännern, mit denen wir uns im nächsten Kapitel eingehend zu beschäftigen haben werden. Die Burg Quakenbrück lag auf einer natürlichen Anhöhe im Osten der Stadt, dem höchsten Punkte innerhalb ihrer Umwallung, zwischen der großen und kleinen Hase, sicherlich einst ganz von Wasser umgeben. Von der Burg ist heute kaum mehr als die Ortsbezeichnung übrig geblieben. Ihre Befestigung wird nur aus einer Umwallung mit Plankenzaun sowie einem steinernen Bergfried bestanden haben. Der Pallas mag nur aus Lehmfachwerk aufgeführt gewesen sein. Wenn 1247 10./8. und 1249 26./9. Bischof Engelbert, 1248 21./9. Graf Otto von Oldenburg, 1257 9./6. Bischof Bruno in Quakenbrück urkunden, [3]) geschah das wohl auf der Burg, ebenso 1281 5./6., 1283 26./5. und 1290 4./5., [4]) als Bischof Konrad II. in Quakenbrück Urkun-

[1]) Vgl. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück Bd. I S. 29.
[2]) Vgl. Nordhoff, Holz und Steinbau Westfalens S. 191.
[3]) Vgl. Osn. U.-B. II Nr. 509, 564, 536, III 181.
[4]) Osn. U.-B. IV 17, 89—93, 291.

den ausstellte. Das letzte Mal sagt er ausdrücklich, daß dies in domo nostra Quakenbrucgen erfolge.

Gründung einer bürgerlichen Niederlassuug.

Bischof Konrad ist nicht nur der Stifter des Silvesterkapitels und der Erbauer der Landesburg, auch die bürgerliche Niederlassung in Quakenbrück geht auf ihn zurück, sodaß wir ihn also mit Fug als den Gründer der Stadt betrachten dürfen. Freilich sind wir gerade über diesen folgenreichsten Teil seines Schaffens durch die Ueberlieferung am wenigsten unterrichtet. In der schon erwähnten Bestätigung des Stiftskapitels von 1261 heißt es, daß dieses z. Zt. des Bischofs Bruno — um 1257 — in den befestigten Flecken (opidum) Quakenbrück übertragen worden sei; das ist die erste Erwähnung der bürgerlichen Niederlassung; vorher (1235) war nur von einem Dorfe (villa) die Rede. Demnach muß angenommen werden, daß der Flecken etwa gleichzeitig mit der Burg und der Marienkapelle Bischof Konrads entstanden ist. Bei allen Osnabrücker Stiftsburgen, mit Ausnahme der beiden kleinsten, Wittlage und Hunteburg, sind in ihrem Schutze Flecken mit ins Leben gerufen. In Quakenbrück ergibt die örtliche Belegenheit deutlich, daß eine städtische oder halbstädtische Ansiedelung von vornherein mit im Plane gelegen haben muß. Im S.-O. der Stadt liegt, wie wir sahen, der Burghügel, mit nicht mehr Abstand, als für die Vorburg nötig war, schließt sich der geräumige Marktplatz an, noch heute das Herz der Stadt. Er war wohl deshalb so groß angelegt, um zugleich für ritterliche Uebung und Turniere der Burgmänner zu dienen. Der Marktplatz reicht westlich bis zur Großen Straße, die offenbar im Zuge des uralten nordsüdlichen Handelsweges liegt; jenseits der Großen Straße beginnt schon der Bezirk der St. Silvesterkirche. Dieses unmittelbare

Aneinanderliegen der drei Urzellen, aus denen die Stadt erwachsen ist, kann nur durch eine planmäßige Pflanzung erklärt werden: Burg, Kapitel und Flecken sind auf einen einheitlichen Schöpferwillen zurückzuführen.

Es lohnt, auf den Stadtplan noch näher einzugehen.[1]) Für die Betrachtung führt man den ältesten Stadtkern zweckmäßig auf ein etwa gleichschenkliges Dreieck zurück, dessen Seiten in Wirklichkeit freilich so stark ausgebuchtet sind, daß annähernd ein Kreis herauskommt. Die Spitze des Dreiecks bildet die Landesburg, die beiden von hier ausgehenden Schenkel stellen die große und die kleine Hase dar; größtenteils freilich nicht diese selbst, sondern je ein nach außen hin künstlich angelegter Nebenarm, die beiden Umfluten.[2]) Man hat sie wohl gegraben, um das durch Wasserläufe geschützte Stadtgebiet zu vergrößern,[3]) daneben aber vielleicht auch, um Hochfluten möglichst außen um die

---

[1]) Vgl. den im Anhange abgebildeten Stadtplan. Da der St. Silvesterturm schon den jetzigen, 1704/05 aufgeführten Helm aufweist, muß er nach dieser Zeit, jedoch wohl bald darauf, gefertigt sein.

[2]) Die beiden Umfluten werden genannt in der Rechnung, die der Quakenbrücker Richter Henr. Brawe dem Domkapitel über die Jahre 1445—1450 ablegte und wo Kosten für ihre Reinhaltung ausgeworfen sind. Handschrift 245 im St.-A. Osnabrück.

[3]) Das Sakralrecht hat den ursprünglichen Umfang der Stadt bewahrt zu einer Zeit, als diese längst darüber hinausgewachsen war. 1495 13/2 erläßt der Stadtrat eine Willkür, wonach Personen, die sich im Kirchenbann befinden, während der Dauer des Gottesdienstes „buten der Steynporten un Bartrames offte Roleffes porten" bleiben sollen. (Vgl. Quak. Gymn. Programm 1902 S. 10 Anm. 13.) Die Steinpforte ist die heutige Hohe Pforte an der Umflut der großen Hase, die andere, später Antonipforte genannte, stand da, wo die Große Straße die Umflut der kleinen Hase überbrückt.

Stadt herum abführen zu können. Die Grundlinie des Dreiecks bildet der Stadthagen, eine aus Wall und Baumverhau bestehende, landwehrartige Verschanzung, den von der großen und kleinen Hase gebildeten Winkel abschließend. Vor dem Stadthagen zieht sich der schmale Hengelager Graben hin. Er bildete und bildet noch heute die Grenze nach dem ursprünglich Tecklenburgischen, dann Münsterschen, heute Oldenburgischen Kirchspeil Essen, sodaß also das fremde, oft feindliche Gebiet hier unmittelbar ohne Vorland an die Stadt heranreicht. Offenbar war hier die schwächste Stelle der städtischen Befestigung, deshalb hat man es auch vermieden, sie durch ein Tor zu durchbrechen. Die beiden einzigen Tore der ursprünglichen Stadt, die Hohe Pforte im Norden und die Antonipforte im Süden, waren vielmehr an die durch Hasearme geschützten Seiten gelegt; um nach Essen zu gelangen, mußte man infolgedessen die große Hase zweimal, erst innerhalb und dann noch einmal vor der Stadt überschreiten. Hierdurch erklärt sich der gewundene Zug der Großen Straße und ihrer späteren nördlichen Fortsetzung, der Farwickerstraße. — Außer den Stadttoren waren Festungstürme nicht vorhanden. Doch lagen nächst der Burg auf den Innenseiten der großen und kleinen Hase neben einander die Burgmannshöfe; noch auf dem Stadtplane vom Anfang des 18. Jahrhunderts erscheint der eine oder andere von ihnen mit einem Wohnturme oder Steinwerk bewehrt, auf diese Weise die Befestigungslinie verstärkend. Ursprünglich werden die Burgmannshöfe mehr oder weniger sämtlich mit einem Steinwerk versehen gewesen sein. Aehnlich liegen in Osnabrück die Höfe der Geschlechter mit ihrem Steinwerk an der Außenseite der ältesten Stadtmauer.[1])

[1]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 16 S. 301.

Die schwache Seite des Stadthagens, hinter dem nur ein Burgmannshof nachweisbar ist,[1]) erhielt dadurch eine gewisse Verstärkung, daß ziemlich dicht hinter ihm die Silvesterkirche lag, ein hochragender, trotziger Bau, der sicherlich auch zu Verteidigungszwecken zu verwenden war. Wie in allen mittelalterlichen Stadtbildern ummauerte Domfreiheiten und Klosterbezirke „kleine Städte in Stadt, Festungen in der Festung" darstellten,[2]) so können wir ein Gleiches auch für den St. Silvesterbezirk aus dem Stadtplane ablesen. Die Große, Gold-, Pfaffen- und Gr. Mühlenstraße umschließen ihn ungefähr im Rechteck, von allen vier Seiten laufen Gassen auf die im Mittelpunkte liegende Kirche zu. In diesem Bezirke wohnte im Mittelalter vorwiegend die Geistlichkeit (s. u. S. 74), kein Zweifel, daß es sich um eine bauliche Anlage nach Art der Domimmunitäten handelt. Hier wollten die Domherren, ein jeder in seinem Hause, doch zusammen in einem abgeschlossenen Bezirke wohnen, nach dem Vorbilde der Domkapitel. Wir sehen, das gemeinsame Leben, das eine Art Klosterbau erforderlich gemacht hätte, war unter den Stiftskapitularen z. Zt. der Gründung Quakenbrücks schon nicht mehr üblich.

Da, wo der Stadthagen auf die große und auf die kleine Hase trifft, wo diese also das Stadtgebiet verlassen und ihre Umfluten wieder aufnehmen, liegen die große und die kleine Mühle, unzweifelhaft die Mühlen, die Bischof Konrad schon 1235 in Quakenbrück erbaut hatte. Ihre Anlage war technisch eine keineswegs leichte Aufgabe gewesen, da in dem flachen Gelände ein nutzbares Gefälle nur schwer herzustellen war. Der Aufstau des Wassers machte die Ein-

[1]) Es ist der zuletzt Dincklagische Burgmannshof Pfaffenstraße 19; vgl. über ihn unten S. 56 Anm. 3.

[2]) Vgl. Goethes Schilderung des alten Frankfurts. Dichtung und Wahrheit I. Teil I. Buch.

deichung der Hase oberhalb auf längere Strecken erforderlich.[1]) So bedingte der Bau der Mühlen eine planmäßige Regelung der Wasserverhältnisse im Stadtgebiet. Dieses wurde dadurch gleichzeitig vor Ueberschwemmungen gesichert und teilweise erst bebauungsfähig. Außerdem stellten die beiden ausgebauten Hasearme einen starken militärischen Schutz für das eingeschlossene Stadtgebiet dar. Der für 1235 beglaubigte Bau der Mühlen steht also mit der Anlage der städtischen Niederlassung in engem Zusammenhange.

Ein so wertvolles und vielseitiges Dokument der Stadtplan darstellt, es bleibt ein unersetzlicher Verlust für die Stadtgeschichte, daß die geschriebene Urkunde, die Bischof Konrad der bürgerlichen Niederlassung Quakenbrück nach dem Beispiele anderer Städte- und Fleckensgründungen erteilt haben wird, nicht erhalten ist; bei dem großen Brande 1383 22./10.[2]) wird sie mit zugrundegegangen sein, da das Stadtarchiv keine über diesen Tag hinausgehende Originalurkunde bewahrt. Der Gründungsbrief würde nicht nur über die sehr eigenartigen Verfassungsverhältnisse Quakenbrücks, mit denen wir uns noch zu beschäftigen haben werden, erwünschte Auskunft geben, sondern auch eine Schwierigkeit aufklären, die bei der Gründung des Ortes bestand.

Wenn im südlichen und mittleren Westfalen der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Paderborn und Münster, die Grafen von der Mark und die Edelherren von der Lippe zahlreiche Städte ins Leben riefen, so mag das in erster

---

[1]) Nach der oben S. 14 Anm. 2 angeführten Rechnung der Jahre 1445—1450 wurde die Hase zu Behuf der Quakenbrücker Mühlen jährlich bis zur Byggink (Behmanns) Brücke in Lechterke aufgeräumt.

[2]) Vgl. Quakenbr. Stadtbuch II, Eintragung zum Monat Oktober.

Linie durch die Bevölkerungsdichte bedingt gewesen sein, die weit größer war, als im Norden. Auffallend bleibt es doch, daß im Stift Osnabrück während des Mittelalters nur die beiden Städte Osnabrück und Wiedenbrück begründet worden sind, während das ausgedehnte Nordland leer ausgegangen ist, obwohl die spätere städtische Entwicklung Quakenbrücks auch für diese Gegend ein entsprechendes Bedürfnis beweist. Nun scheint freilich der Graf von Ravensberg beabsichtigt zu haben, hier als Städtegründer aufzutreten, nicht ohne mit der Osnabrücker Kirche dieserhalb in Gegensatz zu geraten. Zwischen 1216 und 1220 verbot König Friedrich II. dem Bischof Adolf von Osnabrück, den Grafen von Ravensberg in seinen Zöllen und der Münze zu Vechta und Haselünne zu beeinträchtigen,[1]) 1224 20./9. erhielt die Gräfin Sophie von Ravensberg vom König Heinrich mit den übrigen Reichslehen ihres Mannes auch die Münze und den Zoll zu Haselünne und Vechta zu Lehen.[2]) Im Jahre 1243 endlich gestattete König Konrad IV. dem Grafen Otto von Ravensberg, in Bokeloh bei Meppen einen Freimarkt zu errichten.[3]) Die Gerechtsame von Münze, Zoll und Marktrecht waren die Ausgangspunkte für die Anlage von Städten; wenn diese Entwicklung in Bokeloh ganz ausgeblieben ist, Haselünne nur zu einem Flecken und Vechta nur zu einer bescheidenen Kleinstadt sich ausgewachsen haben, so mag das mit dem Uebergang der Herrschaft Ravensberg-Vechta an das entfernte Stift Münster im Jahre 1252 zusammenhängen.

Die Grafen von Ravensberg hatten es als Verwandte

---

[1]) Osn. U.-B. II Nr. 65.

[2]) Osn. U.-B. II Nr. 187

[3]) Osn. U.-B. II Nr. 430. Der Graf hatte den Hof Bokeloh erst im Vorjahre erworben, das. Nr. 419.

des staufischen Kaiserhauses[1] leicht, die Erlaubnis zu Städtegründungen zu erlangen, nicht so der Bischof von Osnabrück. Der König Heinrich versprach 1232 3./8. dem Bischof Konrad lediglich, ihn im Besitze der der Osnabrücker Kirche von seinen Vorfahren verliehenen Münzen, Zölle und Gerichte nicht zu engen und zu schädigen, ungeachtet einiger von ihm oder seinem Vater, dem Kaiser Friedrich II., dagegen erlassenen Verbriefungen.[2] Was für Urkunden hiermit gemeint sind, ist unbekannt. — Um dies Privileg zu erlangen, war Bischof Konrad eigens zum Könige auf den Hoftag nach Frankfurt gereist; er maß der Angelegenheit also große Wichtigkeit bei. Er trug sich eben damals mit der Gründung Quakenbrücks, und es liegt nahe, hiermit seine Reise in Zusammenhang zu bringen. Wenn nun Bischof Konrad nicht mehr als die Bestätigung der schon besessenen Gerechtsame heimbrachte, so scheint er, vielleicht gegen den Widerspruch Ravensbergs, sein eigentliches Ziel, ein königliches Privileg für die beabsichtigte Gründung Quakenbrücks, nicht erreicht zu haben.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist Quakenbrück nicht als Stadt, sondern nur als Flecken begründet worden. Von Münze und Zoll ist hier niemals die Rede gewesen, als Markt ist die Quakenbrücker Kirmes erst ausgangs des Mittelalters nachweisbar. Die eigentümlichen Verfassungsverhältnisse, die einer bürgerlichen Selbstverwaltung keinerlei Raum ließen, bestätigen ebenfalls, welche Zurückhaltung Bischof Konrad sich auferlegte. Anderseits beweist die doch sicher ursprüngliche Anlage des Marktplatzes, der im Vergleich zu dem hierzulande Ueblichen von bedeutender Größe ist, daß Bischof Konrad von der, wie die Folge er-

[1] Vgl. Stüve, Hochstift Bd. I S. 22.

[2] Vgl. Osn. U.-B. II Nr. 294.

wies, nicht unbegründeten Erwartung ausging, Handel und Wandel würden im Laufe der Zeit von selbst hier emporblühen. So kam es wohl zu einer mehr tatsächlichen als rechtlichen Stadtgründung, wenn auch nur bescheidenen Umfanges; eben damals ging übrigens das Recht, Städte anzulegen, mit dem Sinken der Kaisermacht stillschweigend vom Reiche auf die Fürsten über.

Bei den mittelalterlichen Stadtgründungen bestand einer der nächsten Vorteile für den Stadtherrn darin, daß er aus dem ihm gehörigen städtischen Grund und Boden eine höhere Rente erzielte, als sie vordem die Landwirtschaft hatte herauswirtschaften können. Auch in Quakenbrück können wir diesen Vorgang feststellen. Die Hausstätten, die sog. Worten, waren vom Bischof gegen einen Zins, das Wortgeld, erblich an die Bürger ausgetan. In der Mitte des 15. Jahrhunderts bezog der Landesherr hieraus eine Einnahme von 3½ Mark und 2 Schillingen. [1]) Anderwärts pflegte das Wortgeld in einer Höhe von 4 Denaren von jeder Stätte zur Erhebung zu kommen; [2]) für Quakenbrück fehlen Angaben hierüber, doch würden sich nach diesem Satze für die Stadt 132 Hausplätze ergeben. Sie lagen wohl sämtlich in der Altstadt, denn bei den späteren Stadterweiterungen im 15. Jahrhundert wird man kaum das Wortgeld noch neu eingeführt haben. Dafür werden aber die Hausstätten in der Altstadt, abgesehen von den Burgmannshöfen, sämtlich

[1]) Vgl. die oben S. 14 Anm. 2 angeführte Rechnung des Richters H. Brawe. Danach kam „van myns hern rente van wortgelde ein 1445/46 3 m 2 ß, 1446/47 3½ m, in den folgenden drei Jahren 3½ m 2 ß. Aus der Stadt Osnabrück, die freilich keineswegs ganz auf bischöflichem Grunde erbaut war, bezog der Bischof um 1240 5 m 33 Den. Wortzinsgeld, vgl. Möser Abeken Bd. 8 S. 411.

[2]) Vgl. Zschrift. des Hist. Vereins f. Niedersachsen 1919 S. 45.

wortzinspflichtig gewesen sein, was mit der Entstehung der Stadt auf dem alten Fronhofslande durchaus übereinstimmt. Ferner bezog der Bischof dauernd Gefälle an Getreide aus Grundbesitz um Quakenbrück. 1313 6./3. werden die ihm gehörigen Garben, die Morgenkorn heißen, erwähnt,[1] 1357 1./8. die Garben, „se komen van tenden eder van deme derden eder verden dele der ackeren und des landes umme Quakenbr. belegen."[2] Andere Urkunden ergeben, daß Land auf der Stemerlage oder Stemmelage[3] — heutige Flurbezeichnung die Steinerlage rechts der Straße nach Badbergen — und Land in der Hertlager Straße[4] — heutige Flurbezeichnung große und kleine Hartlage links der Straße nach Bevern — sowie der Vogelpohl[5] — zwischen den beiden Hartlagen — mit der Abgabe der vierten Garbe an den Landesherrn belastet waren. Wenn diese Leistung, die übrigens keineswegs so drückend war, wie es zunächst den Anschein hat,[6] in älterer Zeit Morgenkorn hieß, so läßt das auf ein gleiches Rechtsverhältnis schließen, wie es in der Stadt Osnabrück bestand. Hier teilte 1243 4./7. Bischof Engelbert I. die Ländereien seines Haupthofes Osnabrück und mehrere Erben in Trennstücke auf und tat sie einzeln gegen eine von jedem Morgen zu zahlende Getreiderente,

[1]) Vgl. Friderici-Stüve, Gesch. der Stadt Osn. Bd. 1 Urk. Nr. 60.

[2]) Vgl. Stammtafeln von dem Geschlechte von Bar Urk. Nr. 32. Statt Gerden wird Garben zu lesen sein.

[3]) Urk. des Stadtarchivs Quak. Nr. 11 und Nr. 13 von 1468 11./4. und 1472 16./11.

[4]) Urk. von 1400 2./2. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 221.

[5]) Urk. von 1351 22./12. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 285.

[6]) Vgl. Stüve, Hochstift Bd. I S. 49. II S. 651, 830. Auf reicherem Boden wurde die dritte, auf geringem die vierte Garbe ausbedungen. In späterer Zeit ist in Quakenbrück nur noch von der vierten Garbe die Rede.

das Morgenkorn, in Erbpacht aus[1]) In Quakenbrück ist das bischöfliche Vorwerk augenscheinlich in gleicher Weise aufgeteilt worden; die Lage der Grundstücke ergibt, daß die Hofesländereien auf beiden Ufern der Hase gelegen haben. Diese Verwertung des Haupthofes zu Gunsten der Bürger ist ein weiterer Beweis, daß die bürgerliche Niederlassung gleichzeitig mit dem Kapitel begründet worden ist, denn wenn man an jene noch nicht gedacht hätte, wäre der Hof jedenfalls zur Ausstattung des Kapitels mit verwandt worden, ebenso wie das Kloster Versenbrück 1231 auf dem ravensbergischen Meierhofe, die Kommende Lage 1245 auf einem Vollerbe begründet worden sind.[2]) Ferner begegnet 1460 ein Kamp auf dem „negsten neuen Lande"[3]) und 1464 Acker auf dem „veren nien Lande"[4])—heutige Flurbezeichnung das nächste und das ferne neue Land links an der Wohldstraße und rechts an der Straße nach Bevern —, die beide zehntpflichtig sind. Hier handelt es sich um Ländereien, die von Quakenbrück aus urbar gemacht sind und die den Neubruchzehnten schuldeten. Diese Rodungen gehen in die Gründungszeit Quakenbrücks zurück, denn der Quakenbrücker Zehnte wird schon in dem Verzeichnis der bischöflichen Tafelgüter von etwa 1240 genannt.[5])

Eine zweifelhafte frühere Erwähnung Quakenbrücks hat Richard Bindel in seinem Aufsatze: „Quakenbrück bis

[1]) Vgl. Osn. U.-B. II Nr. 438, 446, vgl. auch 541 sowie III Nr. 64 und 77.

[2]) Vgl. Osn. U.-B. II Nr. 271, 468.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 223, ferner Urk. von 1460 der Liebfrauengilde Quak.Gymnas.-Progr. 1895 S. 6.

[4]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 197. Das zehntpflichtige Land wird auch in dem Satebrief von 1422 (Osn. Mittl. Bd. 3 S. 370) erwähnt.

[5]) Vgl. Möser-Abeken Bd. 8 S. 387.

zum Jahre 1257" [1]) für die Gründungsgeschichte der Stadt nutzbar zu machen gesucht. Er knüpft an das Güterverzeichnis des Grafen Heinrich von Dalen vom Jahre 1188 an,[2]) worin mit anderen, aus ravensbergischer Erbschaft stammenden Besitztümern auch II domus ten koten in parrochia Quakenbrucgen erwähnt werden. Das Güterverzeichnis ist in einer Abschrift aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts überliefert, und zwar mit Zusätzen und Aenderungen, die es bis zu jener Zeit auf dem Laufenden gehalten haben. Philippi hält die Erwähnung Quakenbrücks für einen solchen späteren Zusatz, ebenso wie höchst wahrscheinlich die des gleichfalls genannten Hamm a. Lippe, was sich bezüglich dieses Ortes durch die Untersuchung Overmanns bestätigt hat.[3]) Bindel nimmt dagegen an, daß Quakenbrück im Jahre 1188 wirklich schon bestanden habe und Kirchspiel gewesen sei.

Zur Begründung seiner Auffassung führt Bindel zunächst aus, daß Bischof Konrad 1235 nicht gleich zwei Mühlen in Quakenbrück gebaut haben würde, wenn dieses nicht damals schon eine ziemlich stattliche Anzahl von Bewohnern gehabt hätte. Indessen war es technisch sehr viel leichter, zwei Mühlen anzulegen, als eine einzige, da dies nur in dem ungeteilten, bedeutend mächtigeren Flusse oberhalb möglich gewesen wäre, während der Einbau eines Mühlenstaus in dem einen Hasearm kurz unterhalb der Teilung den Einbau einer Stauvorrichtung auch in dem anderen notwendig machte, wenn man die Gewalt über das Wasser gewinnen wollte. Zudem wäre der Nebenzweck, die Burg und den Flecken durch das angestaute Wasser beider Müh-

[1]) Osn. Mittl. Bd. 37 S. 108 ff.
[2]) Auszugsweise mitgeteilt Osn. U.-B. I Nr. 391.
[3]) Stadtrechte der Grafschaft Mark Bd. 2 Hamm S. 13, 56 f.

len zu schützen, nicht erreicht worden, wenn etwa oberhalb der Burg eine Mühle angelegt wäre. Wir wissen endlich, daß die Quakenbrücker Mühlen noch im Anfang des 17. Jahrhunderts auf den Besuch von Mahlgästen aus den großen ländlichen Kirchspielen Badbergen und Menslage angewiesen waren, also keineswegs allein für die Stadt arbeiteten. [1])

Wenn Quakenbrück noch 1261 nur eine Kapelle, 1248 [2]) einen sacerdos hatte, also kein selbständiges Kirchspiel war, so sucht Bindel das in der Weise zu erklären, daß Quakenbrück damals und schon 1188 ein Filialkirchspiel gewesen sei. Doch muß es als ausgeschlossen betrachtet werden, daß man für einen einzigen ländlichen Ort ohne jede Bedeutung, wie es Quakenbrück vor 1235 nur gewesen sein kann, ein eigenes Kirchspiel, und wärs auch nur eine Filialkirche, gegründet hätte; alle ländlichen Pfarrsprengel des Osnabrücker Landes umfassen eine größere Anzahl Bauerschaften, zumal die älteren aus dem 12. Jahrhundert. Nur für die halbstädtischen Fleckensgründungen Iburg, Fürstenau und Vörden sind gleichzeitig oder später eigene, nur den Ort umfassende Kirchspiele gebildet worden. Auch die Gründung der sich auf den Ort beschränkenden Filial- später selbständigen Pfarre Quakenbrück muß daher mit der Gründung der bürgerlichen Niederlassung in Zusammenhang stehen.

Wichtig ist endlich, daß Quakenbrück in der Aufzählung der zum Archidiakonat des Domkantors gehörigen Kirch-

[1]) Vgl. Staatsarch. Osnabrück Abschn. 129 Nr. 1. Der Rentmeister zu Fürstenau Herm. Morrien und der Richter zu Quakenbrück Diedr. Lüning bitten 1623 17./12. als Pächter der Mühlen des Domkapitel um Pachtnachlaß, da wegen der Kriegswirren die gewöhnlichen Mühlenfahrten aus den Kirchspielen Badbergen und Menslage ganz verblieben seien.

[2]) Vgl. Osn. U.-B. II Nr. 536, III 251. Die 1235 erbaute Basilika kommt auch auf eine Kapelle hinaus.

spiele von 1221 fehlt,[1]) zu denen es späterhin gehört. Der Folgerung, daß ein Kirchspiel Quakenbrück deshalb 1221 noch nicht bestanden hat, sucht Bindel durch die anderweit nicht zu stützende Annahme zu begegnen, daß Quakenbrück vom Kirchspiel Essen abgezweigt und erst später zwischen 1299 und 1310 zum Archidiakonat des Domkantors überwiesen sei. Dem steht entgegen, daß nach einer Urkunde von 1310 25./11 die Bürger von Quakenbrück in der Kirche zu Badbergen vor dem Domkantor zum Send zu erscheinen hatten,[2]) ein sicherer Beweis, daß Quakenbrück ein Tochterkirchspiel von Badbergen war und daher 1221 noch nicht bestanden haben kann.[3])

Die Ausführungen Bindels, so anregend sie für die Klarstellung der Entstehungsgeschichte Quakenbrücks sind, müssen demnach abgelehnt werden; das Vorkommen Quakenbrücks in dem Dalischen Güterverzeichnis berechtigt nicht, das Kirchspiel bis zum Jahre 1188 zurückzudatieren.

Zweites Kapitel.

Quakenbrück unter den Burgmännern.

(Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts)

Von den drei Einrichtungen, auf denen Bischof Konrad Quakenbrück begründet hatte, stand in den ersten beiden Jahrhunderten die ritterliche Mannschaft der landesherrlichen Burg durchaus im Vordergrunde. Das Bürgertum konnte in ihrem Schatten nicht aufkommen, das Stiftskapitel fristete sein Dasein außerhalb.

---

[1]) Osn. U.-B. II Nr. 132.

[2]) Sudendorf, Beiträge zur Gesch. des Landes Osnabrück Urk. Nr. 47.

[3]) Vgl. Philippi in Osn. Mittl. Bd. 22 S. 58.

Verlegung des Stiftskapitels nach Bramsche.

Im Jahre 1276 12./3. erklärte das Osnabrücker Domkapitel seine Zustimmung dazu, daß das Stift nach Bramsche verlegt werde.[1] Es war, so heißt es in der Urkunde, von Anfang an schwach an Einkünften gewesen und konnte in Quakenbrück auf keinerlei Weise weitere Fortschritte machen. Es wurde nun in Bramsche auf eine neue Grundlage gestellt, indem ihm die dortige Pfarre mit der Tochterkirche Engter einverleibt wurde, wie vordem schon Badbergen. Die Kirche zu Bramsche war eines der vier bischöflichen Sacellanate, der alten Taufkirchen, die ursprünglich den Mitgliedern des Domkapitels vorbehalten waren.[2] Da sich die Sacellanate zu Archidiakonaten auswuchsen, gelangte das Silvesterkapitel auf diese Weise in den Besitz des Bramscher Archidiakanats, dessen Sprengel sich über eine ganze Reihe von Pfarren erstreckte und mit ihrer Beaufsichtigung zugleich Einfluß und Einkünfte gewährte. — Wenn 1276 das Silvesterkapitel den Sitz in Bramsche, einem offenen Kirchdorfe, dem in Quakenbrück vorzog, das doch jedenfalls größere persönliche Sicherheit gewährte, so kann Quakenbrück damals noch wenig Annehmlichkeiten für den Aufenthalt höherer Geistlichen geboten haben. Vielleicht lag aber der Hauptgrund, weshalb das Kapitel von dort wegstrebte, in dem schnellen Anwachsen der Burgmannschaft.[3] Im hohen Mittelalter konnte man ein größeres Vermögen,

---

[1] Osn. U.-B. III Nr. 556.

[2] Vgl. Philippi in Osn. Mittl. Bd. 22 S. 47. Das Domkapitel wurde für den Verlust der Bramscher Kirche anderweit entschädigt. Osn. U.-B. III Nr. 557, 558.

[3] Auch das Kloster Börstel ist vielleicht wegen der Nähe der Burg Quakenbrück im Jahre 1251 von Menslage nach dem entfernteren Börstel verlegt worden, vgl. Osn. Mittl. Bd. 18 S. 165.

nach dessen Erwerb das Kapitel trachten mußte, nur in Grundbesitz anlegen. Das war aber in der Umgebung Quakenbrücks durch die dorthin drängende Burgmannschaft sehr erschwert, da diese gleichfalls ihre Stellung durch Grundbesitz zu festigen suchte. In ähnlicher Weise mußte umgekehrt 1329 die neuangelegte Landesburg Twistel an der Hase, bei der ebenfalls eine zahlreiche Burgmannschaft sich einzufinden begann, auf Drängen der benachbarten Klöster Bersenbrück und Malgarten wieder aufgegeben werden.[1])

Die Folge erwies freilich, daß das Kapitel nicht richtig handelte, als es von Quakenbrück nach Bramsche übersiedelte. In dem Dorfe Bramsche kam es auch auf keinen grünen Zweig. Dagegen sah sich die Quakenbrücker Burgmannschaft und später auch das aufblühende Bürgertum zu zahlreichen frommen Stiftungen bewogen, die der Kirche und dem Kapitel zu Gute kamen und in der folgenden Periode dessen Rückkehr veranlaßten.

Die Burgmannschaft.

Quakenbrücker Burgmänner erscheinen zuerst in einer Urkunde von 1248 21./9., als Graf Otto von Oldenburg zu Quakenbrück dem Kloster Bersenbrück Eigentum übertrug.[2]) Da werden als Zeugen genannt Hermann Voß (Vulpes), Alhard Vithelbalg, Johann von Snetlage, Giselbert von Bocrothe, Thomas von Sittere und Bruno von Kelinchusen. Wenn sie auch nicht ausdrücklich als Burgmänner bezeichnet werden, so sind doch Voß, Snetlage und Bockraden später als solche nachweisbar. Vermutlich gehört auch Vithelbalg zu ihnen. Als 1257 9./6. Bischof Bruno in Quakenbrück zu Gunsten des Klosters Bersenbrück urkundete,[3])

[1]) Vgl. Sandhoff, Antistium eccl. Osnabr. res gestae Bd. II Urk. Nr. 174.

[2]) Vgl. Osn. U.-B. II Nr. 536.

[3]) Vgl. Osn. U.-B. III Nr. 181.

waren in der Zeugenreihe unter den zahlreichen Ministerialen eine ganze Anzahl Namen vertreten, die später unter den Burgmännern vorkommen: außer den schon genannten Alhard Vithelbalg und Johann von Snetlage: Rudolf von Knehem, Johann Proyt, Johann Voß, Johann von Groveren, Wessel und Alexander von Vulveten, Udo von Lone und Hartbert von Astorpe. Ausdrücklich genannt wird die Quakenbrücker Burgmannschaft zuerst 1278 24./11. bei einem Vertrage zwischen dem Kloster Bersenbrück und den Bauern von Vehs und Langen, Kirchspiel Badbergen, den sie mit ihrem Siegel beglaubigt, ohne daß einzelne Burgmänner dabei namhaft gemacht werden.[1][2] Gleich darauf, im Anfang des Jahres 1279, lernen wir sie auch vollzählig kennen, als sie dem Bündnisse der Osnabrücker Dienstmannen und Schöffen beitrat.[3] Es waren dreizehn Ritter, an der Spitze Helenbert von der Horst, dann Hartbert von Astorpe, Rudolf von Knehem, Johann von Groveren, Wilhelm von Smerten, Otto und Konstantin Proyt, Alexander und Wessel von Vulveten, Heinrich von Werne, Heinrich Gogreve, Udo von Lone und Heinrich von Halen;

---

[1]) Vgl. Osn. U.-B. III Nr. 636.

[2]) Nach dem Osn. U.-B. ist die älteste Erwähnung der Quakenbrücker Burgmannschaft die um 1250 angesetzte Urkunde Bd. II Nr. 567. Die Urkunde ist nicht datiert und nur in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts überliefert. Die darin angegebenen Tatsachen und Personennamen geben für die genauere Zeitbestimmung keinen Anhalt. Die Urkunde war von der Burgmannschaft besiegelt. Das erhaltene ältere Siegel der Burgmannschaft entstammt nach seinen ausgebildeten gotischen Architekturformen erst dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts. (Vgl. Westfäl. Siegel des M. A. Taf. 83 Nr. 4.) Ich möchte die Urkunde daher 20—30 Jahre später ansetzen. Die Osnabrücker Stiftsministerialen bedienen sich zuerst eines Siegels 1274. Osn. U.-B. III 507.

[3]) Osn. U.-B. III Nr. 642.

ferner die fünf Knappen Rudolf von Knehem, Hartbert von Astorpe, Dietrich von Lunne, Johann von Lulle und Gerhard von Pennethe.

An der Spitze einer Burgmannschaft, als Befehlshaber der Burg und landesherrlicher Beamter, pflegte der Drost oder Amtmann zu stehen. Ob dies auch in Quakenbrück in älterer Zeit der Fall war, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; ausdrücklich genannt wird ein Drost dort niemals.[1]) Späterhin war Quakenbrück die einzige Osnabrücker Landesburg, die keinen eigenen Drosten hatte.

Burglehen.

Die Burgmänner hatten nach dem Sachsenspiegel die dreifache Pflicht, auf der Burg zu wohnen, sie für den Herrn zu verteidigen und diesem Urteil zu finden nach Burgrecht.

[1]) Der oben erwähnte Helenbert von der Horst wird 1273 zwei Mal als bischöflicher Drost bezeichnet (Osn. U.-B. III 488, 500) späterhin nicht mehr. Daß er 1279 Drost von Quakenbrück war, ist um deswillen wenig wahrscheinlich, weil in dem oben angezogenen Bündnis der Osn. Dienstmannen und Schöffen von 1278 (Osn. U.-B. III 615) ausdrücklich ausgemacht war, daß Drosten und Amtmänner nicht beitreten könnten. Im Jahre 1281 5./6. und 1286 21./10. (Osn. U.-B. IV 17 und 195) erscheint ein officialis Everhard in Qu., den Stüve (Hochstift Bd. I S. 131) Amtmann nennt. Das zweite Mal wird vor ihm und dem Freigrafen eine Auflassung verlautbart; doch macht seine Stellung in der Zeugenreihe der ersten Urkunde (ausgestellt von Bischof Konrad II.) hinter den Rittern und weiteren Personen (anscheinend Knappen) es unwahrscheinlich, daß er an der Spitze der Burgmannschaft stand. Er war wohl ein Beamter der bischöflichen Vermögensverwaltung. Endlich werden dem Drosten des Stifts Osnabrück, Johann v. d. Ek, 1313 die Mühlen und das Morgenkorn in Quakenbrück verpfändet. Vgl. Friderici-Stüve I Nr. 60). Daß er Drost in Quakenbrück war, ist hiernach immerhin möglich wenn auch nicht bewiesen (Vgl. Osn. Mittl. Bd. 25 S. 85).

Dafür erhielt der Burgmann vom Herrn ein Burglehen, das aus Kapital, Rente oder Grundbesitz bestand, ferner aus einem Grundstücke auf oder in der Nähe der Burg zur Errichtung eines Wohnhauses.[1]) Auch in Quakenbrück sind die Grundlagen der Burgmannschaft ursprünglich jedenfalls die gleichen gewesen, wenngleich die Verhältnisse von vornherein eigenartig gelegen zu haben scheinen.

Die Zahl der Quakenbrücker Burgmannshöfe wird später stets auf zehn angegeben.[2]) Leider sind wir über die Quakenbrücker Burgmannssitze sehr wenig, über die Burgmannslehen garnicht unterrichtet. Die Burgmannschaft hat es nämlich schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts verstanden, diese aus dem lehnsrechtlichen Verbande zu lösen und in Allode umzuwandeln, denn weder in dem ältesten Osnabrückschen Lehnsverzeichnis, dem des Bischofs Johann Hoet (1350—66), noch in den späteren Lehnsbüchern werden Quakenbrücker Burglehen aufgeführt. Im Jahre 1398 14./9. schenkt Bischof Dietrich von Horne eine ihm als Lan-

[1]) Vgl. Merten, Entstehungs- und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen. Bonner-Diss. 1911 S. 25, 38 f.

[2]) Vgl. Sudendorf, Beiträge zur Gesch. des Landes Osnabrück S. 29, 33. Lodtmann, Acta Osnabr. I (erschienen 1778) S. 288 sagt: „Von den Burgmannshöfen sind verschiedene eingegangen und jetzt zehn übrig." Danach ebenso Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten Bd. III (ersch. 1800) S. 87. Die Annotation sämtlicher Aemter pp, von 1721 in den Osn. Chroniker Teil IV S. 220 zählt neun, noch in adlicher Hand befindliche Burgmannshöfe in Quakenbrück auf. Eine gewisse Bestätigung für die Zehnzahl liegt darin, daß die Quakenbrücker Burgmannschaft bei den verschiedenen Bündnissen sich regelmäßig zur Stellung von zehn Gewappneten verpflichtete (s. u. S. 35 f.).

desherrn gehörige Burgstätte vor Quakenbrück an die Brüder Johann und Heinrich Voß, ohne daß von irgend welchem Lehnsverhältnisse hierbei die Rede wäre. [1])

Die Auflösung des Lehnsverhältnisses zwischen dem Landesherrn und der Burgmannschaft in so früher Zeit ist ein ungewöhnlicher Vorgang und ein Zeichen, daß diese sich eine starke Selbständigkeit errungen hatte. Die Grundlage hierfür lag zunächst darin, daß die Quakenbrücker Burgmänner sich ebenso wie andere zu einer Genossenschaft, einer Korporation der Burgmannschaft, zusammengeschlossen hatten, wie sie uns zuerst oben 1278 24./11 begegnete und wie es in der Führung eines gemeinsamen Siegels zum Ausdruck kam. [2]) Mit der inneren Verfassung dieser Burgmannschaft werden wir uns noch weiter zu beschäftigen haben. Der genossenschaftliche Zusammenschluß der Quakenbrücker Burgmannschaft hat auf die zahlreichen Ministerialen, die rings umher auf dem Lande saßen, offenbar eine starke Anziehungskraft ausgeübt. Schon früh haben sie sich in die ritterliche Genossenschaft aufnehmen lassen, auch wenn sie nicht Burglehn und Sitz in Quakenbrück besaßen. Wenn die Vermutung richtig ist, daß es dort nur zehn Burgmannshöfe gab, so hat die Ausdehnung schon 1279 begonnen, da

[1]) Vgl. Sudendorf a. a. O. Urk. Nr. 94. Im gleichen Jahre verkauft Otto von Smerten eine Rente aus seinem Burgmannshof in Quakenbrück, gleichfalls ohne daß von einer lehnsherrlichen Zustimmung die Rede wäre (Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 81).

[2]) Das größere Siegel der Burgmannschaft vom Ende des 13. Jahrhunderts zeigt eine Burg mit zwei Türmen und einem gotischen Maßwerkfenster in der Mitte mit der Umschrift: S. CASTALLANORV (M) IN QVAKENBRVGGEN, das kleinere Siegel aus dem 14. Jahrhundert hat ein Burgtor zwischen zwei Türmen mit der Umschrift S. CASTELLANOR. IN QVAKENBR. SECRET. Westf. Siegel des M. A. Taf. 83 Nr. 4 und Taf. 88 Nr. 1.

wir oben nicht weniger als dreizehn Ritter und fünf Knappen die damalige Burgmannschaft ausmachen sahen. 1327 15./6. urkunden drei Ritter und 18 Knappen unter deren Siegel, die Zahl der Burgmänner scheint aber noch größer gewesen zu sein.[1]) Im Jahre 1422 30./11. endlich waren, wie wir noch sehen werden, nicht weniger wie 38 Edelleute zur Quakenbrücker Burgmannschaft zusammengeschlossen.[2]) In Quakenbrück durchkreuzten sich die Einflußgebiete mehrer sich bildenden Landesherrschaften (s. o. S. 10); bei dieser Unsicherheit und Flüssigkeit der politischen Verhältnisse bildete die Landesburg Quakenbrück offenbar den Kristallisationspunkt für die umwohnende Ritterschaft. Ihr Anschluß an die bischöfliche Burgmannschaft erfolgte freiwillig; die Folge war, daß diese, so gestärkt, weitgehende Selbständigkeit in Anspruch nahm.

Herkunft der Burgmänner.

Noch ein anderer Umstand begünstigte die freiheitliche Entwicklung der Quakenbrücker Burgmannschaft, der freilich bei den anderen westfälischen Burgmannschaften in gleicher Weise vorhanden und wirksam gewesen sein wird. Die bisher herrschende Ansicht über die Herkunft der Ministerialen, zu denen die Quakenbrücker Burgmänner sämtlich zählten, geht bekanntlich dahin, daß diese ursprünglich unfreie Knechte gewesen seien und sich allmählich durch Hof- und Kriegsdienste in eine sozial bevorzugte Stellung erhoben hätten. Diese Auffassung beginnt heute einer anderen Platz zu machen, die in der großen Mehrzahl der Ministerialen ursprünglich kleine, freie Grundherren sieht, die sich freiwillig als Ministerialen in Herrendienste begeben

[1]) Osn. Mittl. Bd. 2 S. 283.
[2]) Osn. Mittl. Bd. 3 S. 361.

haben.[1]) Auch mit den Quakenbrücker Burgmännern wird es die gleiche Bewandnis gehabt haben.

Der großen Mehrzahl nach führten sie die Namen von ländlichen Ortschaften aus der näheren und weiteren Umgebung Quakenbrücks, zumeist aus dem Osnabrücker Stiftslande, aber auch aus dem damals Tecklenburgischen Nordlande.[2]) Diese Orte werden ihre Heimat sein, wo sie oder ihre Vorfahren auf den Meierhöfen gesessen waren. Sagt dies noch nichts über ihren Stand, so wissen wir weiter, daß verschiedene Burgmannsgeschlechter neben ihrem Lehen auch freies Grundeigentum besessen haben. Der Burgmann Konstantin Proyt besaß 1286 21./10. in Haren, Kirchspiel Lindern, einen Hof kraft Erbrechtes zu echtem Eigen, den er vor dem Freigrafen aufließ.[3]) Im Jahre 1327 15./6. übertragen die größtenteils dem Kreise der Burgmänner angehörigen Stifter des Marien Magdalenenaltars, in erster Linie mehrere Herren von Knehem, diesem Frei-

[1]) Ueber den Stand der Streitfrage unterrichtet der Aufsatz von Wilh. Ganzenmüller in der Zschft. des Hist. Vereins f. Niedersachsen 82. Jahrg. S. 272 ff.

[2]) Von den bis 1279 genannten Burgmännern stammen nach dem Register des Osn. U.-Bs. die von Astorpe aus Astrup Ldkr. Osnabrück, die von Bockraden aus Bockraden Ksp. Ankum, von Halen aus Hahlen Ksp. Menslage oder dem bei Osnabrück, von Grovern aus Grovern Ksp. Ankum, von Knehem aus Kneheim Ksp. Krapendorf Amt Kloppenburg, von Lone aus Lonne bei Fürstenau, von Lulle aus Lulle Ksp. Bippen, von Lunne aus Haselünne oder Plantlünne Kr. Lingen, von Pennethe aus Pente Ksp. Bramsche, von Snetlage aus Schnetlage Ksp. Löningen Amt Kloppenburg, von Smerten aus Schmertheim bei Kloppenburg, von Werve aus Werfen bei Bünde (?, weit eher wohl aus Werven bei Löningen), von Wulften aus Wulften Ksp. Badbergen (?).

[3]) Vgl. Osn. U.-B. IV Nr. 195. (domum, que ex successione hereditaria ad nos propritatis et libertatis titulo fucrat devoluta).

güter, darunter einen Hof in Knehem, und verpflichten sich, diese vor dem Freigrafen aufzulassen.[1]) 1329 5./3. verkauft der Burgmann Dethvard von Knehem seinen Hof in Druchhorn als durchschlacht Eigen,[2]) 1350 12./12. überträgt der Knappe Werner Wulf von Düthe einen Hof in Lindern (Amt Kloppenburg) als „doreslachtich eghen",[3]) 1359 verschreibt der Knappe Johann von Bocklo eine Rente aus seiner dorschlachtig egenen Stelle zu Schnelten, Kirchspiel Lastrup,[4]) 1375 5./7. verkauft der Knappe Habbert von Lulle seinen Hof in Hahlen, Kirchspiel Menslage, als dorslachtig Egen.[5])

Die Untersuchung über den Besitz von echtem Eigen in der Hand der Quakenbrücker Burgmänner kann hier nicht weiter ausgedehnt werden, es genügt, daß solcher vorhanden war, ebenso wie er auch bei den Münsterschen und Tecklenburgischen Burgmannschaften nachweisbar ist.[6]) „Es spricht alles dafür, daß eine Familie, die Freigut in größerem Umfange besitzt, auch freier Herkunft ist"[7]) und so

[1]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. II S. 283, 211. Zu den Stiftern des Altars gehören die Ritter Boldewin von Knehem und Hermann Tapprian, dieser aus einer Seitenlinie der v. Knehem. 1350 12./12. (Osn. Mittl. II S. 281) gehört zu den Gütern des Altars ein Hof to den Bachus in villa Knehem. Er gehörte jedenfalls zu den 1327 überwiesenen Freigütern und zwar vermutlich aus Knehemschen Besitz. Danach hat also die Familie v. Knehem an ihrem Ursprungsort freies Eigentum besessen.

[2]) Vgl. Sandhoff Bd. II Urk. Nr. 175.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. II S. 281.

[4]) Vgl. das. S. 227.

[5]) Urk. im Stadtarchiv Quakenbrück Nr. 2a.

[6]) Vgl. Döhmann im Gymn. Progr. Burgsteinfurt 1900. Die Burgmannen von Steinfurt S. 6. Fressel, Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg S. 26 Anm. 5, S. 31.

[7]) So Philippi in dem U.-B. der Familien v. Volmerstein und v. d. Recke Münster 1917 in der Einl. S. XIII.

ist es durchaus wahrscheinlich, daß auch unter den Quakenbrücker Burgmännern altfreie Familien vertreten waren.[1]) Es leuchtet ein, daß dieser Umstand sowie der fortdauernde Besitz von freiem Eigentum neben dem Lehngute für das Streben der Burgmänner nach Unabhängigkeit ein weiterer Ansporn sein mußte.

Die Burgmannschaft in den Landesbündnissen.

Die selbständige Stellung der Burgmannschaft tritt in den Bündnissen der Osnabrücker Stiftsstände unter einander und mit dem Landesherrn und ihrer Mitwirkung bei den Landesgeschäften zutage. Das älteste Bündnis ist das von 1279,[2]) bei dessen Abschluß wir oben die Burgmannschaft zum ersten Male vollzählig kennen lernten. Sie trat damit dem alten, im Vorjahr erneuten Bunde der Stiftsministerialen mit der Stadt Osnabrück bei.[3]) In jeder Fehde wollten die Quakenbrücker mit zehn gesattelten Streitrossen auf eigene Kosten in Osnabrück erscheinen; würde umgekehrt ein Kampf gegen Quakenbrück erhoben, so sollten die Stiftsmannen und die Osnabrücker mit je zehn Pferden in Quakenbrück liegen. Sollte aber Quakenbrück belagert werden, so hätten jene mit ihrer ganzen Macht zum Ersatze zu erscheinen. Das Bündnis richtete sich gegen die Uebergriffe des Landesherrn, des unfähigen Bischofs Konrad II. Es hatte vollen Erfolg, denn schon 1279 19./11. mußte der

[1]) Andererseits werden die Brüder Rotger und Engelbert von Snetlage, die mit der Quakenbrücker Burgmannsfamilie wahrscheinlich eines Stammes waren, 1227 in einer Tecklenburger Urkunde als homines omnino astricti bezeichnet. Osn. U.-B. II 223. Sie waren also unfreier Herkunft.

[2]) Osn. U.-B. III Nr. 642.

[3]) Osn. U.-B. III Nr. 615, vgl. auch Stüve, Gesch. d. Hochstifts Bd. I S. 123 f.

Bischof sich zu dem Zugeständnis bequemen, die alten Rechte der Stadt Osnabrück wie der Stiftsministerialien künftig achten zu wollen. [1])

Im Jahre 1343 24./10. wurde die erste Landesvereinigung aller Stände des Hochstifts geschaffen: Der Bischof Gottfried von Arnsberg, das Domkapitel, die Dienstmannen, die außerhalb der Landesburgen wohnen, die Burgmänner und der Rat der Stadt Osnabrück gelobten einander, sich gegenseitig bei Recht und alter Gewohnheit zu lassen. Unrecht, das übermächtig geworden wäre, also nicht gleich auf handhafter Tat mit den Waffen gesühnt wurde, sollte durch Satelüde (Schiedsmänner) geschlichtet, gegen die Widerspenstigen aber Gewalt gebraucht werden, wozu der Bischof 20 Gewappnete zu stellen hatte, die Dienstleute ihrer zehn, die Burgmänner von Quakenbrück gleichfalls zehn, die von Iburg, Grönenberg und Reckenberg je sechs, die von Hunteburg vier und von Wittlage drei, endlich sollte die Stadt Osnabrück auch zehn stellen. [2]) Die Zahl der von Quakenbrück zu stellenden Ritter ist also die gleiche geblieben wie 1279, sie ist die bedeutendste unter allen Burgmannschaften des Landes und kommt an militärischem Werte der blühenden Landeshauptstadt Osnabrück gleich, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß das Zeitalter der Ritterheere hierin besondere Verhältnisse schuf.

Als im Jahre 1349 der Bischof Gottfried Osnabrück verließ, um Erzbischof von Bremen zu werden, erneuerten Juni 30. die Stiftsstände ohne den Landesherrn dieses Bündnis, das bis Weihnachten 1350 gelten sollte. Zum ersten Male erscheint auch die Mannschaft der neugegründeten Landesburg Fürstenau unter ihnen; der Verbundsbrief

[1]) Vgl. Osn. U.-B. III Nr. 667.
[2]) Vgl. Friederici-Stüve Bd. I Urk. Nr. 72.

wurde mitbesiegelt von den Burgmännern und Bürgern zu Quakenbrück und Wiedenbrück.[1])

Die Wirren, die unter dem nächsten Bischof, dem schwachen Johann Hoet, das Land zerrütteten, zeitigten 1357 16./6. ein Bündnis des Landesherrn mit den gemeinen Dienstmannen und den Burgmännern zu Iburg, Grönenberg, Quakenbrück, Wittlage und Hunteburg sowie der Stadt Osnabrück gegen das Domkapital und das von St. Johann.[2]) Bald darauf kam es wieder zu einer Einigung des ganzen Landes: 1360 24./3. gelobten sich Bischof, Domkapitel, Dienstmannen, Burgmannschaften und die Stadt Osnabrück, einander zu lassen und zu behalten bei allen Rechten und Gewohnheiten.[3]) Bei Gewalttaten gegen Bundesglieder sollte der Bischof mit Sateleuten zu Rechte helfen, über Kriegszüge und Landesverteidigung sollten sie bestimmen. Von den fünfzehn Sateleuten hatten die Burgmänner von Quakenbrück zwei zu setzen.

Zu der letzten derartigen Landeseinigung kam es 1422/23. Ihr war der förmliche Zusammenschluß der Quakenbrücker Burgmannschaft am Andreastage (November 30.) 1422 voraufgegangen, den wir mit seinen eingehenden Bestimmungen weiter unten zu betrachten haben. Die so geeinten Burgmänner zusammen mit der Bürgerschaft traten drei Wochen später, am Thomastage 1422 (Dezember 21.), mit den bedeutendsten Dienstmannen des Landes und der Stadt Osnabrück zusammen zur Erhaltung der

[1]) Vgl. Urk. im Domarchiv. Wenn die bislang unbekannte Urkunde auch großenteils wörtlich mit der vorigen übereinstimmt, weist sie doch einige bemerkenswerte Unterschiede auf.

[2]) Vgl. Friedevici-Stüve Bd. I Urk. Nr. 81, auch Stüve Hochstift I S. 221.

[3]) Vgl. das. Urk. Nr. 85, Stüve Hochstift I S. 226.

Eintracht und Abwehr von Schäden.[1]) Wieder wurden Schiedsrichter bestellt, acht an der Zahl, die Quakenbrücker entsandten dazu die Knappen Heinrich Korff und Giesecke Voß. Binnen kurzem erweiterte sich der Bund durch Zutritt des Domkapitels: 1423 13./4. verband sich dieses mit der Stadt Osnabrück, Burgmännern, Rat und Gemeinheit zu Quakenbrück, den Burgmännern zu Grönenberg, Fürstenau, Hunteburg und Wittlage sowie zahlreichen Dienstmannen auf zehn Jahre wegen gemeiner und großer Not des ganzen Landes.[2]) Kirche, Kapitel und Geistlichkeit in Osnabrück und Quakenbrück sollten bei ihren Rechten bleiben. Zu den Schiedsrichtern traten noch vier vom Domkapitel bestellte hinzu; alle sollten ihnen gehorchen, wenn sie bei ihrem Eide, „jedermanns Beste zu tun nach ihren fünf Sinnen", einen Ausspruch täten. Dem Bischof Otto von Hoya wurde der Beitritt zum Bunde offen gelassen. Doch erkannte er ihn nicht an, und sein baldiger Tod brachte dem Lande lange, schwere Wirren.

Wie die beiden letzten Verbandsbriefe erkennen lassen, hat die Quakenbrücker Burgmannschaft zu Anfang des 15. Jahrhunderts unter den drei Stiftsständen des Osnabrücker Landes: Domkapitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück, eine selbständige Stellung in und neben der Ritterschaft eingenommen. Ein gleiches war im Bistum Münster bezüglich der benachbarten Burgmannschaften des Niederstifts Vechta, Kloppenburg und Haselünne der Fall. Der Grund hierfür liegt offenbar darin, daß sich diese Burgmannschaften durch den Anschluß der umwohnenden Landsassen zu Vertretungen des gesamten Adels ihres Landstrichs aus-

[1]) Die Urk. ist im Anhange Nr. VIII abgedruckt, vgl. auch Stüve Hochstift Bd. I S. 309.

[2]) Vgl. Friederici-Stüve Bd. II Urk. Nr. 133.

gewachsen hatten, wie in den angrenzenden kleinen weltlichen Territorien Tecklenburg und Ravensberg die Burgmannschaften gar die ganze Ritterschaft ausmachten.[1]) Die ständische Bedeutung der Quakenbrücker Burgmannschaft erhellt aus einer Darlehnsverschreibung von 1402 4./4., die das Domkapitel, die Stiftsmannschaft, die Burgmänner und Gemeinde von Quakenbrück und die Stadt Osnabrück über 1200 rhein. Gulden dem Bischof Otto von Münster ausstellten,[2]) sowie ferner daraus, daß von der Wahlkapitulation Bischof Johanns von Diepholz 1425 die Stiftsmannen, die Quakenbrücker und die Stadt Osnabrück je eine Ausfertigung erhielten.[3]) Die Wahlkapitulationen Bischof Konrads von Diepholz von 1456 2./6. und Bischof Konrads von Rietberg 1483 20./5. haben sich im Quakenbrücker Stadtarchiv erhalten.[4])

Fehden der Burgmänner.

Einer der Hauptgesichtspunkte bei all diesen Bündnissen war die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Lande. Kraft ihrer Pflicht zur Verteidigung der Landesburg lag diese Aufgabe berufsmäßig der Quakenbrücker Burgmannschaft ob. Das schloß indeß nach dem Verlauf der Dinge im Mittelalter nicht aus, daß sie oder ihre Mitglieder oft genug in Fehden binnen Landes verwickelt wurden oder sich Räubereien zu schulden kommen ließen. Zu Ende des 13. Jahrhunderts ersuchten die Schöf-

[1]) Vgl. Merten a. a. O. S. 89 ff.

[2]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. VII.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 353 ff.

[4]) Philippis Schluß, daß die Stadt Quakenbrück als solche damals schon in Landesangelegenheit mitgewirkt habe (Osn. Mittl. Bd. 22 S. 71 Anm. 2) möchte ich mir nicht zu eigen machen.

sen zu Oldenburg die Stadt Osnabrück, sich um Erstattung des Schadens zu bemühen, der zweien ihrer Bürger durch Gerhard von Rumbeke zugefügt worden war: er hatte sie ihrer Güter beraubt und in der Burg Quakenbrück gefangen gehalten, bis sie sich wohl oder übel durch Lösegeld frei kauften.[1]) Gerhard von Rumbeke war Quakenbrücker Burgmann, er nahm später ein böses Ende, indem er zusammen mit dem Knappen Wichmann Scherehorn auf dem Kirchhofe zu Quakenbrück von dem Ritter Konrad von Lone — auch aus einem Burgmannsgeschlechte — erschlagen wurde. Bischof Engelbert II. brachte dieserhalb 1316 23./4. eine Sühne zustande: weil die Untat an einem geweihten Orte geschehen war, mußte der Täter eben hier eine kleine Kapelle zu Ehren der 10 000 Ritter errichten und mit acht Mark Jahreseinkünften ausstatten, in der ein Geistlicher Seelenmessen für die Erschlagenen zu lesen hatte.[2])

Eine andere große Fehde hatte schon 1303 21./5. Bischof Ludwig von Ravensberg in Quakenbrück geschlichtet. Die Ritter Balduin, Hunold und Johann von Varendorf aus einem führenden Osnabrücker Adelsgeschlechte, dem damals vielleicht die Schulenburg bei Badbergen gehörte, lagen mit nicht weniger wie 25 Helfern in Streit gegen die von Ketinghem (aus der Bschft. Kettenkamp, Kspl. Ankum), von Knehem und von Snetlage, von denen die beiden letzten zu den Burgmannsgeschlechtern zählten.[3]) Hunold von Varendorf, der Schwiegersohn des Burgmanns Konstantin Proit,[4]) war anscheinend von seinen Gegnern gefangen worden; nun sollte er die geschworene Urfehde halten, aller Streit zwischen ihm und den Seinen mit den Gegnern und ihren

[1]) Vgl. Osn. U.-B. IV Nr. 636.
[2]) Vgl. Sudendorf a. a. O. Urk. Nr. 51.
[3]) Vgl. Sudendorf a. a. O. S. 38. Urk. Nr. 39 und 40.
[4]) Vgl. Osn. U.-B. IV Nr. 195.

Anhange, arm oder reich, die vor der Burgmannschaft zu Rechte stehen wollten, sollte vor dieser oder dem Bischofe ausgetragen werden.

Im Jahre 1320 18./3. beklagte sich der Drost des Stifts Minden, Hardecke von Enghelincheborstel, bei der Stadt Osnabrück, daß die Burgmänner von Iburg und Quakenbrück das Mindensche Gebiet durch Raub und Brand verheerten und seines Bischofs Reisige jämmerlich erschlagen hätten. Seiner Ehre halber müsse er Buße und Vergeltung von den Uebeltätern haben, wolle jedoch die Stadt Osnabrück hiervon ausnehmen, der, wie er wisse, unlieb sei, was jene Burgmannen und ihre Untersassen getan.[1]) Bald darauf gerieten die Quakenbrücker Burgmänner auch mit der Stadt Osnabrück in Streit. Ihrer einige fühlten sich von dieser geschädigt, fingen Osnabrücker Bürger und hielten sie gefangen. Der Bischof Gottfried von Arnsberg (1321—1349) setzte einen Sühnetag, und die Geschworenen der Burgmannschaft nahmen ihn an, um die Gunst des Bischofs nicht zu verscherzen, und weil sie eine Fehde zwischen der Landeshauptstadt und der Burgmannschaft doch vermeiden wollten.[2])

Später duldete der Bischof Melchior von Grubenhagen (1366—1376), daß der Burgmann Herbord von Pente von Quakenbrück aus Raubzüge in die verbündete Grafschaft Hoya unternahm, was Anlaß zur Fehde mit dem Grafen von Hoya und zur Gefangennahme des Bischofs an der Hasebrücke in Wehdel gab.[3]) Die folgenden schweren Wir-

[1]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. I, Stüve, Hochstift Bd. I S. 176.

[2]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. II, Stüve, Hochstift Bd. I S. 184.

[3]) Vgl. Ertmans Chronik in Osn. Geschichtsquellen Bd. I S. 106, Stüve Bd. I S. 247. Die von Pente waren auch Quakenbrücker Burgmänner.

ren benutzte der Graf Otto von Tecklenburg, noch einmal die Hand nach dem Hochstift Osnabrück auszustrecken und dieses bis auf die beiden Städte Osnabrück und Quakenbrück vorübergehend ganz in seine Hand zu bringen.[1]) Damals haben also Burgmänner und Bürger von Quakenbrück ihre Pflicht zur Verteidigung von Stadt und Burg tapfer erfüllt. Erst der tatkräftige Bischof Dietrich von Horne stellte die Lage wieder her. Ob die Auflösung aller Ordnung im Lande unter seinen beiden Vorgängern ihn veranlaßte, die Rechte und Pflichten der Burgmänner neu festzustellen, oder ob der Verlust der Privilegienbriefe Quakenbrücks durch den schon erwähnten Brand von 1383 22./10. den Burgmännern und Bürgern eine Bestätigung ihrer Freiheiten wünschenswert machte, genug, 1383 7./12. erteilte Bischof Dietrich ihnen eine solche,[2]) und am folgenden Tage leisteten ihm Burgmannschaft und Bürger einen feierlichen Eid, „det wy alle sunder argelist weten unn don solen des slotes meyne beste to Quakenbr. dat drape sik buten oder bynnen den slote an welken saken dat sy"; jedem, der dawider handele, wollten sie widerstehen.[3]) Doch bald darauf sollten sie der Probe aufs Exempel unterworfen werden. Johann von Bockroden, ein Quakenbrücker Burgmann, hatte einen Buck, dessen Geschlecht auch unter den Burgmännern vorkommt, erschlagen und verweigerte die Genugtuung hierfür. Vom Bischof im Wege Rechtens geächtet, verließ er sich auf die Unterstützung der Burgmannschaft. Des Bischofs Reisige erschienen vor der Stadt, da wurde ihnen das Tor geschlossen. Aufgebracht klagte der

[1]) Vgl. Ertmans Chronik Osn. Gesch.-Qu. Bd. I S. 112.

[2]) Urk. des Stadtarch. Quakenbrück Nr. 3, gedruckt Osn. Mitth. Bd. 29 S. 184.

[3]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. V.

Bischof das ihm widerfahrene Unrecht der Stadt Osnabrück, die ihrerseits den Quakenbrückern Vorwürfe nicht ersparte, denn nie habe man gehört, daß eines Herrn Untersassen und Burgmannen es wagen dürften, ihm ohne redliche Ursachen seine eigenen Pforten zu schließen.[1]) Die Osnabrücker schlugen, um Schlimmeres zu verhüten, einen Verhandlungstag vor. Der Bischof aber scheint diesen nicht abgewartet zu haben, er erschien plötzlich mit 300 Pferden vor Quakenbrück, drang in die Stadt ein und ließ dem Uebeltäter zum warnenden Beispiele das Haupt abschlagen.[2])

Anderseits verstand Bischof Dietrich es, die Kriegslust seiner Burgmänner in richtige Bahnen zu lenken. Unter ihm kam der lange Daseinskampf des Stifts mit den unruhigen Tecklenburger Grafen zum endgültigen Austrag, indem er sich mit dem Bischof von Münster verband und beide gemeinsam das Tecklenburgische Nordland, die Aemter Kloppenburg und Friesoythe, wegnahmen. Im Jahre 1393 29./6. eröffneten die Burgmannschaften von Quakenbrück und Vechta gemeinsam die Belagerung Kloppenburgs. Schon am 13. Juli fiel die feindliche Feste.[3]) Leider konnte das Stift Osnabrück seinen Anteil an der Beute nicht behaupten, die vielmehr Münster allein zufiel. Fortan war nicht mehr Tecklenburg, sondern das mächtige Hochstift Münster Grenznachbar Quakenbrücks; doch auch mit dem bisherigen Verbündeten trübte sich das Verhältnis öfter durch Reibungen.

[1]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. VI. Da in dem Schreiben ein besiegelter Huldigungsbrief der Quakenbrücker im Besitze des Bischofs erwähnt wird, ist es nach 1383 8./12. anzusetzen. Bischof Dietrich starb 1402 19./1. Daß das Schreiben mit der Sache des Johann von Bockraden zusammenhängt, steht wohl außer Zweifel, vgl. auch Stübe I S. 272.

[2]) Vgl. Ertmans Chronik Osn. Gesch.-Qu. Bd. I S. 113.

[3]) Vgl. Ertman a. a. O. S. 122.

In diesen Jahrzehnten befand sich die Burgmannschaft mehrfach in Fehde mit der Burgmannschaft und Stadt Wildeshausen. 1379 8./12. bekannten Rat, Burgmänner und Bürger zu Quakenbrück, daß ihre Fehde mit den Amtleuten, Burgmännern und Bürgern zu Wildeshausen beendet sei durch eine Sühne, die ihre gemeinschaftlichen Freunde aufgerichtet hätten.[1]) Ebenso bekundete 1394 19./3. der Richter zu Quakenbrück, Kord van den Tvisle, daß zehn benannte dortige Burgmänner die Wildeshäuser von der Friedlosigkeit losgelassen hätten, worin diese um des Borries Huchterke willen geraten wären, eines Verwandten der Burgmänner, den die Wildeshäuser verletzt oder gar getötet hatten.[2])

Neben der Pflicht zur Verteidigung der Landesburg und dem dadurch bedingten Aufenthalt in ihr lag den Burgmännern ob, ihrem Herrn Urteil zu finden nach Burgrecht (s. o. S. 29), also sich im Gerichts- und Verwaltungsdienste zu betätigen. Auch für die Quakenbrücker Burgmänner läßt sich diese Tätigkeit belegen. Ihre Aufgaben bei der Verwaltung der Stadt werden wir noch kennen lernen; was den Gerichtsdienst angeht, so sehen wir sie im 13. und 14. Jahrhundert bei Grundstücksübertragungen in Quakenbrück regelmäßig als Zeugen auftreten und auch selbständig solche wie andere Rechtsvorgänge beglaubigen.[3]) Gelegentlich wurden solche Vorgänge auch von dem bischöflichen Richter zu Quakenbrück gemeinsam mit den Burgmännern beurkundet.[4]) Bei solchen Verhandlungen erscheinen die Burgmänner zu fünfen,[5]) zu achten,[6]) zu

[1]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. IV.
[2]) Vgl. Urk. im Zentr.-Arch. Oldenburg Stadt Wildeshausen.
[3]) Vgl. oben S. 27 f. und Osn. U.-B.
[4]) Vgl. Osn. U.-B. IV Nr. 302 (1290) und 356 (1293).
[5]) Vgl. Osn. U.-B. IV 476 (1297).
[6]) Vgl. Osn. U.-B. IV 17 (1281).

sieben,[1]) zu zweien,[2]) zu zehnen,[3]) zu elfen (1333)[4]) einmal gar zu 21 (1327).[5]) Es geht aus diesen Zeugenreihen hervor, daß keineswegs die ganze Burgmannschaft sich dauernd zu Quakenbrück aufhielt, sondern regelmäßig nur etwa ein Drittel oder die Hälfte, während die übrigen draußen auf ihren Sitzen verweilten.[6]) Im Beginn des 14. Jahrhunderts wurde es üblich, daß nicht mehr die Gesamtheit der Burgmänner als Urkundsperson auftrat, sondern ein einzelner Burgmann als der von den Parteien erkorene Richter.[7]) Einmal im Jahre im Winter kam die ganze Burgmannschaft in Quakenbrück zusammen zu einem festlichen Gelage, wozu der Bischof den Wein stiftete.[8])

Das Burgmannsrecht von 1422.

Auf Urteilsfindung nach Burgrecht beruhte letztlich auch das Quakenbrücker Burgmannsrecht, wie es in dem „großen Briefe" oder Satebriefe der Burgmannschaft vom Andreastage 1422 niedergelegt ist.[9]) Unzweifelhaft stellt

---

[1]) Vgl. Osn. U.-B. IV 89—93 (1283), Sudendorf a. a. O. Nr. 45 (1309).

[2]) Vgl. Osn. U.-B. IV 29 (1290).

[3]) Vgl. Sandhoff a. a. O. Bd. II Nr. 175 (1329).

[4]) Vgl. a. a. O. Nr. 178 (1333).

[5]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 283 (1327).

[6]) Merten a. a. O. S. 26 ff. glaubt eine Pflicht der Burgmänner zum dauernden Aufenthalt in der Burg feststellen zu können, doch kaum mit Recht, vgl. auch Fressel Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg S. 15.

[7]) Zuerst, soviel ich sehe, 1303 28./8. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 188.

[8]) Nach der Rechnung des Richters Henr. Brawe 1445—1450 fanden die Gelage am Martins-, Weihnachts- oder Neujahrsabende statt, wozu 32, 34 oder 36 Quart Weins geliefert wurden, die der Richter von Ottenstein in Osnabrück bezog.

[9]) Der Satebrief ist veröffentlicht von Stüve in den Osn. Mitth. Bd. 3 S. 361. Das heute fast zerstörte Original ist Eigen-

der große Brief den Höhepunkt in der Entwicklung der Burgmannschaft dar. Nicht weniger wie 38 Burgmänner haben die sorgfältig geschriebene, mit bunten Anfangsbuchstaben gezierte Urkunde besiegelt; in den folgenden Jahren sind noch drei weitere Burgmänner mittels Transfixbriefes dem Bunde beigetreten. Die gesamte Ritterschaft des Osnabrücker Nordlandes wird diesem angehört haben und darüber hinaus noch eine Anzahl Adlicher, die in den benachbarten Münsterschen Aemtern Kloppenburg und Vechta angesessen waren.[1] Wenn in dem Vertrage von 1397 28./12., wodurch das Stift Osnabrück seine Anrechte an den Tecklenburg abgenommenen Aemtern Kloppenburg und Friesoythe an Münster abtrat, gesagt wird, daß die Osnabrücker dort bei ihrem Rechte bleiben und die Osnabrücker Burgmannen nicht in das Kloppenburger Burgmannsrecht genommen werden sollten,[2] so bezieht sich das offenbar auf die dort angesessenen Quakenbrücker Burgmänner. Der Ausdehnung des Bundes entsprechend ist denn auch in dem Satebriefe von Burgmännern in Quakenbrück und „van

tum des Osn. Geschichtsvereins, Leihgabe im Staatsarchiv. Ich habe den Satebrief nach den von Stüve gegebenen Abschnitten mit Paragraphenzahlen laufend versehen.

[1]) So wird Hermann von Elmendorf auf Bretberg oder Füchtel Amt Vechta gesessen haben, die von Smerten besaßen das Haus Vehr, Amt Kloppenburg (vgl. Nieberding Gesch. des Niederstifts Münster Bd. 2 S. 469, 434, 494), 1392 16./11. tritt der Knappe Simen Bochraden tho Hengelaghe (Hengelage, Kspl. Essen, dicht bei Quakenbrück) in einer Quakenbrücker Urkunde als Zeuge auf. Abschr. im Zentralarchiv Oldenburg Dok. Wildeshausen. Später waren die von Aswede auf Arkenstedt, Amt Kloppenburg, Quakenbrücker Burgmänner.

[2]) Vgl. Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen Urk.-Buche Bd. I Abt. 2 Nr. 15 f.

den scloten, de in dessen lofte sind" §§ 9, 41), von Burgmännern „binnen ofte buten" (§ 15) die Rede.

Anders als die älteren Ministerialen- und Burgmannsrechte, wie das von Tecklenburg,[1]) die ein vom Lehnsherrn gegebenes Recht darstellen, ist der Satebrief ein selbstgegebenes Genossenrecht, das sich, was den Landesherrn angeht, lediglich mit der Versicherung begnügt, daß dessen Rechte ungekränkt bleiben sollen. (§§ 1, 58.) Von neuzeitlicher Systematik ist der Satebrief in seinen Bestimmungen weit entfernt, umsomehr, als er nicht ein Werk aus einem Gusse ist, sondern augenscheinlich aus mehreren, gelegentlich gefundenen Weisungen zusammengestellt wurde, die äußerlich zu einem Ganzen verbunden sind. Die Paragraphen 1 bis 13 bilden wohl den ältesten Teil — in § 13 heißt es, daß alle früheren Briefe ungültig sein und vernichtet werden sollen —; am Schlusse in § 59 ist ausdrücklich von neu vereinbarten Artikeln und einem älteren Briefe die Rede. Die Bestimmung des § 26, daß der aus der Eigenbehörigkeit eines Herrn Austretende eine Mark zu zahlen habe, wenn er keinen Ersatzmann stellen könne, wird schon in einer Quakenbrücker Urkunde von 1411 16./10. angewandt mit dem Hinweise „alze der borchmanne wilkoren is to Quakenbrück."[2])

Trotzdem der Brief nur von den Burgmännern beschlossen (§ 58), beschworen (§ 60) und besiegelt ist, erstrecken sich seine Bestimmungen weit über ihren Kreis hinaus. Nicht allein die Verhältnisse ihrer ländlichen Hintersassen werden mitgeregelt, sondern auch die der Bürgerschaft Quakenbrücks. Der Bund umfaßt „de borchmans unn det mene silot" (§ 47), Ritter und Knecht (§ 55), Burgmänner und

[1]) Osn. U.-B. II Nr. 123, Fressel Ministerialenrecht.

[2]) Vgl. Sudendorf, Gesch. der Herren v. Dinklage Bd. 2 Nr. 1.

Bürger sind „bynnen dessen lofte" (§ 11) und verpflichtet, Mitglieder des Bundes zu werden. Sein Recht soll gelten „den armen unn den ryken all gelike" (§§ 1, 58), [1]) aber voll berechtigt sind in ihnen lediglich die Burgmänner, sie allein üben durch den aus ihrer Mitte erkorenen Rat die Vertretung und Verwaltung des Bundes. Wie die Osnabrücker Dienstmannschaft nach Stüves Wort „im Stifte eigentlich die Klasse der wirklichen Staatsbürger bildet", [2]) so bestand das gleiche Verhältnis auch in der Stadt Quakenbrück bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zu Gunsten der Burgmänner.

Am Eingang des Satzbriefes stehen die Bestimmungen über die Ratswahl. Wir sahen zur Zeit des Bischofs Gottfried (1321—1349) Geschworene an der Spitze der Burgmannschaft stehen (oben S. 41). Der Rat erscheint zuerst um 1359 in einem Privileg Bischof Johann Hoets zu Gunsten der Stadt, [3]) vier Burgmänner bilden ihn und haben über die Verwendung der neu bewilligten städtischen Akzise zu befinden, sind also in Geschäften der bürgerlichen Verwaltung tätig. 1411 16./10. urkunden „wi sworne raet unn ghemeynen borchmans to Quakenbr." [4]) Wie andere Burgmannschaften vier Führer hatten [5]) und auch für

[1]) Diese Wendung findet sich schon in dem Sühnebriefe der Varendorfschen Fehde 1303, vgl. oben S. 41. In dem Stadtbuch II von 1506 finden sich in einem Sinngedicht: Diligite justitiam die Verse: unde wesende richten algeliken
den armen also den ryken.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 3 S. 354.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 297.

[4]) Vgl. Sudendorf, Dinklage Bd. 2 Nr. 1.

[5]) So die Verbindung der Burgmänner zu Grönenberg von 1350 21./7. (Lodtmann Acta Osnabr. Bd. I S. 108), die vier gewählte Statthalter vorsieht. Die Einung der Vechtaer Burgmannen von 1421 4./11. setzt vier Schiedsmänner ein (Wertken a. a. O. S. 104 f.).

die Bildung des Osnabrücker Stadtrats die Vierzahl maßgebend war,[1]) setzte der Quakenbrücker Rat sich ursprünglich aus vier Burgmännern zusammen. Nach dem Satebriefe (§ 1) sollte der Rat jährlich zwischen Neujahr und Twelfften (dem Ende der heiligen 12 Nächte, 6. Januar) — wohl bei der soeben (S. 45) erwähnten alljährlichen Zusammenkunft — erkoren werden, und zwar wählte der alte Rat den neuen. Niemand sollte dem Rate länger als ein Jahr angehören, durfte aber nach Ablauf eines weiteren Jahres wieder in den Rat gewählt werden. Wenn nun aber 1427 22./10., 1443 1./10. „nye unn alde raed unn gemeynen borchmans" erscheinen,[2]) so hat offenbar, ebenso wie in anderen Städten, der alte Rat neben dem neuen weiter geamtet. Der gesamte Rat bestand aus zwei Abteilungen, von denen die eine die andere abwechselnd zu wählen hatte, wobei es nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zumeist auf eine Wiederwahl hinausgekommen sein wird, also die denkbar oligarchischste Einrichtung. Ueber die Abstimmung im Rate erfahren wir aus dem Briefe, daß beim Erlaß von Willküren Zweidrittelmehrheit erforderlich war.[3])

Die Aufgabe des Rates bestand sowohl in der Leitung der Burgmannschaft, wie in der städtischen Verwaltung. Auf Klage soll er zum Rechte helfen — seine richterlichen Befugnisse werden wir gleich kennen lernen — ist dies nicht möglich, so soll er mit Gewalt den Seinen zu Hülfe kommen (§ 15). In solchem Notfalle hat er den Heeresdienst anzusetzen, das nötige Geld zu beschaffen und den Krieg

[1]) Vgl. Kunstdenkmäler der Provinz Hannover Band Stadt Osnabrück Einleitung von Fink S. 4 f.

[2]) Urkunden im Stadtarchiv Quakenbrück Nr. 6b und 7.

[3]) Zweidrittelmehrheit wird auch in den Landesvereinigungen von 1343 und 1349 (s. oben S. 36) für die Beschlüsse der Satesleute vorgesehen.

zu erklären (§ 16). Der Rat kann die Bundesglieder reiten heißen, gewaffnet oder bloß (§ 21); kommen sie dabei zu Schaden, so hat ihn die Gesamtheit zu ersetzen (§ 47). Erschallt plötzlicher Waffenschrei außerhalb Quakenbrücks, so bestimmt der Rat, ob dem Folge zu leisten ist (§ 14).

Wichtig sind die Befugnisse des Rats in strafrechtlicher Beziehung. Es ist bezeichnend für die wilden Zeiten, in denen man lebte, daß von den Bestimmungen des Briefes fast die Hälfte strafrechtlicher Art ist, und zwar sind die vorkommenden Strafhandlungen zumeist Gewalttaten: Totschlag, Verwundung, Schlägerei, auch Beleidigung, dagegen fehlen Diebstahl, Betrug, Meineid. Das Fehderecht steht noch in voller Blüte. Wird ein Burgmann erschlagen, so verfolgen seine Magen den Täter mit der Blutrache, dessen Magen dürfen ihm nicht helfen.[1]) War jedoch ein vorsätzlicher Totschlag nicht auf handhafter Tat festgestellt, so mußte er erst durch Zeugeneid vor dem Rate bewiesen werden, der Ueberführte durfte mit sicherem Geleite für 24 Stunden wegreiten und hatte die Fehde Jahr und Tag auszustehen (§ 17). Die öffentliche Gewalt tritt zunächst nur insoweit ein, als der Täter wegen Verletzung des Burgfriedens aus Quakenbrück weichen muß, und zwar so weit, als die „tynnachte were", die Zinnenwehr, geht, und nur mit Erlaubnis des Rates zurückkehren darf (§§ 4, 40). Die Fehde wurde beendet durch die Sühne, eine Geldzahlung, deren Höhe der Rat festsetzte (§§ 2, 17). Wenn freilich, wie wir aus dem Falle des Johann von Bockraden wissen (s. o. S. 42), der Totschläger die Sühne dauernd verweigerte, so verfiel er der Acht und verwirkte sein Leben. Bei Verwundung waren die Magen des Verletzten befugt, den Täter auf hand-

[1]) Das wird die Friedlosigkeit sein, in die die Wildeshäuser wegen des Bories Huchterke gefallen waren, s. o. S. 44).

hafter Tat zu fangen und im Privatgefängnis zu halten, bis der Rat seine Befreiung anordnete und zugleich den Wandel, die Geldbuße an den Beschädigten, festsetzte (§ 5). Ebenso legte der Rat bei Schlägereien und Beleidigungen den Wandel auf (§§ 31, 6). Im Verfahren vor dem Rate war der Eid das hauptsächliche Beweismittel, wobei die Zahl der Eideshelfer je nach der Straftat verschieden war: bei Messerzücken konnte sich der Angeklagte mit einem Schwurgenossen „entreden" (§ 18), bei Verwundung reinigte er sich mit dritter, bei Hausfriedensbruch mit sechster Hand (§§ 32, 33). Dagegen konnte der Kläger mit einer größeren Zahl von Eideshelfern den Angeklagten „übergehen", den Gegenbeweis liefern (§ 17). Der überführte Angeklagte hat seine Schuld zu bessern mit zwölfter Hand (§§ 29, 32, 33), was wohl soviel bedeutet, daß er für die Zahlung der Geldbuße zwölf Bürgen zu stellen hatte — einst war die Sippe des Uebeltäters für Buße und Wergeld mit verhaftet gewesen.

Merkwürdig ist bei dieser weitgehenden Strafrechtspflege des Rates, daß ihm eine öffentliche, vom Landesherrn übertragene Gerichtshoheit durchaus nicht zustand, daß er vielmehr seine Befugnisse lediglich als der durch den Bundesvertrag berufene Schiedsrichter ausübte.[1]) Wer der Vorladung des Rates nicht entspricht oder seinen Spruch nicht annimmt, der ist treulos und meineidig (§§ 5, 6), weil er den Bund gebrochen hat, und muß aus dem Schlosse weichen. Jeder Einwohner Quakenbrücks, geistlich oder weltlich, hat seine Klage zunächst dem Rate vorzubringen, erst wenn dieser ihm nicht helfen kann, darf er anderweit sein

[1]) Einmal, im § 18 wegen des Messerzückens, wird neben der durch den Brief festgesetzten Strafe die Bestrafung im landesherrlichen Brüchtengericht ausdrücklich vorbehalten.

Recht suchen (§ 22).[1]) Naturgemäß war eine so weitgehende Ausschaltung der öffentlichen Gerichtsgewalt nur möglich in einer Zeit, in der die Strafverfolgung noch vorwiegend Privatsache des Einzelnen und der Familienverbände war, wie das der altgermanischen Rechtsauffassung entsprach, und wo zudem den ordentlichen Gerichten alle Kraft fehlte, weil der Arm des Landesherrn lahm geworden war.[2])

Von Bedeutung war sodann die Befugnis des Rates, Satzungen mit bindender Kraft für alle Bundesglieder zu erlassen, ein Recht, das übrigens, soweit es sich um bürgerliche Angelegenheiten handelte, auf den Schutzbrief Bischof Johanns von 1353 24./1. für die Bürgerschaft sich zurückführen ließ, deren Zustimmung insoweit erforderlich war (s. u. S. 64).[3]) Durch solche Ratsbeschlüsse sind die Bestimmungen des Briefes in ihrer bunten Mannigfaltigkeit zum großen Teile zustande gekommen. Wer die Willkür bricht, hat eine Strafe von fünf Mark und die Mitgliedschaft des Bundes verwirkt, ist treulos und meineidig (§ 44).

Das Bestreben des Rates ging augenscheinlich dahin, das Fehderecht zu regeln. Fehde konnte auch angesagt werden, um vermögensrechtliche Ansprüche durchzusetzen. Wenn die Burgmänner und ihre Knechte aus Quakenbrück oder von ihren Schlössern ritten, um durch gewaltsame Pfändung

[1]) So wird 1397/98 ein Streit wegen eines Zehnten aus Lechterke zwischen den Erben Gisebe Vossens und Hermann von Elmendorf (beides Burgmänner) zunächst vor dem Rate zu Quakenbrück verhandelt und schließlich vom Bischof entschieden. Vgl. Sudendorf Beitr. Urk. Nr. 90, 91, 93.

[2]) Vgl. Stüve, Hochstift I S. 308.

[3]) In § 44 wird allerdings der Zustimmung der Bürger bei Willküren des Rates, die auch für sie verbindlich sind, nicht gedacht.

sich zu befriedigen und dabei im Handgemenge den Eigenbehörigen eines andern Burgmanns verwundeten, so galt dies als Notwehr (§ 41). Auch im Kriege, wenn man dem Feinde mit Rauben und Brennen Abbruch tat, wurde eine derartige Notwehr anerkannt (§ 57). Eine Fehde dagegen, die aus der Blutrache entsprungen war, sollte nur gegen die Person und nicht gegen das Gut des Befehdeten gehen (§ 17). Die Fehde wurde eingeschränkt durch das Asylrecht, das allen Burgmannshäusern zukam; wer unverfolgt und unverklagt in ein solches eintritt, ist dort einen Tag und eine Nacht über sicher, er hätte denn einen Burgmann beraubt, gebrannt oder gefangen (§ 27).[1] Für alle Wohnhäuser in Quakenbrück und im Kirchspiel galt der Satz, daß niemand sie beschädigen dürfe, auch in der Fehde nicht (§ 12). Eine weitere Einschränkung der privaten Rechtsverfolgung war es, daß man sich aus des Schuldners Grundbesitz oder seinen Eigenbehörigen nur dann eigenmächtig befriedigen durfte, wenn dies durch eine Schuldurkunde ausbedungen war (§ 50).

Einen breiten Raum nehmen in dem Satebriefe die Bestimmungen über die Eigenbehörigen der Burgmänner ein, denen die des St. Silvesterkapitels gleichgestellt waren (§ 25).[2] Ihre Stellung war eine sehr gedrückte und unselbständige. Läßt sich ein Eigenbehöriger eine Verwun-

[1] Ebenso das Vechtaer Burgmannsrecht vgl. Nieberding, Niederstift Münster Bd. 3 S. 19, 29. Der Osnabrücker Bürgermeister E. Ertman erhielt 1470 24./3. für seinen Hof Poggenburg in der Stadt Osnabrück das Asylrecht, vgl. Osn. Mittl. Bd. 16 S. 153.

[2] „Alle lude, de sunte Silvestere horet to Quakenbrüggde, de zolen hebben lick recht, alze der borchmanne lude hebbet." Wertens a. a. O. S. 86 liest daraus, daß alle, die die Sylvestermesse in Quakenbrück hörten, gleiches Recht wie die Leute der Burgmannen genossen!

dung oder Beleidigung eines Burgmanns zu Schulden kommen, so soll sein Herr ihn nicht verteidigen, er ist also der Rache des Verletzten ausgesetzt, wenn er sich nicht der Strafe des Rates unterwirft (§§ 7, 8). Streit unter den Leuten eines Burgmanns hat dieser selbst zu schlichten (§ 19). Sind die Leute verschiedener Herren mit einander in Streit geraten, so muß der Kläger den Beklagten zunächst vor dessen Burgmann verfolgen (§ 34). Wird ein Eigenbehöriger erschlagen und der Herr des Täters richtet diesen nicht, so bleibt der Tote ungerächt liegen; der Herr, dieserhalb belangt, kann sich durch seinen Eid entreden, daß er von der Sache nichts gewußt habe (§ 30). Wird ein Eigenbehöriger verwundet oder getötet, so erhält dessen Herr von dem Sühnegeld die Hälfte (§§ 29, 36).

Von den mancherlei sonstigen Festsetzungen sei noch die eine hervorgehoben: „umme dobelen zal nyman den anderen bynnen Quakenbrügghe bekummeren ofte spannen" (§ 39), um Würfelspiel soll niemand verklagt oder in den Block gespannt, d. h. gefangen gesetzt werden. In den mittelalterlichen Städten wurde das Glücksspiel im allgemeinen nicht geduldet;[1]) wenn es in Quakenbrück dagegen ausdrücklich zugelassen wurde, so läßt das einen vielsagenden Schluß darauf zu, in welcher Weise die Burgmänner die Zeit, die sie nicht im Sattel saßen, hinzubringen pflegten.

Die Bürgerschaft.

Wenn wir uns nunmehr der Geschichte der Bürgerschaft Quakenbrücks in älterer Zeit zuwenden, so sind die Nachrichten hierüber leider weit spärlicher, als die über die

[1]) Für Dortmund vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. 209, für Soest das Requamsbuch, für Nordhorn (1430) Osn. Mittl. Bd. 34 S. 382.

Burgmannschaft, ein Mangel, der sich unzweifelhaft wesentlich durch die geringe, nur allmählich wachsende Bedeutung des Städtchens erklärt. Im 13. Jahrhundert wird dieses lediglich als Sitz des Kapitels und der Burgmannschaft gelegentlich erwähnt, zuerst, wie wir sahen, unter Bischof Bruno 1255—1258.[1]) Sonst hat sich nur ein Schreiben der Burgmannschaft von etwa 1300 erhalten, worin sie den Rat zu Osnabrück um Verwendung bei dem Ritter Liborius von Ahlen ersucht, der einem armen Kerl aus ihrer Bürgerschaft (quidam pauper ex nostris civibus) Gut beschlagnahmt hatte.[2]) Die Urkunde ergibt zunächst, daß die Quakenbrücker Bürger damals einen gewissen, wenn auch geringen Handel trieben. Wenn in jener Zeit, um vertragliche Verpflichtungen sicher zu stellen, öfter Einlager in der Herberge zu Quakenbrück ausbedungen wurde,[3]) so deutet das gleichfalls auf einen gewissen Verkehr dort hin. Daneben ist freilich die Landwirtschaft auf den alten Hofesländereien des bischöflichen Vorwerks und auf dem neugerodeten Lande (s. o. S. 22) sicherlich ein Haupterwerbszweig gewesen. Den sehr bedeutenden städtischen Markengrund werden wir noch kennen lernen.

Des weiteren läßt die gedachte Urkunde in verfassungsrechtlicher Beziehung erschließen, daß die Vertretung der Bürgerschaft schon damals und also von Anfang an in der Hand der Burgmannschaft gelegen hat, wie wir das oben für die Zeit des Satebriefes sahen. Es ist das eine ganz eigentümliche Erscheinung, denn die Verfassung wie die Blüte der deutschen Städte des Mittelalters beruhte überall auf der bürgerlichen Selbstverwaltung. Nun haben aller-

[1]) Vgl. Osn. U.-B. III Nr. 203, ferner 642.
[2]) Das. IV Nr. 636.
[3]) Das. IV Nr. 479, Sudendorf Beitr. Nr. 39, 40.

dings in den kleinen Burgmannsstädten Westfalens, vor allem des Münsterlandes, die Burgmannschaften durchweg einen maßgebenden Einfluß auf die bürgerliche Verwaltung ausgeübt, so in Vechta, Haselünne, Burgsteinfurt, Ottenstein, Telgte, Horstmar und Nienborg, aber in allen diesen Orten hat doch, soweit erkennbar, ein bürgerlicher Rat mit Bürgermeistern an der Spitze gestanden, der freilich in der einen oder andern Weise den Einfluß der Burgmänner sich gefallen lassen mußte.[1]) In Quakenbrück dagegen übten diese unmittelbar die Verwaltung und Vertretung der Stadt aus, ein Bürgerrat war nicht vorhanden. Als Stadtsiegel hat stets das Siegel der Burgmannschaft gedient. Bezeichnend ist auch, daß während des Mittelalters die Stadt in deutscher Sprache niemals als solche, sondern stets als das Schloß, dat slot bezeichnet wird,[2]) ebenso wie die

[1]) Vgl. Merten a. a. O. S. 62 ff. Die Auffassung (S. 64), es habe einen besonderen Quakenbrücker Stadtrat gegeben, der dem Bunde der Burgmänner von 1422 besonders beigetreten wäre, ist unzutreffend und beruht auf einem Mißverstehen Stüves (Hochstift I S. 308 f.).

[2]) So in dem Schutzbriefe Bischof Johanns von 1353 24./1. (Urk. im Anhange Nr. V), in dem Satebriefe (§ 47 „de borchmans u. dat mene slot") und noch in einer städtischen Urkunde vom Jahre 1485 26./12. „to unses slottes behoff". Merkwürdig ist übrigens die Angabe der Urkunde von 1398 April 11. (Osn. Mittl. Bd. 2 S. 81), durch die der Knappe Otto von Smerthen eine Rente verkauft de mansione mea sita extra et ante opidum Quakenbruge inter portas versus Essene. Es handelt sich offenbar um den ursprünglich Smerthenschen Burgmannshof Pfaffenstr. 18, der in der Nähe und innerhalb der Hohen Pforte (die nach Essen führt) liegt und damit innerhalb der ursprünglichen Befestigung. Es könnte danach scheinen, als habe man mit opidum, slot, lediglich die Burg und Vorburg, aber nicht die eigentliche Stadt bezeichnet.

Burgflecken Iburg in dem Freiheitsbriefe von 1359, Vörden in dem von 1387.[1])

Der Grund für diese eigentümlichen Verfassungsverhältnisse Quakenbrücks liegt, wie oben (S. 19) schon angedeutet wurde, vielleicht darin, daß sein Gründer, Bischof Konrad I., die kaiserliche Erlaubnis zur Anlage einer Stadt nicht erlangen konnte, weshalb er die Konstituierung der Bürgerschaft glaubte unterlassen zu müssen. Möglicherweise hat aber auch das Vorbild der Stadt Osnabrück mitgewirkt. Deren Bürgerschaft setzte sich zusammen aus Gilde und Wehr: die Wehr umfaßte ursprünglich die zahlreichen auf ihren Höfen in der Stadt wohnenden Dienstleute, die Gilde bildeten die gewerbetreibenden Bürger. Sicherlich hat zunächst die Wehr in der Stadtverwaltung die maßgebende Rolle gespielt; doch hat die Gilde es schon früh verstanden, hierauf bedeutenden Einfluß zu gewinnen, während die Dienstleute teils die Stadt verließen, teils aber bürgerlichem Gewerbe, vor allem der Kaufmannschaft sich zuwandten und die Wehr sich mit bürgerlichen Elementen immer stärker durchsetzte.[2]) In Quakenbrück dagegen bildeten die der Wehr gleichzusetzenden Burgmänner dauernd einen der Bürgerschaft gegenüber streng geschlossenen Stand, der diese vom Stadtregiment fernhielt und sich selbst auf das Waffenhandwerk und die Landwirtschaft beschränkte, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben. — Ein mit dem Landadel aus einer Wurzel hervorgegangenes aristokratisches Stadtpatriziat, das freilich auch Handel trieb, hat in

[1]) Gedruckt Codex constitutionum Osnabr. Bd. I S. 738 u. S. 752.

[2]) Vgl. Stüve, Hochstift Bd. I S. 65, 150, Philippi Osn. Gildeurkunden S. VII.

manchen deutschen Städten, z. B. in Soest, lange die Verwaltung ausschließlich beherrscht.[1])

Daß die bürgerliche Niederlassung in Quakenbrück so unbedeutend gewesen wäre, daß sich eine selbständige Verfassung für sie nicht gelohnt hätte, kann man nicht sagen, denn 1310 17./5. nahm Erzbischof Heinrich von Köln den Bischof Engelbert II. von Osnabrück, seine Ministerialen, die Städte (civitates) Osnabrück, Wiedenbrück und Quakenbrück sowie das ganze Land in den großen westfälischen Landfrieden auf.[2]) Nach außen hin erschien Quakenbrück damals also schon als Stadt, wenngleich es im Lande selbst staatsrechtlich infolge seiner Vertretung durch die Burgmannschaft derzeit wie später noch nicht als solche galt. Als 1335 9./8. Bischof Gottfried einen Vertrag mit seinem geschworenen Rate schloß, erscheinen unter den Städten nur Osnabrück und Wiedenbrück.[3])

Ursprünglich wird auch der bischöfliche Drost in Quakenbrück — vorausgesetzt, daß es einen solchen gegeben hat (vgl. oben S. 29) — zur Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung der Stadt berufen gewesen sein. Später gingen die obrigkeitlichen Befugnisse auf den Drosten oder Amtmann der um 1335 gegründeten Landesburg Fürstenau über.[4]) Den Selbständigkeitsgelüsten der Burgmänner mochte es entsprechen, wenn Quakenbrück nicht Amtssitz eines Drosten war oder blieb — wie umgekehrt der Bischof befürchten mußte, daß die Burgmannschaft auf die Verwaltungstätigkeit einen un-

[1]) Bezüglich Soests vgl. die anziehende Untersuchung Fr. v. Klockes in der Ztschr. des Vereins für die Geschichte von Soest Heft 31 S. 19 ff.

[2]) Vgl. Friderici-Stüve Bd. I Urk. Nr. 57.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 344.

[4]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 27 S. 90. Ein Amtmann zu Fürstenau begegnet zuerst 1344, vgl. Stüve Hochstift I S. 206.

gebührlichen Einfluß gewonnen oder sie lahmgelegt hätte. Für die Stadt war es jedenfalls kein Vorteil, daß nicht sie, sondern das neugegründete Fürstenau der Mittelpunkt eines großen Verwaltungsbezirkes wurde, wie es das Osnabrücker Nordland, das sich bildende Amt Fürstenau, darstellte. Aufgabe des Amtmanns war namentlich die Verwaltung des bischöflichen Domänenbesitzes in Quakenbrück. Dieser bestand in den beiden Hasemühlen — deren Vergabung durch Bischof Konrad von Velber 1235 an das Silvesterkapitel ist aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung gekommen —, sowie den Korngefällen aus Garbenpacht (Morgenkorn) und Zehnten. Sie stellten, wie die öfteren Verfügungen darüber erkennen lassen, ein wichtiges Vermögensstück dar. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war neben den beiden Kornmühlen noch eine Oelmühle vorhanden.[1])

[1]) Im Jahre 1313 6./3. quittierte Johann von der Ek, Drost des Bischofs Engelbert II., über den Rückempfang von 300 Mark, für die ihm die beiden Mühlen in Quakenbrück und die Garben, die Morgenkorn heißen, verpfändet waren (vgl. Friderici-Stübe Bd. I Urk. Nr. 60); 1348 24./3. versprachen die Knappen Jakob, Willo und Bernhard von Smerten (aus einer Burgmannsfamilie), die ihnen verpfändeten Garben gegen Zahlung von 26 Mark dem Bischof Gottfried zurückzuerstatten (vgl. Urk. im Domarchiv). Im Jahre 1355 1./8. verschreibt Bischof Johann dem Knappen Machorius de Weckere als Entschädigung für die Gefangennahme, die er in seinem Dienste erlitten hatte, eine Rente von acht Mark aus den beiden Quakenbrücker Mühlen; die Amtleute und Pfandinhaber Heinrich und Adolf von Batenhorst und der Knappe Heinrich Westfal stimmten dem zu (vgl. Barsche Stammtafeln Urk. Nr. 31). Schon 1354 22./5. reversieren die Brüder Ritter Heinrich und Knappe Ale von Batenhorst sowie die Brüder und Knappen Heinr. und Ludeke Westphal dahin, daß sie nach Rückzahlung von 2513 Mark die Pfandstücke an bischöflichen Schlössern und Aemtern zurückgeben wollen (Or. Domarchiv). Die

Auch das Gericht in Quakenbrück war in der Hand des Bischofs.[1]) Zuerst 1290 30./12. und 1293 begegnet dort ein Richter Johannes, vor dem gemeinsam mit der Burgmannschaft Verfügungen über Grundeigentum getroffen werden.[2]) Da der Richter die Bezeichnung judex in Qua-

letztgenannten drei hatten durch bedeutende Vorschüsse an den Bischof fast das ganze Nordland: die Burg Fürstenau, die Gerichte zu Ankum, Badbergen und Quakenbrück sowie die Mühlen und Garben dort in ihre Hand gebracht; um sie nicht dauernd dem Lande verloren gehen zu lassen, sahen sich schließlich 1357 1./8. das Domkapitel und das zu St. Johann genötigt, sie für 1100 Mark wieder einzulösen (vgl. Barsche-Stammtafeln Urk. Nr. 32 sowie Stüve, Hochstift Bd. I S. 221). Durch das oben S. 37 erwähnte Bündnis von 1357 16./6. mußten die beiden Kapitel zum Eingreifen genötigt werden. Im Jahre 1435 11./12. übergab Bischof Johann von Diepholz seinem Schreiber Hermann Pepynchtorpe auf ein Jahr die Verwaltung mehrerer Stiftsschlösser und fügte zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages die Mühlen, Garben und das Gericht zu Quakenbrück sowie andere Vermögensstücke bei (vgl. Regest im Anhange Nr. X). 1440 5./7. vertauschte der Konvent des Klosters Malgarten seine Stickteichmühle zwischen Vörden und Lage gegen die Bezüge von vierter und zehnter Garbe aus pflichtigen Grundstücken vor Quakenbrück (vgl. Urk. im Domarchiv). Bischof Heinrich von Moers (1442—1449) endlich verkaufte den beiden Osnabrücker Domvikaren Evert Petternelle und Johann Solf für 2000 rh. Gulden eine Jahresrente von 100 rh. Gulden aus den Garben und den beiden Mühlen zu Quakenbrück; 1458 9./3. versprach der Amtmann zu Fürstenau Johannes Brunjohann, als bischöflicher Domänenverwalter („de de vorg. garwen und molen in vorwaringe und bevele hevet") pünktliche Bezahlung (Urk. im Domarchiv). Hiernach und nach der Abrechnung des Richters Henr. Brawe 1445—1450, der eine jährliche Verdingung der Garben kurz vor der Ernte meldet, scheint es, daß diese nicht in Natur geliefert, sondern auf dem Halm an die abgabepflichtigen Grundeigentümer verkauft worden sind.

[1]) Vgl. vorige Anm.

[2]) Osn. U.-B. IV Nr. 302, 356.

kenbrugge führt und seine Nachfolger sich „geschworener Richter zu Quakenbrück" nennen, ist anzunehmen, daß sich sein Gerichtsbezirk von vornherein auf das Stadtgebiet beschränkte, wenngleich Nachrichten aus älterer Zeit darüber nicht vorliegen und der Richter gelegentlich auch über benachbartes Grundeigentum oder über Rechtsvorgänge aus der Nachbarschaft urkundete.[1]) Seine Zuständigkeit für Auflassungen, die Gleichstellung mit dem Grafen in Ankum und Badbergen läßt erschließen, daß seine Stellung der der ländlichen Grafen entsprach und daß aus dem Gogericht Badbergen — das ursprünglich wohl ein Teil des großen Gogerichts Ankum gewesen war — das Stadtgebiet als eigener Gerichtsbezirk ausgeschieden worden ist. Der Richter bezog aus der Stadt eine geringe Gebühr von einigen Schillingen, die Bierpfennige, für die Beaufsichtigung des Brauwesens;[2]) da die Bierpfennige eine alte Gedingsabgabe sind,[3]) bilden auch sie eine Stütze für die Gleichstellung des Richters mit dem Grafen. Ferner zog der Richter für den Landesherrn aus dem Nachlasse unecht Geborener Heergewette und Gerade ein,[4]) und ebenso das

[1]) So wird 1361 3./5. auf dem Markte zu Walsum (Bschft. Rüssel bei Ankum) vor dem Quakenbrücker Richter Johann Gogreve ein Eigenbehöriger verkauft (Or. Domarchiv), 1373 14./4. erfolgt vor dem Richtere Knappen Willo von Smerten die Auflassung eines Hofes in Lechterke, Kspl. Badbergen (Sudendorf, Beiträge Urk. Nr. 75).

[2]) Für Stübes Auffassung (Gogerichte in Westfalen S. 143), der Quakenbrücker Richter sei ursprünglich Burrichter gewesen, fehlt m. E. genügender Grund.

[3]) Vgl. die Abrechnung des Richters Henr. Brawe 1445—1450.

[4]) Vgl. Stübes Gogerichte S. 56, Hochstift Bd. I S. 83, Bd. II S. 710, I S. 316, 319.

Wortgeld (vgl. oben S. 20). Die Bedeutung des Stadtrichters wurde in unserm Zeitraum stark eingeschränkt durch die Burgmannschaft. Wie diese die Strafgerichtsbarkeit auf dem Wege des Schiedsvertrages größtenteils an sich gezogen hatte, so nahm sie auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit meist selbst wahr; in älterer Zeit erfolgten diese vor der gesamten Korporation, dann vor einem einzelnen Burgmann als gekorenem Richter. Für die Wahrnehmung solcher Geschäfte pflegte eine Gebühr gezahlt zu werden;[1] die Zurückdrängung des Richters durch die Burgmannschaft hatte also auch eine finanzielle Bedeutung. — Dafür lag dem Richter, wie die Abrechnung des Henr. Brawe für die Mitte des 15. Jahrhunderts beweist, neben seinem Hauptamte die örtliche Verwaltung des Domanialbesitzes, namentlich der beiden Mühlen, unter dem Amtmann in Fürstenau ob.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts werden die Nachrichten über die Quakenbrücker Bürgerschaft häufiger. Ihre wachsende Bedeutung zeigt sich darin, daß von dieser Zeit an in den Urkunden neben den Burgmännern auch der Bürger als Aussteller oder Besiegelnder gedacht wird.[2] In dem Lehnsverzeichnis des Bischofs Johann Hoet (1350 bis 1366) kommen zwei Bürger und ein Einwohner Quakenbrücks als Lehnsträger vor.[3] Der schwarze Tod, die Pest, der um 1350 ganz Deutschland und auch das Hochstift Osnabrück aufs Schwerste mitnahm, wird auch Quakenbrück nicht verschont haben; der Umstand aber, daß es eben damals hier zur Gründung eines Hospitales kam, beweist, daß eine

[1] Vgl. z. B. den Freiungsbrief von Rheda von 1355 24./2. Marten a. a. O. S. 98.

[2] Vgl. das Landfriedensbündnis von 1349 30./6. am Ende, die Urk. von 1379 8./12. und 1383 8./12. Anhang Nr. IV und VI.

[3] Vgl. Lodtmann, Acta Osnabr. I S. 196, 201, 202, 207.

gewisse Bevölkerungsstärke bereits erreicht war. Im Jahre 1354 12./3., als Bischof Johann die Gründung einer Kapelle beim Hospital in Quakenbrück bestätigte,[1]) wird dieses zum ersten Male erwähnt; es ist das spätere St. Antonistiechen- und Armenhaus. Seine Verwaltung lag weltlichen „Verwahrern" oder Provisoren ob; 1419 5./4. werden zuerst als solche genannt Kord von Horne, Hermann und Roleff der Richtere;[2]) der erste von ihnen wird Burgmann, die beiden anderen aber Bürger gewesen sein. Hiernach war die Anstalt wohl von vornherein eine städtische Einrichtung. Das Hospital lag (1354 24./10.) „außerhalb der Quakenbrücker Planken",[3]) also vor dem Tore, jedenfalls in der nach ihm benannten späteren Antonivorstadt. — Bezüglich der Befestigung Quakenbrücks ergibt sich aus dieser Angabe, wie auch aus dem Satebriefe, der das Beschädigen der Planken oder des Hagens (der Landwehr) mit Strafe bedroht (§ 18), daß der Ort damals außer durch die ihn umgebenden Hasearme nur durch einen Plankenzaun, d. h. wohl einen mit Palisaden besetzten Wall geschützt war (vgl. oben S. 15). Zu einer Ummauerung hat es Quakenbrück, gleich manchen anderen deutschen Städten in minder steinreichen Gegenden, niemals gebracht.[4])

Um die gleiche Zeit erhielt die Quakenbrücker Bürgerschaft von dem genannten Bischof Johann Hoet den ältesten

[1]) Vgl. Sudendorf, Beiträge Urk. Nr. 69.

[2]) Urk. Stadtarch. Quakenbrück Nr. 6. Damals übergaben Talike de Brockampesche und Hammike ihr Sohn dem Siechenhause all ihr Gut, beweglich und unbeweglich, namentlich Schuldforderungen über elf Mark.

[3]) Vgl. Sudendorf, Beiträge Urk. Nr. 70.

[4]) So Hamm a. d. Lippe, vgl. Obermann a. a. O. S. 4; wegen Iburg vgl. Osn. Mittl. Bd. 40 S. 294.

erhaltenen Schutzbrief, der von 1353 24./1. datiert.[1]) Dem Bischofe, der selbst von bürgerlichem Herkommen war,[2]) lag die Hebung der Kleinstädte des Landes offenbar am Herzen, wie er auch Iburg 1359 einen ausführlichen Freiheitsbrief erteilt hat,[3]) ein Lichtpunkt in seiner sonst nicht sehr glücklichen Regierung. Wenn er in Iburg das Verhältnis zwischen Burgmännern und Bürgern in der Weise regelte, daß je drei von ihnen den Rat besetzen sollten, so konnte er in Quakenbrück angesichts der übermächtigen Burgmannschaft nicht soweit gehen; aber es ist bemerkenswert, daß er sich mit seinem Schutzbriefe nur an die Bürger wendet. Er verspricht darin, „daß wir unsere Bürger zu Quakenbrück, die sich an uns und unsere Amtleute halten — von Burgmännern ist nicht die Rede —, wollen und sollen bei ihrem alten Rechte lassen, bei dem sie bei unserer Vorfahren Zeiten gewesen sind. Wenn jemand sie verheeren oder verunrechten wollte, „de were, we de were", — ein nicht undeutlicher Seitenblick —, so will er ihnen ein Herr sein und sie verteidigen. Endlich gibt er den Bürgern das Recht, ihre Angelegenheiten gemeinsam mit den Burgmannen durch Willküren gemäß dem gemeinen Wohle zu regeln. Insofern wenigstens wurde also das adliche Stadtregiment eingeschränkt, als zum Erlaß von Ortssatzungen die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich gemacht wurde (vgl. oben S. 52).

Etwas später, um 1359, verlieh derselbe Bischof den Burgmännern und Bürgern die Befugnis, eine Ziese (Akzise), eine Verbrauchssteuer von Lebensmitteln, zu er-

---

[1]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. III.

[2]) Aus einem Lüneburger Stadtgeschlechte, vgl. Stüve Hochstift Bd. 1 S. 211.

[3]) Vgl. Philippi, Westfäl. Bischofsstädte S. 87.

heben. [1]) Wer zum Backen, Brauen oder wer andere Lebensmittel auf dem Scharren, der Verkaufsbank, feilhält, hat die Ziese zu bezahlen und zwar vom Malter Malz oder Roggen und von der Tonne Häringe je drei Pfennige, von der Tonne Butter 6 Pfennige, vom Ohm Wein 12 Pfennige und vom Ohm fremden Bieres 4 Pfennige, von einem Rinde 3 Pfennige, von einem Schweine 2 Pfennige, von einem Schafe einen Heller und vom Eimer Oel 1 Pfennig. Man sieht hieraus, daß auf dem Quakenbrücker Markte neben den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der nächsten Umgebung nur sehr wenig Warengattungen von außerhalb — Häringe, Wein und Bier — zum Verkaufe zu kommen pflegten. An der Erhebung der Ziese wurde auch die Bürgerschaft beteiligt, indem Burgmänner und Bürger je einen vereideten Ziesemeister zu setzen hatten, die alle 14 Tage die Steuer einhoben. Von dem Erträgnis sollte die eine Hälfte zur Befestigung des Ortes, die andere nach Befinden des aus vier Burgmännern bestehenden Rates zum gemeinen Besten verwandt werden. Auf die städtische Finanzgebahrung war die eigentliche Bürgerschaft mithin ohne Einfluß. Die Akzise wurde zunächst auf ein Jahr bewilligt; da wir späterhin nichts mehr von ihr hören, ist sie dauernd nicht forterhoben worden. Die Aufkünfte des bedeutenden städtischen Grundbesitzes werden sie entbehrlich gemacht haben. [2])

Der Schutzbrief, den Bischof Dietrich von Horne 1383 7./12. Quakenbrück erteilte, wurde (oben S. 42) schon erwähnt. Er versprach, den Rat, die gemeinen Burgmannen,

[1]) Urk. gedruckt Osn. Mittl. Bd. 2 S. 297. Die Urk. ist undatiert, Klöntrup Handbuch der Rechte u. Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück Bd. 3 S. 87 gibt das Jahr 1359 für sie an.

[2]) Um die gleiche Zeit war die Stadt Osnabrück schon im Besitze einer Akzise, vgl. Stüve Hochstift Bd. I S. 241.

Bürger und Einwohner bei ihrem alten Rechte und Gewohnheit zu lassen; sein Schutz erstreckte sich auch auf alle, die außerhalb Quakenbrücks wohnen, aber zu dem Schlosse gehören. Burgmänner und Bürger versprachen demgegenüber am folgenden Tage dem Landesherrn Treue und Gehorsam, insbesondere wollten sie mit allen Kräften Hülfe leisten, wenn er nach dem Rate der Landstände und dem ihren die Quakenbrücker Befestigungen verstärken wollte.[1] Offenbar hatte sich damals die Bevölkerung schon ausgedehnt über den befestigten, wasserumgürteten Stadtbezirk hinaus; die Besiedelung der St. Antonivorstadt im Südosten an der Straße nach Badbergen wird im Anschluß an das Hospital bereits begonnen haben.

Unmittelbar zuvor, 1383 1./10., hatte ein großer Brand Quakenbrück in Asche gelegt, nur die St. Silvesterkirche und zehn Häuser waren stehen geblieben. Zwar hat die Erinnerung an diesen Brand sich lange wach gehalten, ist doch die Nachricht über diesen Brand die älteste auf den Ort bezügliche, die uns die spätere Stadtbuchchronik aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts überliefert hat.[2] Dennoch scheinen die Folgen des Unglücks bei der leichten Bauweise der Wohn- und Wirtschaftsgebäude verhältnismäßig schnell überwunden zu sein. Die Häuser Quakenbrücks werden um diese Zeit und noch lange hin vorwiegend aus Lehmfachwerk bestanden haben, wie heute noch die älteren Häuser auf dem Lande, und mit lehmüberzogenem Stroh gedeckt gewesen sein.[3] Diese Vermutung wird unterstützt durch

[1] Vgl. Urk. im Anhange Nr. V.

[2] Vgl. Quakenbrücker Stadtbuch II Eintragung zum Monat Oktober.

[3] Die Abrechnung des Richters Henr. Brawe erwähnt die Neueindeckung der großen Mühle und führt den Tagelohn für zwei Arbeiter auf, „de hulpen, den lemen maken und updregen". Martini 1445.

den nächsten Schutzbrief, den des Administrators Erich von der Hoya 1439 30./9.,[1]) der mit der Zusage, die Bürger bei ihrer alten Gewohnheit zu lassen, ihnen insbesondere das Recht bestätigt, in der Koppel Lehm zu graben, offenbar für die Zwecke des Hausbaues.

Die Koppel war eine Weidefläche der Stadtflur im Süd-Westen des Orts,[2]) ursprünglich jedenfalls ein Teil der gemeinen Mark, die Rat und Burgmänner 1427 Oktober 22./Nov. 12. dem Bistumsverweser Johann von Diepholz für 400 Arnheimische Gulden verpfändet hatten[3]) mit dem Rechte der Weiterverpfändung, außer an Quakenbrücker Bürger. Wenn die Burgmänner jeden beliebigen Dritten lieber im Besitze der Koppel sehen mochten, als die eigene Bürgerschaft, so beweist das eine nicht unbedeutende Spannung zwischen dem adlichen Stadtregiment und der Gemeinde; der Rat mochte befürchten, daß der Erwerb des wichtigen Vermögensstückes durch die Bürger auch deren politische Stellung stärken würde. — Bischof Erich bestätigte 1439 den Bürgern ferner ihre Weiderechte in der ihm noch verpfändeten Koppel. Arme sollten dabei bevorzugt werden.

Der Schutzbrief von 1439 enthielt endlich auch noch Bestimmungen über die Strafrechtspflege. Im allgemeinen war es das stete Bestreben der deutschen Städte, diese in möglichst großem Umfange bis zur selbständigen Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in ihre Hand zu bringen; es bemaß sich danach ihre gesamte verfassungsmäßige Selbständigkeit. Abgesehen von den auf einem Schiedsvertrage aufgebauten, allerdings sehr weit gehenden Bestimmungen des Sate-

[1]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. XII.

[2]) Die Koppelstraße, heute Bahnhofstraße, erinnert an sie; die kleine Mühle hieß im 15. Jahrh. Koppelmühle.

[3]) Vgl. Urk. im Anhange Nr. IX.

briefes, die doch nur kurze Zeit in Geltung gewesen sein können, hat Quakenbrück niemals belangreiche Befugnisse auf gerichtlichem Gebiete an sich gebracht; immerhin waren die Bestimmungen von 1439 wichtig. Vergehen der Bürgerschaft insgesamt oder Einzelner sollte der landesherrliche Richter vor dem Gericht in Quakenbrück zur Aburteilung bringen. Verweigerten die Verurteilten die erkannte Strafe zu zahlen, so sollte der Fürstenauer Amtmann sie vor Gerichte außerhalb der Stadt ziehen und dort friedlos legen lassen. Für die in der Stadt verweilenden Ungehorsamen hatte auch dieser Richterspruch zunächst noch keine Folge; erst nach Ablauf eines Jahres konnten sie durch den Richter auch für das Stadtgebiet friedlos gelegt werden, so daß dann der Strafvollstreckung nichts mehr im Wege stand.[1]) — Den Bürgern mochte dieser stark erschwerte Zugriff der öffentlichen Gerichtsbarkeit nach ihrer Person als ein wichtiges Privileg, eine Art Habeaskorpusakte erscheinen; indeß mußte es schließlich zu ihrem eigenen Schaden ausschlagen, wenn die Ahndung von Straftaten derart behindert und damit die Rechtssicherheit aufs äußerste gefährdet wurde.[2])

[1]) Aehnlich bestimmt das Nienborger Burgmannsrecht von 1359 7./3., daß ein friedlos gelegter Nienborger dort noch ein Jahr lang sicher sein soll, vgl. Merten a. a. O. S. 77, 103.

[2]) Von der Verwirrung des damaligen Gerichtswesens bekamen die Quakenbrücker eine kleine Probe zu spüren, als sie zusammen mit den Badbergern 1437 von Hermann Godelichhorst — der wohl aus dem Kspl. Badbergen stammte (Hof Göhlinghorst, Bschft. Grönloh) und in den Dienst des Dortmunder Erbgrafen Konrad von Lindenhorst getreten war — aus unbekannter Ursache vor den Freistuhl zu Brünninghausen (bei Dortmund) und den Freigrafen der krummen Grafschaft Limburg, Albert Stovynde, geladen wurden. Die Stadt sah sich damit in ein Vehmgerichtsverfahren verwickelt, das recht unbequem werden konnte; doch

Kirche und Schule.

Damit sind unsere Nachrichten über die Quakenbrücker Bürgerschaft bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts erschöpft. Doch haben wir uns noch mit den kirchlichen und kulturellen Verhältnissen des Ortes bis zu diesem Zeitpunkte zu beschäftigen. Voran stehen die kirchlichen Einrichtungen.

Für die Verlegung des Stiftskapitels nach Bramsche (1276) wurde Quakenbrück dadurch in gewisser Weise entschädigt, daß es um dieselbe Zeit zur selbständigen Pfarrgemeinde erhoben wurde. Im Jahre 1286 21./10. begegnet urkundlich Johannes Crige, Pastor (plebanus) zu Quakenbrück,[1]) damals war also dieser Vorgang bereits vollzogen. 1296 16./5. wird die Silvesterkirche in Quakenbrück erstmalig genannt.[2]) Silvester, der heilig gesprochene Papst, war der dritte unter den Patronen, die einst Bischof Konrad I. dem Kapitel gegeben hatte; daß er nun der Schutzheilige

lief die Sache dank dem Eingreifen der Landesregierung noch glimpflich ab. Diese entsandte den Domherrn Engelbert von Herbern und den Osnabrücker Freigrafen Aspelan Hornepenning mit Empfehlungsschreiben des postulierten Bischofs Erich von der Hoya und des Grafen Otto von Tecklenburg an den Rat zu Dortmund, der in Vehmesachen als „kaiserliche Kammer" eine Art Oberaufsicht ausübte. Der Vermittelung des Dortmunder Bürgermeisters Gerwyn Cleppinck und des städtischen Freigrafen Heinrich von Wymelhusen gelang es, die Klage abzustellen und eine Tagfahrt auf Lamberti (September 17.) im Dome zu Münster zu vereinbaren, wozu Kläger und Beklagte je zwei Bevollmächtigte zu entsenden hatten. Könnten diese sich über die Sache nicht gütlich einigen, so sollten sie einen Münsterschen Bürger zum Obmann wählen und den Streitfall durch Schiedsspruch aus der Welt schaffen. (Schreiben des Bürgermeisters Gerwyn Cleppinck und des Freigrafen Heinr. von Wymelhusen von 1437 26./8. im Stadtarchiv Osnabrück VIII Nr. 24.)

[1]) Vgl. Osn. U.-B. Bd. IV Nr. 195.

[2]) Das. Nr. 453.

der Quakenbrücker Pfarrkirche wurde, bot den Anlaß, daß auch das Stiftskapitel fortan sich nach ihm ausschließlich benannte. Quakenbrück blieb auch als Pfarrgemeinde dem Kapitel inkorporiert, so daß stets ein Kapitular ihr Pfarrer oder, wie er sich meist nannte, Kirchherr war. Bischof Engelbert II. bestätigte 1310 25./11. dies Verhältnis und bestimmte, daß die Burgmänner und Bürger von Quakenbrück vor dem Domkantor als Archidiakon in Badbergen zum Send, dem geistlichen Gerichte, zu erscheinen hätten;[1]) ein Beweis, daß Quakenbrück eine Tochterkirche von Badbergen ist. Späterhin hören wir von dieser Abhängigkeit von der Mutterkirche nichts mehr, der Send wird in Quakenbrück abgehalten worden sein.

Mit dem Bau der St. Silvesterkirche ist Ende des 13. Jahrhunderts begonnen worden. Sie ist eine dreischiffige, zweijochige Hallenkirche frühgotischer Anlage; der Chorabschluß ist etwas jünger und gehört nach seinen edlen Formen dem 14. Jahrhundert an. Die Umfassungswände sind aus regelmäßiger braunschwarzer Ortsteinquader gefügt,[2]) wie sie sich in der Nähe als Raseneisenstein im Boden fand und in früher Zeit zum Bauen verwandt wurde. Stilistisch steht die Silvesterkirche den Kirchenbauten der Stadt Osnabrück nahe, und zwar ist sie zwischen die noch dem Uebergangsstil angehörige Johanniskirche (begonnen 1256, Einwölbung vollendet 1289) und das kurz nach 1300 begonnene Langschiff der Marienkirche zu setzen.[3]) Während die Ge-

[1]) Vgl. Sudendorf, Beitr. Urk. Nr. 47.

[2]) Vgl. über den Bau die Kunstdenkmäler der Prov. Hannover, Kreise Wittlage u. Bersenbrück von Nöldeke S. 162 ff. Wenn N. behauptet, der Chorabschluß sei aus Sandstein erbaut und habe spätgotische Formen, ist das eine der vielen Ungenauigkeiten des Buches.

[3]) Vgl. Kunstdenkmäler Stadtkreis Osnabrück S. 88 u. 118.

wölbe von St. Johann auf viereckigen Pfeilern mit eingebundenen Eckſäulen, die von St. Marien dagegen auf Rundpfeilern mit Dienſten ruhen, hat St. Silveſter an den Wänden Pfeiler wie St. Johann, dagegen freiſtehend zwei mächtige Rundpfeiler mit Dienſten. Die ganze Anlage iſt von einfachen, aber guten und großen Verhältniſſen. Prunklos bis auf die ſchönen, ſäulengeſchmückten Portale, bringt ſie den kraftvollen, weſtfäliſchen Charakter ihrer Erbauer, der Burgmänner, treffend zum Ausdruck. — An Schmuckſtücken aus älterer Zeit hat ſich nur ein frühgotiſches Triumphkreuz erhalten.

Die Feier des Gottesdienſtes in Quakenbrück hatte durch die Verlegung des Stiftskapitels ſicherlich an Glanz weſentlich eingebüßt, doch wetteiferten die Burgmänner und ſpäterhin auch die Bürger, durch große und kleine Stiftungen dieſen Mangel zu erſetzen. Zunächſt entſtanden in der St. Silveſterkirche außer dem dem heil. Nikolaus geweihten Hauptaltare [1]) an dem der Pfarrer amtete, eine Reihe Nebenaltäre. Der älteſte iſt der der 11 000 Jungfrauen, dem ſchon 1296 16./5. der Burgmann Heinrich Voß Renten und Zehnten ſchenkte und im folgenden Jahre auch der Graf von Tecklenburg eine Zuwendung machte.[2]) 1311 1./3. ſtiftete der Ritter Nikolaus von Bochrode mit andern Burgmännern einen Altar der h. Maria und des Johannes Evangeliſta, wie Biſchof Engelbert II. und das Bramſcher

[1]) Den Hinweis darauf, daß der Nikolaialtar der Hauptaltar iſt, verdanke ich Herrn Dr. Bindel. Vgl. über den Altar Osn. Mittl. Bd. 2 S. 214.

[2]) Vgl. Osn. U.-B. IV Nr. 453 und 476. Ueber Pfarre und Nebenaltäre vgl. die Zuſammenſtellung Nreberdings in Osn. Mittl. Bd. 2 S. 187 ff.

Kapitel bekundeten;[1]) es ist der Liebfrauenaltar. Ein Altar St. Martini wird 1329 als schon vorhanden erwähnt.[2]) 1327 1./8. begründeten laut Urkunde Bischof Gottfrieds Hermann Tapprian und seine vier Söhne nebst anderen Rittern sowie auch einige Bürger einen Altar Mariae Magdalenae und Barbarae mit einem Stiftungskapital von 81 Mark; 1338 24./6. schenkte der lahme Schneider Gerhard, offenbar ein Quakenbrücker Bürger, diesem Altare 21 Mark unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzung.[3]) Den Altar der heil. drei Könige und der heil. Margarethe endlich stifteten laut Bestätigungsurkunde Bischof Gottfrieds von 1338 23./4., der Geistliche Joh. Deyborch und die Burgmänner Brand Oltman, Giselbert Voß und Herbord Gogreve mit 85 Mark in Renten und Gütern.[4]) An jedem dieser fünf Nebenaltäre war ein eigener Vikar angestellt, der täglich an ihm Messe zu lesen hatte. Alle Vikare wurden vom Silvesterkapitel eingesetzt, ebenso wie es die Pfarrstelle mit einem seiner Kapitularen besetzte. Nach der Weise der mittelalterlichen Kirche ließ dieser sich in seinen Dienstgeschäften gern durch einen von ihm bezahlten Geistlichen vertreten, dessen Besoldung gelegentlich zu Streit Veranlassung gab,[5]) wie denn die ganze Einrichtung für die Seelsorge nicht eben förderlich gewesen sein kann.

[1]) Vgl. Sudendorf, Beitr. Nr. 50. Die Messen dieses Altars sollten nach bischöflicher Bestimmung am Altar der 11 000 Jungfrauen gelesen werden, woraus zu schließen ist, daß der Bau der Silvesterkirche damals noch nicht weit genug fortgeschritten war, um einem neuen Altar Platz zu bieten.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 208. Die dort genannte Urkunde von 1320 gehört nach Mitteilung Bindels ins Jahr 1420.

[3]) Vgl. das. S. 211, 283, 265, ferner Sudendorf, Beitr. Nr. 58.

[4]) Vgl. Sudendorf, Beitr. Nr. 63.

[5]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 194.

Mit diesen sechs Klerikern war die Zahl der Quakenbrücker Geistlichen noch keineswegs erschöpft. Wir sahen schon (oben S. 40), wie 1316 der Ritter Konrad von Lone eine Sühnekapelle zu Ehren der 11 000 Ritter auf dem Kirchhofe erbauen und mit Einkünften für einen Kaplan ausstatten mußte; die Kapelle hat sich an die Südseite des Kirchenchors angelehnt. Ebenso wurde schon die Kapelle erwähnt, die 1354 bei dem Hospital vor Quakenbrück begründet wurde (s. oben S. 63); die Stifter waren der Vikar Bernhard Heket und der Burgmann Bertram Tapprian, anders genannt von Knehem, die nicht weniger wie 190 Mark dafür aufbrachten neben 50 Mark aus anderweiten Schenkungen. Auch diese Pfründe sollte stets ein Stiftsherr von St. Silvester innehaben.[1]) Patrone der Kapelle waren ursprünglich die Jungfrau Maria und Alleheiligen; seit 1384 13./1. wird sie St. Antonikapelle genannt, wie auch das Hospital den Namen dieses Heiligen führte.[2]) Bald darauf (1400 18./5.) wurde bei der Kapelle die Stelle eines zweiten Geistlichen begründet.[3])

Neben diesen zahlreichen Pfarrgeistlichen waren auch Mönche in Quakenbrück tätig. Zwar ist es zu einer förmlichen Klosterniederlassung nicht gekommen; doch hatten die drei Osnabrücker Bettelmönchsklöster, die Dominikaner, Franziskaner und Augustiner, je ein Konvent- oder Terminhaus in Quakenbrück, das ihnen bei Reisen der Ordensbrüder als Absteigequartier diente und wo ständig einer von ihnen hauste. Schon 1388 stellte sich die Notwendigkeit heraus, das Terminhaus der Dominikaner zu vergrößern, weshalb der Ordensbruder Ludolf das bisherige Gebäude

---

[1]) Vgl. Sudendorf, Beitr. Urk. Nr. 69.
[2]) Vgl. das. Nr. 82.
[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 228.

gegen einen in der Nähe des Kirchhofes belegenen Hausplatz eintauschte.[1]) Hier um die Silvesterkirche, namentlich in der Gold- und Pfaffenstraße, lagen die meisten Wohnungen der Quakenbrücker Geistlichen, wo sie mit einer Haushälterin wirtschafteten. Ein Konvent- und Terminarienhaus des Franziskanerordens wird 1447 13./7. in Quakenbrück erwähnt;[2]) „Sunte Augustines Wonunge" 1509 16./5..[3]) Daß die Mönche in Quakenbrück auch Messe lasen, wissen wir aus der Satzung der Fronleichnamsgesellschaft, die aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt.[4])

Gelegentlich (im Jahre 1469) wird auch eine „Begynenstede" in Quakenbrück erwähnt,[5]) woraus zu schließen ist, daß auch ein Beginenhaus, eine halbgeistliche Versorgungsanstalt unverheirateter Bürgertöchter, zeitweise in Quakenbrück bestanden hat.

Mit kirchlichen Anstalten war hiernach Quakenbrück, das doch nur eine bescheidene Kleinstadt war, gut versorgt. Es konnte nicht nur als eine Burgmannsstadt, sondern auch als ein Pfaffennest gelten, und man versteht es, wenn in dem Bündnis von 1423 13./4. für die „Papheit" nicht nur in Osnabrück, sondern auch in Quakenbrück besonderer Schutz ausbedungen wurde (s. oben S. 38).

Als eine ursprünglich kirchliche Einrichtung ist auch die Schule zu betrachten, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Quakenbrück nachweisbar ist. Im Jahre 1354 24./10. begegnet urkundlich zuerst Hermann Heke, rector scolarum in Quakenbr.;[6]) in der Folge werden bei den

[1]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 37 S. 22 f.
[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 187.
[3]) Vgl. Quakenbrücker R.-Gymnasialprogramm 1895 S. 19.
[4]) Vgl. Quakenbrücker R.-Gymnasialprogramm 1896 S. 4.
[5]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 223.
[6]) Vgl. die Geschichte der höheren Lehranstalt in Quakenbrück von Rich. Bindel 1904. S. 7.

zahlreichen Memorienstiftungen häufig kleine Gaben für den Schulrektor ausgeworfen, der mit seinen Schülern durch Gesang bei den Seelmessen mitzuwirken hatte („de eyn Scholemester myt synen Scholeren sal singen helpen") [1]) Den Schülern wird dabei gelegentlich ein Obolus oder eine sonstige Spende als Belohnung gereicht.[2]) Die Verschönerung des Gottesdienstes durch Gesang war offenbar eine wichtige Aufgabe der Schule; daraus folgt, daß diese die Kirchensprache Latein treiben mußte. Die Quakenbrücker Schule ist also eine gleiche Anstalt, wie die mittelalterlichen Dom- und Klosterschulen gewesen; noch 1470 wird der Lehrer als „der Heren (vom Kapitel) Scholemester" bezeichnet, die Schule war mithin von Hause aus eine Einrichtung des Stiftskapitels.[3]) Unter den Quakenbrücker und auch Osnabrücker Geistlichen begegnen öfter Angehörige der Burgmanns- und bürgerlichen Familien der Stadt; für die Ausbildung des Nachwuchses dieser Geschlechter, der den Beruf als Geistliche oder Rechtsgelehrte erwählte, wird die Schule eingerichtet worden sein; nicht minder um das Nordland mit Geistlichen zu versorgen.[4]) Finden sich doch Studierende aus Quakenbrück sogar in dem fernen Bologna: im Jahre 1305 tritt ein Geistlicher Wichmann von Quakenbrück, 1421 Johann Bocroden, 1479 Konrad Coebrinck, die letzten beiden Domherrn zu Osnabrück, aber Angehörige Quakenbrücker Burgmannsgeschlechter, der deutschen Lands-

---

[1]) Vgl. R.-Gymnasialprogramm 1895 S. 9.

[2]) Vgl. das Memorienverzeichnis bei Bindel a. a. O. S. 28 ff.

[3]) Vgl. R.-Gymn.-Progr. 1895 S. 10. Auch in der Osnabrückschen Stadt Wiedenbrück unterhielt das dortige Kapitel im M. A. eine Schule; vgl. Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen, Kr. Wiedenbrück S. 75.

[4]) So erklärt es sich, daß das Memorienverzeichnis des Herm. Helle als amicus omnium clericorum gedenkt.

mannschaft an der Universität Bologna bei.[1]) — Der oben erwähnte Rektor Hermann Heke sowie sein nächster bekannter Nachfolger, Heinrich von Oesede (vor 1450), waren von Hause aus Geistliche und nebenher auch Notare sowie Stadtschreiber,[2]) die die wohl noch nicht sehr umfangreichen schriftlichen Geschäfte für Burgmannschaft und Stadt zu erledigen hatten.

Drittes Kapitel.

Das Aufblühen der Stadt.

(Bis zur Reformation 1543)

Rückgang der Burgmannschaft.

Solange die Quakenbrücker Burgmannschaft, einem starken Baume vergleichbar, ihre Zweige weithin ins Land erstreckte, konnte das Bürgertum in ihrem Schatten nicht recht gedeihen, wie denn auch das Stiftskapitel vorlängst genötigt worden war, in fremdem Erdreich Wurzel zu schlagen. Mochte der Arm der Burgmänner dem Orte selbst Sicherheit gewähren, sofern sie nicht, wie es gelegentlich vorkam, die Waffen gegen einander kehrten: ihre Streitlust, die sie in zahlreiche Fehden verwickelte, mußte ihnen außerhalb zahlreiche Widersacher erwecken, die geneigt waren, sich für widerfahrene Unbill an den friedlichen Bürgern und ihrem Gute zu erholen, sobald diese sich draußen im Lande zeigten. Vor allem aber konnte das Stadtregiment, das die Burgmänner handhabten, unmöglich den bürgerlichen Belängen gerecht werden oder sie gar planmäßig fördern. In dem Satebriefe von 1422, der doch das gesamte Ortsrecht von Quakenbrück umfaßt, ist von Bürgern nur dreimal

[1]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 14 S. 85, 87, 89.
[2]) Vgl. Bindel a. a. O. S. 15.

ganz nebenbei die Rede.[1]) Die um so eingehenderen Bestimmungen über das Fehderecht und über die Stellung der ländlichen Hintersassen beweisen deutlich, daß der Gesichtskreis der Burgmänner ein durchaus feudaler, von militärischen und agrarischen Auffassungen beherrschter war. Die Bürgerschaft, die sich nicht der blühenden Selbstverwaltung fast aller anderen großen und kleinen Städte des Mittelalters erfreute, mußte die Alleinherrschaft der Burgmänner als eine drückende Last empfinden, wie denn das Verhältnis zur Burgmannschaft Anfang des 15. Jahrhunderts offenbar ein gespanntes war (s. o. S. 67).

Die geschichtliche Entwicklung führte in diesen Zuständen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einen völligen Umschwung herbei.

Einerseits verschoben sich mit dem Ausgange des Mittelalters die Daseinsbedingungen des niederen Adels stark zu dessen Ungunsten. Die Ritterheere wurden durch geworbene Fußtruppen, die Landsknechte, abgelöst. Die ewigen kleinen Fehden hörten auf; es war nicht mehr möglich, aus dem Sattel zu leben. Anderseits steigerten sich mit dem zunehmenden Luxus stark die Ansprüche, die Lebenshaltung hob sich, sodaß der Landadel nicht mehr, wie bisher, vom Ertrage einiger Bauernhöfe, die außerdem den darauf sitzenden Eigenbehörigen Unterhalt gewähren mußten, ein standesgemäßes Dasein zu führen vermochten.[2]) Die Folge

---

[1]) Nach § 6 konnte bei Scheltworten unter Burgmännern Knecht, Bürger oder Bauer als Zeuge dienen, nach § 11 war jeder Einwohner verpflichtet, Burgmann oder Bürger zu werden, nach § 44 waren Willküren des Rates auch für die Bürger verbindlich.

[2]) Einen Einblick in die Vermögensverhältnisse eines Quakenbrücker Burgmanns gewährt der Ehevertrag des Knappen Hermann Hekeze mit Grete von Heke 1435 27./12. (Urk. im An-

war, daß die Zahl der Edelleute stark zurückging, viele Familien starben aus, manche traten wohl in die Bürgerschaft über.[1]) Die meisten Burgmannschaften lösten sich ganz auf, wenn die von Quakenbrück auch bestehen blieb; wurde sie doch von diesen Verhältnissen empfindlich berührt. Am Ausgang des 15. Jahrhunderts bestand sie, die noch 1422 so überaus zahlreich gewesen war, nur noch aus verhältnismäßig wenigen Familien. Es begegnen noch die Namen Brawe, von Smerten, von Dincklage, Korff, Voß, von dem Bele, von Kobrinck, von Wulften; im Laufe des 16. Jahrhunderts verschwanden auch diese zum Teile. Das Ritterbündnis von 1422, das den Adel des ganzen Osnabrücker Nordlandes und darüber hinaus umfaßt hatte, zerfiel, wie es denn der erstarkenden Landeshoheit gegenüber keinen Platz mehr hatte. Die Quakenbrücker Burgmannschaft ist fortan ein Teil der Osnabrücker Ritterschaft, von einem selbständigen Auftreten neben dieser als besonderer Land-

---

hange Nr. XI). Der Brautschatz besteht aus vier Bauernhöfen und einer Schuldverschreibung über 50 Mark; bleibt die Ehe kinderlos, so können die Erben des Mannes dessen unbewegliche Hinterlassenschaft — ohne den Burgmannshof in Quakenbrück — für 450 Gulden von der Witwe zurückkaufen.

[1]) Auch bei den Burgmannsfamilien ist dies offenbar der Fall gewesen. Unter der Bürgerschaft begegnet eine ganze Anzahl von Namen, die auch Burgmänner trugen, so Darlage und Voß 1470 (vgl. R.-Gymn.-Progr. 1895 S. 12) Johann von Dinckelage wird 1510, Bernd von Smerten 1513, Otto von Wulften 1517 Bürger, 1449 15./10. begegnet Dietr. Korff (Quakenbrücker Stadtarchiv Nr. 8), 1552 wird Otto Kobrink, 1588 Ernst von Aschwede Bürger. Wenigstens in dem letzten Falle läßt sich nachweisen, daß die bürgerliche eines Stammes mit der Burgmannsfamilie war, da beide drei Eichhörnchen als Wappen führten (vgl. die alte Glasscheibe der Bürgerfamilie von 1706 im Rathause). Gelegentlich wird es sich um natürliche Nachkommenschaft handeln.

stand ist nicht mehr die Rede. Burgmann ist nur noch, wer einen Burgmannshof innehat, womit allerdings der Besitz eines ländlichen Rittergutes regelmäßig verbunden gewesen sein wird.

Aufstreben der Stadt.

Dem Rückgange der Burgmannschaft steht ein Vorwärtsdringen des Bürgertums gegenüber. Mit der Stuhlbesteigung Konrads von Diepholz 1455 brachen ruhigere Zeiten für das Hochstift an, die beinahe ununterbrochenen mittelalterlichen Fehden, die es aufs schwerste zerrüttet hatten, gingen zu Ende. Die Folge war ein Aufblühen des ganzen Landes. Auch die Stadt Quakenbrück nahm einen bedeutenden Aufschwung. Eine Stadterweiterung wurde notwendig, Handel und Gewerbe blühten auf, weite Strecken des bis dahin wilden Markengrundes wurden urbar gemacht, das Silvesterkapitel kehrte 1489 zurück, wie wir unten im einzelnen sehen werden. Kleinere Unglücksfälle vermochten das Gedeihen nicht zu hindern, wenn auch 1475 27.—28./9. die Mühlenstraße, 1493 5./5. die Goldstraße abbrannten.[1]) Weit schlimmer waren freilich die Verheerungen, die die 1522 ganz Deutschland verwüstende Pest brachte. Sie wütete von Christi Himmelfahrt (29./5.) bis Michaelis (29./9.) in dem Städtchen; nach der sicherlich zu hoch gegriffenen Schätzung sollen ihr nicht weniger wie tausend Menschen zum Opfer gefallen sein.[2]) Blieb Quakenbrück

---

[1]) Notizen des Stadtbuches 11, vgl. R.-Gymn.-Progr. 1902 S. 18 und 20.

[2]) Während die in die Quakenbrücker Stadtbücher eingestreuten geschichtlichen Nachrichten sich im allgemeinen auf trockene Daten beschränken, findet sich über die Pest von 1522 eine überaus lebensvolle, ergreifende Schilderung des damaligen Stadtschreibers Joh. Dene von Hameln d. J., eines Augenzeugen, die

auch eine Kleinstadt, so erstreckte sich sein Wirtschaftsgebiet und sein Ansehen doch über das Osnabrückische Nordland hinaus in das benachbarte weite stadtlose Gebiet hinein. 1476 16./10. wurde in Quakenbrück durch Vermittlung der Bischöfe von Osnabrück und Verden sowie mehrerer Städte ein Vergleich zwischen Bischof Heinrich von Münster und dem Grafen Gerhard von Oldenburg geschlossen, der

---

ich hier (aus Stadtbuch I Bl. 68 b, veröffentlicht R.-Gymn.-Progr. 1902 S. 20) folgen lasse: „In deme jar na der gebort Cristi 1522, amme avende der hemmelvart unzes leven heren Jhesu Cristi (Mai 28.) betengede de pestilencie faerlicken to regneren to Quakenbrugge um hoff an by Cappers porten na dem Dyke in Everdt Vellagen huse un bredede sick al emtelen over de gantzen stadt, ersten upn Dick un doe allen hant vordan. Un de sulve plage nemande en schonede, noch junck off olt, wart in dat hus quam. De ryken int gemene uth togen un henne weken, alle presters un borchmans unde radt un borgers uthflun, dan allene de armen bynnen bleven. Un summige presters un borchmans dar en bynnen bleven, by namen her Hinrick upn Orde canonick her Brandt van Wulfften, her Johan Dene succentor, her Hinrick Bernewede, vicarii, her Johan Steman, her Gerlich van Dothen, her Albert Lobecke, capellans; van den borchmans: Otto Korff un Otto Brauwe. Van den presteren storben twe, by namen her Brandt van Wulfften vicarius, her Gerlich van Dothen cappellan upt lateste Michaelis, dar mede leet dat sterven aff. Van den borchmans starben Otto Korff, un Otto Brauwe. Un storwen over all by dusendt mensschen un de des dages int gemene X, XII, XIIII, doden; un starben vele van groten kummer un armoede de vorseukeden, wende hir en quam nicht in unde beghene, de wat hadden, weren uthgetogen. Darumme was hir en bynnen groet ormoedh un elendicheit un groet bedrofnisse; un nicht en segen anderst, de hir bynnen weren, dan den bitteren doet vor ogen, zo de plage nemande vorby gink. De olden lude van dren eder IIII stige jaren un dar en boven storven jo so balde, alse de jungen, als war is: Lucke upen Orde was eyn olde frouwe, de olde Hoppesche noch older, der vile mer. Nemant mochte des olders geneten, se mosten alle by der rige gaen. Dar

deren Fehde beendete; [1]) 1507 1./9. hielt Bischof Konrad hier eine große Tagung ab, wobei die Grafen von Bentheim, von Diepholz, von Spiegelberg, Edelfrauen von Hoya, von der Lippe und andere anwesend waren.[2])

Eintritt der Bürgerschaft in den Rat.

Der Uebergang aus dem gebundenen Feudalzustande des Mittelalters zu einem freier entwickelten bürgerlichen Gemeinwesen kommt handgreiflich darin zum Ausdruck, daß die Bürgerschaft Anteil am Stadtregimente erhielt. Hatte um 1359 der städtische Rat aus vier Burgmännern bestanden (s. o. S. 48), so bildeten nach einer Ratsliste von 1443 1./10 damals fünf Burgmänner den Rat,[3]) eine andere von 1454 1./5. nennt, wohl unvollständig, ihrer drei; seit 1469 aber ist auch die Bürgerschaft nachweisbar im Rate vertreten. Bei einem Zeugenverhör 1470 18./6. wird der Rat vertreten durch die ehrsamen Albert Spreman, Johans Rogge, Jo-

was eyn bruwer en bynnen, Gerdt de Hoetfilter; de wile he im lewende was, bruwede he tor weken eyns eder twee, dat de armen lude warm uth drunken. Tom lateſten moſte he ock to, wo wol men ene nicht wol hadde enberen mogen, mochte nichts dar to helpen. Was alſo groet bedrofniſſe; de eyne naber dlu vor den anderen, de olderen vor eren kindern, de kinder vor de olden; de eyne wolde ton andern nicht hen, zo lange de plage ower all quam. De kerckmiſſe wart doe elende geholden, quam noch kremer, noch nemands frombes. Wy weren dar obel an, de hir bynnen weren; nemant wolde to uns in un wy moſten ock to nemande uth; uns wolde nemanth wat bringen und wy moſten nergen nicht halen. De en buten weren, de weren dar wal anne; de deden ere neringe un ſegen un horden nicht den groten jammer un bedroffniſſe un bleven alle levendich un ſtarff nemanth aff, doe ſe weder in quamen.

[1]) Vgl. Stüve, Hochſtift Bd. I S. 425.

[2]) Vgl. Stadtbuch II Bl. 217 b.

[3]) Vgl. für das Folgende die im Anhange mitgeteilten Ratslisten.

hann uppen Orde und Johann Poleman sowie den vorjährigen Ratsherrn Meynard Visbeke. Durch das Prädikat „ehrsam" sind die Genannten als Bürger gekennzeichnet, alle fünf gehören Quakenbrücker Bürgerfamilien an. Daß neben ihnen keine Burgmänner als Ratsmitglieder in der Urkunde genannt werden, beruht wohl auf Zufall; im Jahre 1474 wurden in den Rat gekoren sechs Burgmänner: Brand von Wulfften, Brand von Smerten, Otto Vos, Herbord von Dincklage, Johann Brawe und Otto Korff, dazu vier Bürger: Tebbeke uppen Orde, Meynard Visbecke, Joh. Poleman und Joh. Schulenborch. Im Jahre 1489 bestand der Rat aus acht Burgmännern und vier Bürgern, 1491 16./4. waren es sechs Burgmänner und ebenso viele Bürger. Im folgenden Jahre (1492 5./2.) kamen dann Burgmänner und Bürger, alter und neuer Rat, im Beisein und mit Zustimmung der ganzen Gemeinde dahin überein, daß fortan nicht mehr denn vier Burgmänner und vier Bürger den Rat bilden sollten. [1])

Damit war die Gleichberechtigung der Bürger in der Stadtverwaltung durchgesetzt und rechtlich anerkannt. Daß dieses Ziel Jahrzehnte lang beharrlich von ihnen angestrebt worden war, läßt sich aus der Sachlage ohne weiteres erschließen. Doch liegen kaum Anzeichen dafür vor, daß dem Eintritt der Bürger in den Rat etwa blutige Kämpfe vorausgegangen wären, wie sie in vielen anderen Städten den Sturz der Geschlechterherrschaft herbeiführten. [2]) Im

[1]) Stadtbuch I Bl. 26, II Bl. 4.

[2]) Nach der Abrechnung des Richters Henr. Brawe verhandelten 1448 Juli 24. der Fürstenauer Vogt und Amtsschreiber, 1450 März 18. gar der Osnabrücker Marschall Merfeld und der Amtsschreiber mit dem Rate wegen friedloser Bürger. Die Ursache der Friedlosigkeit liegt möglicherweise in Streitigkeiten wegen der Stadtverfassung.

Gegenteil, eben im Jahre 1470 gründen mehrere Burgmänner und Bürger einträchtig eine kirchliche Bruderschaft zu Ehren des St. Jost;[1]) der Umschwung scheint also in Ruhe und Frieden durchgeführt worden zu sein. Das bestätigt sich auch dadurch, daß man bei der Neuordnung möglichst schonend verfuhr: in den Ausschuß der Burgmänner, den Rat, traten einfach eine Reihe Bürger als Mitglieder mit gleichem Rechte ein. Hatten die Verlautbarungen des Rates bis dahin meist mit den Worten begonnen: „Wy sworne raet un ghemeynen borchmans",[2]) so heißt es jetzt: „Wy raet to Quak. olt un nye."[3]) Eine Verfassung in der Form, daß zwei Bürgermeister an der Spitze des Rates gestanden hätten, wie in den deutschen Städten sonst üblich, wurde auch jetzt nicht beliebt; solange Quakenbrück seine alte Verfassung behalten hat, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hat es niemals Bürgermeister besessen, eine Eigentümlichkeit, die freilich gelegentlich sogar die bischöfliche Kanzlei übersah.[4]) Die laufende Verwaltung wurde von einem Burgmann und einem bürgerlichen Ratsmitgliede gemeinsam geführt, wie die Zahlungsanweisungen an den städtischen Rechnungsführer erkennen lassen. Amtlich bezeichnete sich die Stadt noch jetzt nicht als solche, sondern hielt noch längere Zeit an der Bezeichnung als „Schloß" fest.[5])

---

[1]) Vgl. Mitgliederverzeichnis der St. Jost-Gilde von 1470 R.-Gymn.-Progr. 1895 S. 12.

[2]) Vgl. Urk. von 1411 16./10. Sudendorf-Dinklage II Urk. Nr. 1.

[3]) z. B. Urk. von 1491 14./8. Stadtarchiv. Nr. 33.

[4]) Schr. von 1491 21./8. in der Streitsache zwischen dem Konvent in Börstel und „borchmans, borgermesters und radt unser stad Quakenbrück" wegen einiger Haselstaue. Stadtarchiv Nr. 34.

[5]) So in einer städtischen Urkunde von 1485 26./12. Stadtarchiv Nr. 20.

Die Vereinbarung, wonach der Rat je zur Hälfte aus Burgmännern und Bürgern bestehen sollte, scheint nicht sehr lange beobachtet worden zu sein. Die uns vorliegenden Ratslisten von 1499 und 1509 weisen allerdings vorschriftsmäßig je vier Burgmänner und Bürger auf, wogegen die von 1506 und 1507 — den alten und neuen Rat umfassend — sechs Burgmänner und acht Bürger enthalten; ebenso zählte der Rat 1513 drei Burgmänner und vier Bürger. Dieses weitere Zurückweichen der Burgmänner aus dem Rate wird keinen anderen Grund gehabt haben, als den, daß ihre Zahl immer mehr zusammenschmolz und nicht ausreichte, um die zuständigen Ratstellen zu besetzen. Leider fehlen für die nächsten Jahrzehnte Ratslisten fast ganz. So läßt sich die weitere Entwicklung in ihren Einzelheiten nicht verfolgen. 1527 10./2. sind bei einer Verhandlung anwesend zwei Burgmänner und acht Bürger „tor tidt borchmans un radt to Ou." So scheint sich der Zustand schon jetzt ausgebildet zu haben, wie er uns in der nächsten Periode entgegentritt, daß nämlich die Burgmänner ganz aus dem Rate ausgeschieden sind und neben diesem ein besonderes, kleines Kollegium bilden. Die Anbahnung dieses Verhältnisses läßt sich schon aus den Einleitungsworten einer städtischen Urkunde von 1499 23./6. erschließen: „Wy borchmans unde raet to Quakenbr. olt unn nye."[1])

Der Rat scheint fortan allen Bürgern zugänglich gewesen zu sein. In den mitgeteilten Ratslisten ist regelmäßig ein Mitglied der Familie uppen Orde vertreten, die offenbar eine führende Rolle in der Stadt spielte und unter den meliores plebejorum wohl die erste war. 1442 18./9. und 1444 5./1. ist Herm uppen Orde als landesherrlicher Rich-

[1]) Urk. im Besitze des Hofbes. Giesse in Talge.

ter in Quakenbrück nachweisbar,[1]) unter der Quakenbrücker Geistlichkeit kehrt der Name häufig wieder.[2]) Als 1509 6./9. der Bischof Erich aus dem Hause Grubenhagen sich in Quakenbrück huldigen ließ, stieg er im Hause des Johann uppen Orde ab.[3]) Anderseits ergibt die Ratsliste von 1491 mit dem Schmiede Johann Poleman, daß auch Handwerker in den Rat eintreten konnten. Arnd von Bunnen, Mitglied einer alteingesessenen Handwerkerfamilie und Vater des Hermann Bonnus, war 1513 4./4. Schäffer der Schuhmachergesellschaft und gehörte später gleichfalls dem Rate an.[4])

Ueber die Ratswahl bestimmte eine städtische Willkür von 1491 4./3., daß diese stets am nächsten Sonntage „na twelfften", also nach dem 6. Januar stattfinden solle.[5]) Ueber das Wahlverfahren fehlen leider gleichzeitige Nachrichten, 1632 wird es als Gerechtigkeit von undenklichen Jahren hero bezeichnet daß „die Rhadtswahl allein bei Burchman und Rhadt bestanden, dergestalt, wan von den Rhadtspersonen jemandt verstorben, in deren Platz andere duchtige Person wiederumb erwehlt, vom ältesten Burchman beeidet, auch der Rhadt zeitlebens bestehen plieben."[6]) Wie vermutlich schon zu der Zeit, als die Burgmänner noch allein den Rat bildeten, wird es auch jetzt so gewesen sein, daß jährlich

[1]) Zwei Urk. von 1442 18./9. im Domarchiv, die Urk. von 1444 5./1. bei Sudendorf, Diplomatarium Bd. I S. 46 mit berichtigter Jahreszahl Bd. 2 S. 8.

[2]) So war 1470 Bernt uppen Orde Pfarrer zu St. Silvester, Roleff Kanoniker des Kapitels. R.-Gymn.-Progr. 1895 S. 12, 1522 Heinrich uppen Orde, 1505—1540 Bernd uppen Orde Kanoniker von St. Silvester (vgl. Bindel Lehranstalt S. 10).

[3]) Vgl. Stadtbuch II Bl. 204.

[4]) Vgl. Osn. Mitth. Bd. 20 S. 354.

[5]) Stadtbuch II Bl. 4. Der Tag ist nicht immer genau innegehalten.

[6]) Vgl. R.-Gymn.-Progr. 1902 S. 13.

abwechselnd der alte Rat unmittelbar den neuen wählte und beide neben einander amteten, sodaß tatsächlich die einmal im Rate sitzenden Mitglieder der Regel nach zeitlebens darin blieben und nach ihrem Tode der Rat das Recht der Selbstergänzung übte. Die gleichlautenden Listen des alten und neuen Rates von 1506 und 1507 bestätigen diese Vermutung.

Diese sehr wenig demokratische Einrichtung, die übrigens in vielen deutschen Städten bestand, fand ein gewisses Gegengewicht darin, daß bei wichtigen Beschlüssen, z. B. beim Erlaß von städtischen Willküren,[1]) der Rückkehr des St. Silvesterkapitels 1489, ferner dem Bau des Kirchturmes von St. Silvester 1497,[2]) die Zustimmung der ganzen Gemeinde, der Vollversammlung der Bürgerschaft, eingeholt wurde. Hatte doch schon einst (1353) Bischof Johann den Erlaß städtischer Willküren von deren Genehmigung abhängig gemacht (s. o. S. 64). Bei dem Erlaß einer größeren, aus zehn Artikeln bestehenden Ortssatzung im Jahre 1474 scheint dies unterlassen zu sein, doch wurde der Mangel geheilt, indem 1477 der Rat mit der ganzen Gemeinde die Satzung erneut zum Beschlusse erhob[3]) Im Jahre 1507 kam

[1]) So 1491 bei der Bestimmung des Tages der Ratswahl (das Stadtbuch I Bl. 24, II Bl. 4 erwähnt nicht die Zustimmung der Gemeinde, wohl aber eine gleichzeitige Notiz in einem Pergamentheft des Stadtarchivs), ferner 1492 Willkür über die Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Rates, 1494 3./3. Willkür über Klage bei auswärtigen Gerichten (Stadtbuch I Bl. 154), 1495 Willkür über die im Kirchenbann Befindlichen (Stadtbuch II Bl. 7), 1504 21./1. Willkür über Stadtdienst unbezimmerter Hausstätten (Stadtbuch I Bl. 88b). Bei dieser letzten Gelegenheit entsandte die Gemeinde sechs Vertreter aus ihrer Mitte zur Mitwirkung.

[2]) Vgl. Gymn.-Progr. 1902 S. 20.

[3]) Die Aufzeichnung im Stadtbuch I Bl. 42 b erwähnt die Zustimmung der Gemeinde im Jahre 1474 nicht, wohl aber die Aufzeichnung von 1477 Gymn.-Progr. 1902 S. 10.

es aus unbekannter Ursache zu Unruhen in der Bürgerschaft; die erwähnten Artikel wurden vor der ganzen Gemeinde, dem Rat und sämtlichen Burgmännern laut vorgelesen und der Burgmann Hermann Brawe fragte namens des Rates die Bürgerschaft, ob sie diese von ihren Vorfahren beschlossenen Artikel annehmen und bei dem Rate bleiben wollte. Die Gemeinde bejahte darauf durch ihren Sprecher Otto den Vetten diese Frage in feierlicher Form. [1])

Die Mitglieder des Rates, Burgmänner wie Bürger, versahen ihr Amt zwar ehrenhalber unentgeltlich, dafür wurde der Verzehr, der bei den Sitzungen und auch bei festlichem Zusammensein gereicht wurde, aus dem Stadtsäckel bestritten. Der bürgerliche Hauptfesttag der Stadt war der gute Montag, d. h. der Montag nach Trinitatis,[2]) den auch Gilden und Aemter begingen. Burgmänner und Rat erlabten sich an diesem Tage an Hähnchenbraten — eine städtische Naturalberechtigung auf 20 Maihühner wurde hierzu verwandt — wozu auch das Bremer Bier nicht gespart wurde; ebensowenig zu Neujahr, Fastnacht [3]) und zum Maitag (1. Mai). Zu Weihnachten ließ sich der Rat in Fortsetzung des alten Brauches der Burgmänner (s. o. S. 45) ein Fäßchen Wein aus Osnabrück kommen.

Die Verbürgerlichung des städtischen Wesens fand ihren sinnfälligen Ausdruck darin, daß Quakenbrück eben zu dieser Zeit — zwischen 1462 und 1489 — sich ein Rathaus er-

---

[1]) Vgl. die im R.-Gymn.-Progr. 1902 S. 10 wiedergegebene Notiz des Stadtschreibers Glandorp.

[2]) Vgl. Bindel in Osn. Mitth. Bd. 42 S. 172.

[3]) In der Stadtrechnung von 1507 findet sich eine Ausgabe von 6 ß „den spellluden, de Mauricius spel spelden upten rathuse upten mandach to vastelavende".

baute,[1]) wo fortan „auf der Ratskammer" die Sitzungen des Rates stattfanden und das auch als Rüstkammer diente. Es stand auf der Stelle des heutigen Rathauses am Markte, im Mittelpunkte des städtischen Lebens.[2]) Nach der Marktseite hin lag eine offene Halle, vermutlich in gotischen Spitzbogen, im Keller war das Gefängnis.[3]) Wie der Stadtplan aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts erkennen läßt, hat das Rathaus sich an Größe nicht wesentlich von den benachbarten Bürgerhäusern unterschieden. Gleich diesen war es in älterer Zeit mit Stroh eingedeckt.[4])

Wenn auch das alte Rathaus nicht auf unsere Tage gekommen ist, so doch zwei andere Zeugen des erwachenden Bürgersinnes jener Zeit, die beiden Stadtbücher. Schon der Rat der Burgmannschaft hatte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts einen Stadtschreiber in der Person des Schullehrers angestellt (s. o. S. 76). Ostern 1462 wurde der Notar und Schulmeister Johann Dene von Hameln d. Aelt. Schreiber des Rates und legte als solcher nach dem Vorbilde anderer Städte[5]) ein Stadtbuch an, worin er alle Dinge, die für die städtischen Angelegenheiten von Bedeutung waren, aufzeichnete. Nach seinem Tode erwählten Burgmänner und Rat 1506 4./4. den Vikar an St. Silvester, Heinrich von

[1]) Vgl. Stadtbuch Bd. I Bl. 1.

[2]) Vordem waren Rechtsgeschäfte öfter auf dem Kirchhofe von St. Silvester verhandelt worden, so 1354 24./10. Bindel Lehnanstalt S. 22, 1472 9./2. Urk. Stadtarchiv.

[3]) Vgl. Mittl. des Vereins f. d. Gesch. des Hasegaus Bd. 10 S. 33, Osn. Mittl. Bd. 29 S. 191.

[4]) Die Stadtrechnung von 1508 (im Stadtarchiv) enthält die Ausgaben für das Neueindecken des Rathauses. Auch „dat privates Hus" (Abort) erhielt damals ein neues Strohdach.

[5]) Das Osnabrücker Stadtbuch beginnt schon 1297 (vgl. Stüve Hochstift I S. 201), das von Nordhorn 1396 (vgl. Osn. Mittl. Bd. 34 S. 381.

Glandorp, zum „vorwarer der scryverye to Quakenbr.", zum Ratssekretär und gleichzeitig zum städtischen Rentmeister, der alsbald ein zweites Stadtbuch begann, dessen Inhalt sich vielfach mit dem des ersten deckt, aber auch manche auf die Landes- und Stadtgeschichte bezügliche Mitteilungen von Wert enthält. Die späteren Stadtsekretäre haben bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fortgesetzt Eintragungen in beide Bücher gemacht, und so sind diese ehrwürdigen Bände, die schon äußerlich durch ihre schweren Lederfassungen mit eingepreßten gotischen Zierformen ihre Bedeutung verraten, wichtige Quellen für die Geschichte der Stadt geworden. Als städtische Beamte waren ferner zwei Ratsknechte tätig.[1])

Erstarken der Landesherrschaft.

Wie auf der einen Seite das Bürgertum seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den ihm gebührenden Anteil an der Stadtverwaltung erhielt, so brachte anderseits der Ausgang des Mittelalters auch eine erhebliche Stärkung der Staatsgewalt, der landesherrlichen Behörden. Der Drost oder Amtmann zu Fürstenau, der etwa die Stellung der Kommunalaufsichtsbehörde inne hatte, und der bischöfliche Richter gewannen erhöhten Einfluß auf die Geschäfte. Mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts hörte es auf, daß ein Burgmann als gekorener Richter Rechtsgeschäfte über Grundeigentum beurkundete. Die letzte derartige Verhandlung findet sich 1486 11./6.[2]) Schon vorher werden in steigendem Maße, fortan ausschließlich derartige Rechtshandlungen vor dem landesherrlichen Richter vorgenommen.

---

[1]) Vgl. die Stadtrechnungen von 1506—09, ferner Stadtbuch II Bl. 216 zum J. 1511.

[2]) Vor dem gekorenen Richter, dem Knappen Herbord von Dinklage. Stadtarchiv Quakenbrück Nr. 23.

Am deutlichsten wird der Umschwung zu Gunsten der Staatsgewalt, wenn man mit dem Satebriefe von 1422 die städtische Willkür von zehn Artikeln vergleicht, die der Rat 1474 erließ:[1] während damals die Burgmänner auch die höchsten Straftaten vor ihre Ratsbank gezogen hatten, werden jetzt nur für einige geringe Vergehen Zusatzstrafen zugunsten der Stadtkasse verhängt, vorbehaltlich der dem Landesherrn gebührenden Gerichtshoheit und Strafe. Auf Messerzücken, Blutwunden, Beschädigen der städtischen Befestigung und Feldfrevel steht die Brüchte von einer Mark an die Stadt, auf Hausfriedensbruch und Waffenschrei fünf Mark. Wer innerhalb der Stadt einen anderen verwundet, muß — eine Erinnerung an die alte Strafe der Verfestung für den Bruch des Burgfriedens — auf mindestens 14 Nächte aus Quakenbrück weichen und darf erst zurückkehren, nachdem er sich mit dem Gewundeten gesühnt und die Erlaubnis des Rates erlangt hat. Von der Fehde ist keine Rede mehr; die Strafverfolgung war nicht mehr Sache des Geschädigten und seiner Sippe, sondern des von Amts wegen eintretenden Gerichtes.

Die niedere Strafgerichtsbarkeit gehörte vor das Brüchtengericht, dessen Wahrnehmung in der Hand des Amtmanns lag. Brüchtfällige Sachen teilte dieser zunächst dem Rate mit, der den Beschuldigten vorlud, sein etwaiges Geständnis entgegennahm und die Brüchte vorschlug. Leugnete der Beschuldigte oder nahm er die Strafe nicht an, so kam die Sache vor dem Brüchtengerichte zur Verhandlung. Hier führte der Amtmann den Vorsitz, der Rat bildete den Umstand, der das Urteil fand.[2]

[1] Vgl. Stadtbuch I Bl. 42 b f.

[2] Vgl. Eintragung im Stadtbuch I Bl. 4 aus dem 15. Jahrhundert, Abschrift Stadtbuch II Bl. 5. Item eyn amptmann tor Vorstenowe off der wes to bonde hadde myt unsen borgeren

Was den Stadtrichter angeht, so erstreckte sich seine Zuständigkeit auf die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. auf das Grundeigentum und die Blutgerichtsbarkeit. Auch die Schau der Hasedeiche oberhalb Quakenbrücks lag ihm ob.[1]) Seit 1486 war der Quakenbrücker Richter zugleich Gograf in Badbergen, seit 1520 auch in Menslage.[2]) War bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts der Richter gewöhnlich ein Burgmann, so macht sich der Zug der Zeit auch hier geltend, indem von da ab das Richteramt mit einem Bürger der Stadt besetzt ist.[3])

Ueber den Gang des Blutgerichts unterrichtet eine Verhandlung von 1504 25./5.[4]) Den Vorsitz führte der Richter, damals Johann von Rede, Beisitzer waren der Amtmann zu Fürstenau, Walter von Snetlage, und der Burgmann Bernd

---

to Quakenbrück van broke eder anders, de sal mit uns komen unde vorklagen se hir vor dem rade unde de raet sal se vardaden laten by des rades knechten. We der broke eder ticht nicht to en steyt, den schal de amptmann eyn gherichte leggen vor uns binnen Quakenbr.; hefft he dan ynne schult, mach he mit sinen rechte (dar) off gaen, so eyn amptmann dat sus lange geholden hewet.

[1]) Vgl. Urk. von 1472 1./4. Abschr. Stadtbuch I Bl. 147 u. 40.

[2]) Vgl. Stüve Gogerichte S. 142ff, Sudendorf Beiträge S. 34.

[3]) Der Richter Tepe Burecke, der 1436 Febr. 5. urkundet (Or. im Domarchiv), gehört einer Bürgerfamilie an. 1440 Juli 25. und wieder 1445 Juni 9. bis 1458 Juni 10. amtet der Knappe (Burgmann) Heinr. Brawe (Or. Stadtbuch Nr. 224, die Abrechnung Hdschr. 245 des St. A. Osn.), dazwischen 1442 Sept. 18. und 1444 Jan. 5. Hermann uppen Orde aus der bekannten Bürgerfamilie (Or. Domarchiv und Sudendorf Gesch. der Herren v. Dinklage I S. 46 mit falscher Jahreszahl). Von dem folgenden Richter Arnold Rense an (1461) sind die Richter wohl alle Bürger gewesen.

[4]) Vgl. Stadtarch. Nr. 57, gedruckt bei Sudendorf Gesch. d. Herren v. Dinklage sowie die Urk. das. Nr. 56 von 1504 8./5.

Voß, den Umstand bildete noch die ganze dingpflichtige Gerichtsgemeinde. Vor ihnen erschienen Rat, Burgmänner und Gemeinheit von Quakenbrück und klagten durch Johann Losekamp, Richter zu Schwagstorf, den sie der Wichtigkeit der Sache entsprechend zu ihrem Vorsprecher gewonnen hatten, peinliche Klage über Gerd Snyppe, weil er die beschworene Urfehde gebrochen und dieser zuwider seine Händel nicht vor dem Rate ausgetragen, sondern Gewalt gebraucht hatte. Der Angeklagte bekannte sich durch seinen Vorsprecher — die Parteien konnten nur mittels eines solchen vor Gericht auftreten — als schuldig. Johann Losekamp ließ darauf ein Urteil fragen, was Rechtens wäre. Der Richter bestattete das Urteil an Engelke tor Woninge und an die Dingpflichtigen, die sich mit dem Werve (Gericht) umkehrten und wieder einbrachten vor Recht, Gerd wäre des Todes schuldig. Der Richter bestattete nunmehr das Urteil an Meister Johann, den Büttel, der für Recht wies, daß man Gerd Snyppen das Haupt abschlagen, es auf einen Stock setzen und den Leichnam lassen sollte, wo man wollte. Diese Urteile gingen ungescholten durch. In den nächsten Tagen wurde das Urteil an dem armen Sünder vollzogen, auf Kosten der Stadt Quakenbrück. Die Richtstätte befand sich auf dem Warboms Mersch im Osten der Stadt.[1])

Wir sehen aus dieser Verhandlung, daß die altdeutsche Gerichtsverfassung, wonach der Richter im wesentlichen auf die Leitung der Verhandlung beschränkt war und der Umstand, die Gerichtsgemeinde, das Urteil fand, damals noch in voller Kraft war. Wenn der Rat nicht, wie im obigen Falle, selbst als Kläger auftrat, gehörte er übrigens in erster Linie zum Umstande.[2]) Bei minder wichtigen Sachen amtete

[1]) Vgl. Stadtbuch II Bl. 218b zum Jahre 1525.

[2]) So 1507 bei der Verurteilung eines Pferdediebes, Stadtbuch II Bl. 218, ferner 1511 3./9. als Gert, Tepen Sohn, von

der Richter allein mit zwei Beisitzern oder Körnoten, gewöhnlich einem Burgmann und einem Bürger, später nur mit zwei Bürgern.[1])

War hierdurch der Stadt ein wesentlicher Einfluß auf die Gerichtsbarkeit gesichert, so trat dies ferner darin zutage, daß der Rat allein das Recht auf Verhaftung in der Stadt hatte. Der Amtmann war nur nach vorheriger Zustimmung des Rates hierzu befugt.[2]) Bevor der Gefangene aus der Haft entlassen wurde, mußte er vor dem Richter eine Urfehde schwören, sich nicht zu rächen „um des Anfanges wegen, den Rat und Burgmänner an ihn gekehrt, ihn gefangen, gebunden und gehachtet hatten"; zahlreiche Urkunden und Eintragungen in die Stadtbücher vom Ende des 15. und aus dem ganzen 16. Jahrhundert geben von solchen Urfehden Kunde.

Auch die Pfändung in das bewegliche Vermögen war Sache des Rates;[3]) die Besate dagegen, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, gehörte vor den Richter.[4])

Besonderes Gewicht hat die Stadt stets darauf gelegt, daß die Bürger und Einwohner ihre Streitigkeiten nicht vor auswärtige Gerichte brachten; nur mit Erlaubnis des Rates sollte dies zulässig sein, auf Uebertretung stand Strafe. Die

---

Ahausen, Krspl. Essen, Urfehde leistete und verschwor, das Stift Osnabrück nicht wieder zu betreten. Urk. Stadtarchiv Nr. 64.

[1]) So 1485 29./1. bei einer Einweisung in beschlagnahmten Grundbesitz, 1515 5./1. bei zwei Urfehden, Stadtarchiv Nr. 19, 69 und 70.

[2]) Vgl. die Urfehde von 1496 4./7. Stadtarchiv Nr. 40, ferner die Aufzeichnung im Stadtbuch II Bl. 217 b von 1507.

[3]) Vgl. die Willkür von 1474 Art. 9.

[4]) Vgl. Urk. von 1485 29./1. des Quakenbrücker Richters Heinr. Borger, Stadtarchiv Nr. 19.

diesbezügliche Bestimmung des Satebriefes wurde durch Artikel 6 der Willkür von 1474 erneut eingeschärft und 1494 3./3. wiederholt. [1]) Es ist hieraus zu folgern, daß der Rat, wie noch in späteren Zeiten, alle Streitigkeiten unter Bürgern zunächst vor das eigene Forum als Sühneinstanz gehörig betrachtete.

Stadterweiterung.

Wir wenden uns nunmehr, nachdem wir die städtischen Obrigkeiten betrachtet haben, der Bürgerschaft als solcher zu. Der Aufschwung, den sie in diesem Zeitabschnitt nahm, kam äußerlich in einer Stadterweiterung zum Ausdruck, ebenso wie das schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Fall gewesen war. Damals hatte der Bau des Siechenhauses St. Antoni den Anstoß zu einer Ausdehnung der Stadt nach Süden gegeben, die sich in dem folgenden Zeitabschnitte fortsetzte: 1487 25./1. wird eine Anzahl Häuser bei St. Anton, die heutige Antoniortstraße, genannt, [2]) schon 1442 31./12. wird auch die von dieser abzweigende Kuhstraße erwähnt, [3]) durch die in alter Zeit der Weg nach Menslage ging. Die St. Antonivorstadt ist in die Befestigung niemals einbezogen worden, wohl deshalb, weil es schwierig war, zwei gleich Aesten sich abzweigende längere Straßenzeilen mit dem Befestigungsgürtel zu umziehen. — Eine weitere Ausdehnung der Altstadt war nach

---

[1]) Vgl. Stadtbuch I Bl. 154: 1494 3./3. quamen over eyn de raet u. ghemeynheyt un sloten eyn drechtliken, dat nemand deme andern sal utrichte leggen, sunder de clage dey̆t un vorclaget wert, solen to beyden syden gheloven dan, de sake hir uth do vroegende. Vgl. auch die Bestimmung bei Rückkehr des Stiftskapitels 1489 s. u. S. —.

[2]) Stadtarchiv Urk. Nr. 24.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 196.

Osten wegen des Sumpfgeländes der Hase, nach Westen wegen der unmittelbar anstoßenden Landesgrenze nach dem Kirchspiel Essen nicht möglich; wohl aber hat eine solche nach Norden hin stattgefunden. Hier zeigt das heute noch stehende Hohe Tor den ursprünglichen Stadtumfang an. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wuchs die Stadt über diese Schranke hinaus: eine Verhandlung von 1477 5./1. erwähnt das „porthuiß vor Quakenbrugge in der Varweges strate" als schon vorhanden.[1]) Damals war also die nach Norden auf Essen und Kloppenburg führende Farwickerstraße bereits bebaut und in die Befestigung einbezogen; etwas später (1487) wurde vor dem neuen, die Farwickerstraße abschließenden Tore eine Kapelle Unserer lieben Frauen erbaut.[2]) Nicht lange darauf (1511) wird auch die von der Farwickerstraße nach Nordosten abzweigende St. Annen- oder Bremerstraße erstmalig genannt;[3]) der Name St. Annen läßt erschließen, daß auch hier ein nachrichtlich freilich nicht überliefertes kleines Heiligtum sich befand. Auch die Bremerstraße lag innerhalb der neuen Befestigung, an ihrem Ende erhob sich die Kapperspforte, später Bremer Tor genannt.[4]) Doch lagen außerhalb noch Wohnhäuser, 1538 23./4. kommen solche bei dem Blocksbrinke an der Straße nach Dinklage vor.[5]) Dafür, daß

[1]) Die betr. Urkunde ist in einer Abschrift von 1599 erhalten in den Prozeßakten Osnabrück-Münster wegen der Varboms Mersch Zentralarchiv Oldenburg Acta Oldenb. Münsterland Abt. I Tit. I c Nr. 30 vol. II.

[2]) Vgl. Bindel Lehranstalt S. 11.

[3]) Im Stadtbuch.

[4]) Die Tore haben erst später feststehende Bezeichnungen erhalten. In älterer Zeit schwanken diese stark, da die Tore zumeist nach den Eigentümern benachbarter Bürgerhäuser benannt wurden.

[5]) Stadtarchiv Nr. 230.

die beiden Neustädte im Süden und Norden irgend eine Sonderorganisation innerhalb der Stadtgemeinde besessen hätten, wie das in anderen Städten üblich war, findet sich kein Anhalt; sie waren wohl zu klein dazu.

Stadtbefestigung.

Die Befestigung Quakenbrücks, um das hier anzuschließen, war auch in dieser Zeit die alte, sehr einfache. Die Hauptfeste des Landes nächst Osnabrück war Fürstenau geworden, die Landesregierung war in den ersten fehdedurchtobten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts wohl zu schwach, um eine zeitgemäße militärische Sicherung Quakenbrücks durchzuführen,[1]) wie das zuletzt Bischof Dietrich von Horne getan hatte (1383); die veränderten Zeitverhältnisse ließen sie später kein Gewicht mehr darauf legen. Die bischöfliche Burg zerfiel infolgedessen; als 1509 September 6.—7. Bischof Erich in Quakenbrück weilte, stieg er bei einem Bürger ab.[2]) Die Befestigung der Stadt bestand nach wie vor aus Wall, Palliſaden und Wassergräben. In der Willkür von 1474 wird wieder, wie 1422, die Beschädigung der Planken mit Strafe bedroht, ebenso die des Hagens, wo auch kein Holz gehauen werden darf. Der Hagen schützte die Stadt nach der gefährdetsten Seite hin, dem Nordwesten, wo das Münstersche Gebiet unmittelbar

[1]) Die Abrechnung des Richters Henr. Brawe erwähnt immerhin zum J. 1447 Elftausend Mägdetag (Okt. 21.), daß der Marschall Merfeld Burgmänner und Bürger persönlich gemahnt habe, „dat ze to den flote zen (sehen) scholden" wegen der von den Grafen von Hoya drohenden Gefahr; ferner 1449 Montag nach Odolrici (Juli 7.), daß Herren von dem Kapitel, die Bürgermeister von Osnabrück und der Marschall in Quakenbrück gewesen seien, „dat de borger in tymmeren scholden".

[2]) Vgl. Stadtbuch II Bl. 204.

an die Stadt heranlangte, also zwischen der kleinen und großen Hase (s. o. S. 15), und erstreckte sich dann weiter die große Hase auf dem rechten Ufer abwärts. Der Hagen wird ebenso wie die mittelalterlichen Landwehren aus einem oder mehreren mit Dickicht bewachsenen Walle bestanden haben; der Pförtner des Farwickertores wurde 1491 verpflichtet, den Hagen mit dem darin wachsenden Holze zu vreden, unzugänglich zu machen; den darin wachsenden Hopfen durfte er für sich behalten; vermutlich war das Gestrüpp von wilden Hopfenranken durchzogen.[1])

Wo die Straßen diese Befestigungen durchschnitten, erhoben sich Stadttore. Im Jahre 1485 26./12. versetzte der Rat Ländereien für 12 Mark, um sie zum Bau der neuen Steinpforte zu verwenden;[2]) wahrscheinlich ist die heute noch stehende Hohe Pforte, die in älterer Zeit zumeist als Steinpforte bezeichnet wird, damals erbaut worden.[3]) Die Stadtrechnung erwähnt zum J. 1509 den Bau der „nyen porte", wohl des Bremertores; im Jahre 1537 wird die neue Steinpforte bei der Koppelstraße erbaut,[4]) jedenfalls an Stelle eines früheren Tores; es ist das später St. Antonipforte genannte Stadttor nach Süden hin zwischen der Altstadt und dem Antoniorte. Etwa 100 Meter nördlich vor der Hohen Pforte stand ein zweites Tor, die sog. stumpfe Pforte, an der Gabelung der Farwicker und St. Annenstraße. Vermutlich war sie nur ein Außentor zur

[1]) Vgl. Urk. Stadtarchiv Nr. 33. Die Stadtrechnungen von 1506—09 erwähnen wiederholt Erneuerungsarbeiten an dem „Glynt", womit wohl die Planken oder Palisaden gemeint sind. Ebenso macht 1509 das „Knicken" im Hagen Kosten, anderseits wird dort auch Bauholz geworben.

[2]) Das. Nr. 20.

[3]) Vgl. Kunstdenkmäler, Kr. Bersenbrück S. 180 f.

[4]) Vgl. Stadtbuch I Bl. 10.

besonderen Sicherung der Hohen Pforte, da sie nach dem fremden Gebiete hin lag. Obwohl vor beiden noch die durch das Münster- und Bremertor geschützte nördliche Vorstadt lag, blieben sie doch bestehen, ebenso wie in Osnabrück das Alt- und Neustadt scheidende Tor bis ins 18. Jahrhundert gestanden hat. — Für die Bedienung, insbesondere das Schließen der Pforten, bestellte der Rat Pförtner, die sich ihr Häuschen neben den ihnen übertragenen Torturm setzen durften.[1]) Um den Wachtdienst durchzuführen, wurde etwa gleichzeitig mit dem Rathause auch ein Wachthaus erbaut.

Ueber das Rüstzeug der Stadt unterrichtet eine Eintragung Glandorps von 1515 im Stadtbuch II.[2]) Danach wurden auf dem Rathause 30 Spieße aufbewahrt, die an die Bürger ausgegeben wurden, fünf Knippbüchsen (Pistolen) und 23 große und kleine Hakelbüchsen, d. h. Wallbüchsen, von denen mehrere sich bis heute an Ort und Stelle erhalten haben, sechs Eisenhüte, fünf Streithämmer, ferner Eishaken zum Aufeisen der Festungsgräben, endlich 30 Ledereimer zu Löschzwecken. Es versteht sich, daß auch die Bürger selbst über Wehr und Waffen verfügten. Im Jahre 1508 setzte der Rat eine Anzahl von ihnen „to den harnsche", zum Waffendienst mit dem Harnisch an, den sie sich selbst zu beschaffen hatten.[3]) Als Bischof Erich 1509 nach Quakenbrück kam, um sich huldigen zu lassen, empfing ihn die Bürgerschaft „vyn un wal gewapent, un stonden by der strate lanck in eren harnsche van Krumpelmans Bruggen an wande an det rathus".[4])

[1]) Derartige Bestallungsurkunden haben sich erhalten von 1443 1./10. und 1491 14./8. Stadtarchiv Nr. 7 und 33.

[2]) Stadtbuch II Bl. 1.

[3]) Angaben in der Stadtrechnung für 1508.

[4]) Die Krumpelmannsbrücke ist wohl die Brücke über die kleine Hase.

Alles in allem reichten die Verteidigungsanstalten der Stadt doch kaum weiter, als etwa einen Ueberfall räuberischen Gesindels abzuwehren. Vorbeiziehenden größeren Landsknechtshaufen vermochte die Stadt ihre Tore nicht zu verschließen, und nicht immer konnte der Chronist von ihnen melden, wie 1514 von fünf Fähnlein, „un de sulven knechte weren myt uns hovesch un tuchtich un wart nummant gehonet.“ [1]) Ueber den Unfug, den 1526 sechs Fähnlein Knechte in Quakenbrück verübten, „dat alle vule, quaade, snode boren weren, boze wichte un Godes vergeten,“ berichtet der Stadtschreiber Joh. Dene d. J. mit grimmigem Humor. [2]) Die öffentliche Sicherheit ließ eben derzeit noch immer viel zu wünschen übrig. Knechte des Grafen von Oldenburg stahlen den Quakenbrückern 30 Pferde und später noch einmal nächtlicherweile aus dem Wohlde 20 Pferde. Diesmal wurden sie auf handhefter Tat ergriffen, im Wege Rechtens verurteilt und gehängt. Der Graf von Oldenburg aber klagte nun der Osnabrücker Ritterschaft, die Quakenbrücker hätten ihm seine Knechte jämmerlich ermordet und drohte mit Vergeltung. Burgmänner und Rat erboten sich darauf dem Domkapitel und der Stadt Osnabrück gegenüber zu Rechte (Schreiben von 1457 14./9.). [3]) Pferde- und Viehdiebe machten der Stadt auch sonst mancherlei zu schaffen. [4])

---

[1]) Vgl. Stadtbuch II Notiz im Kalender zum September.

[2]) Vgl. Stadtbuch I Bl. 70b. Nach Stüve, Hochstift Bd. 2 S. 53 lagen 1531 einmal 7000 Knechte in der Gegend von Quakenbrück.

[3]) Urk. im Stadtarch. Osnabrück II H 189.

[4]) Vgl. die Notizen im Stadtbuch II zum Jahre 1507 (Bl. 218), 1508 (Umschlag), 1522 (Bl. 191b), 1525 (Bl. 218b).

Die städtische Bevölkerung.

Wir haben uns nunmehr der Bürgerschaft Quakenbrücks als solcher, ihrer Nahrung und ihrem Gewerbe zuzuwenden.

bürgerten seit 1462.[1]) In den 32 Jahren bis 1493 sind insgesamt nur 74 Bürger neu aufgenommen worden, im Jahresdurchschnitt also nicht mehr wie 2,3; zwischen 1494 und 1505 sind es 54 oder durchschnittlich 4,5, zwischen 1506 und 1520 sind es 81 oder durchschnittlich 5,4. Die folgenden Aufzeichnungen sind offenbar lückenhaft und bleiben außer Betracht. Als Neubürger sind augenscheinlich nur die von außerhalb Zugezogenen verzeichnet, nicht die jungen Bürgerssöhne.[2]) Gleichwohl war der Zuwachs, den die Bürgerschaft von außerhalb erfuhr, nur ein sehr geringer, und demnach kann die Zahl der Einwohner Quakenbrücks, auch wenn diese sehr bodenständig waren, nur eine bescheidene gewesen sein. Im J. 1517 werden auf einmal 116 Bürger gleich den Zuziehenden eidlich verpflichtet, „dat mene beste to donde unn deme rade volgende Wesen."[3]) Vielleicht haben bürgerliche Unruhen, wie sie in dieser Zeit in deutschen Städten nichts Ungewöhnliches waren, diese Maßnahme veranlaßt, sie scheint sich auf einen größeren Teil der Bürgerschaft erstreckt zu haben.[4]) Die Nachricht, daß durch die Pest 1522 bei tausend Menschen in Quakenbrück hinweggerafft seien, läßt sich, weil solche Schätzungen

---

[1]) Abgedruckt R. Gymn.-Progr. 1896 S. 15 ff.

[2]) Das bei der Aufnahme in die Bürgerschaft zu zahlende Bürgergeld betrug im Anfang des 16. Jahrhunderts 12 β; vgl. die Stadtrechnungen.

[3]) Vgl. Stadtbuch II Bl. 63 f.

[4]) Die Familie uppen Orde, die damals wohl noch zu den ersten der Stadt zählte, ist unter den neuverpflichteten Bürgern nicht vertreten.

erfahrungsmäßig viel zu hoch gegriffen sind, nicht verwerten, um die Einwohnerzahl Quakenbrücks zu ermitteln. Wohl aber gibt eine Angabe in der Abrechnung über den Bau des Silvesterturmes von 1499[1]) einen gewissen Anhalt. Da heißt es: „item entfangen van der meenheyt in der stadt van der schattinge, eyn jedermanne to 3 β, summa facit 50 marck." Da 12 Schillinge auf die Mark gingen, so ergibt sich die Zahl von 200 Steuerzahlern. Es ist wohl sicher, daß die Steuer nicht kopf-, sondern haushaltsweise gezahlt wurde; nach dem alten Erfahrungssatze, daß fünf Menschen auf den Haushalt gehen, hätte also die Einwohnerzahl Quakenbrücks um 1500 rund 1000 Seelen betragen. Vielleicht darf man noch 100 bis 200 hinzuschlagen, da die zahlreichen Geistlichen und die Burgmänner steuerfrei gewesen sein mögen, auch scheinen die Hebungskosten von dem mitgeteilten Steuererträgnis schon abgezogen zu sein. Der damaligen Bedeutung Quakenbrücks dürfte diese Einwohnerzahl etwa entsprechen,[2]) ebenso den oben (S. 20) vermutungsweise ermittelten 132 Hausstätten für die Altstadt, wobei dann auf die Stadterweiterungen noch etwa 60—70 Häuser entfallen würden.

Die Namen sowohl der zuziehenden, wie der eingesessenen Bürger rühren zum großen Teile von ländlichen Ortschaften oder Höfen der näheren Umgebung Quakenbrücks, d. h. des heutigen Kreises Bersenbrück und der Aemter Kloppenburg und Vechta her; hier war also das

[1]) Mitgeteilt R. Gymn.-Progr. 1902 S. 21.

[2]) Das unzweifelhaft bedeutendere Lippstadt (vier Pfarrkirchen) hatte im Jahre 1501 2700—2800 Einwohner, vgl. Overmann in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens Bd. 58 S. 140. Im Jahre 1563 soll Quakenbrück etwa 2000 Einwohner gezählt haben. Mitth. d. Vereins f. d. Gesch. des Hasegaus 10. Heft S. 31.

Hauptzuflußgebiet für die städtische Bevölkerung. Aus etwas weiterer Entfernung stammten nur einzelne.[1])

Eigenbehörige wurden nicht als Bürger, sondern nur als Einwohner (medewoners) aufgenommen, „als se der markede mede brucken un nicht to vordedingen alse borgers un van egendumes wegen."[2]) Wiederholt werden Eigenbehörige als Zuziehende gemeldet, zwischen 1506 und 1520 waren es 14; einzelne von ihnen kauften sich später frei und wurden Bürger.[3])

Handel und Kaufmannschaft.

Was die Erwerbszweige der Quakenbrücker Bürgerschaft angeht, so sind wir nur in geringem Maße darüber unterrichtet, inwieweit sie sich an Handel und Kaufmannschaft beteiligte. Eine Hauptader des hansischen Verkehrs, die das Ostseebecken mit Westfalen wie mit den Niederlanden verband, ging von Hamburg und Bremen aus in südwestlicher Richtung über Land und berührte mit Delmenhorst, Wildeshausen und Kloppenburg wohl auch Quakenbrück.[4])

---

[1]) So werden 1505 und 1519 Ankömmlinge aus Lingen, 1511 aus Oythe (Friesoythe), zwischen 1462 und 1493, 1496 und 1543 aus Steinfurt (wohl Burgsteinfurt), 1542 aus Kettwig verbürgert.

[2]) Vgl. Stadtbuch II Bl. 62.

[3]) In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß die Stadt auch das Recht übte, Freie in ihre Hode zu nehmen. Vgl. die Eintragungen in den Stadtrechnungen von 1506 und 1508: „entfangen van Wylken Hermans sone tor Huckelrieden, dat he denstman wart des guden heren junte Peter und junte Crispini 3 β." „van der Hafffmedeschen, dat se junte Peters denstmaget wart, 3 β."

[4]) Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. Leipzig 1858 S. 111, 191. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg 1917 Fünfter Abschnitt. Einen Be-

Als dann mit dem Niedergange der Hansa das Schwergewicht des Handels sich aus der Ostsee in die Nordsee verschob, kam dies auch dem Hinterlande, den Städten Münster und Osnabrück, zu gute. Der Handelsweg von Bremen und Emden nach Osnabrück und weiter nach Oberdeutschland verlief nach wie vor teilweise über Quakenbrück. Die Lage an dieser Handelsstraße mußte im Orte selbst einen gewissen Verkehr wecken.[1]) Dazu kam, daß Quakenbrück seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts wenigstens einen Handwerkszweig besaß, der über den Bedarf des örtlichen Marktes hinaus für die Ausfuhr arbeitete, die Wollenweberei. Der Vertrieb ihrer Erzeugnisse, der Wolltücher, lag in der Hand der Wandschneider, die zwar mit den Wandscherern und Schneidern zu einer Gilde vereinigt, doch nicht, wie diese, Handwerker, sondern Kaufleute waren. Allerdings verlautet über die Art und den Umfang des Quakenbrücker Handels nichts Näheres, größere Bedeutung kam ihm also keinesfalls zu. Selbständige Hansestadt ist Quakenbrück nicht gewesen; die Kleinstädte und Weichbilde des Osnabrücker Landes wurden durch die

---

leg für diesen Handelsverkehr bildet folgender Posten in der Stadtrechnung für 1508: Betalt . . der brouwen van Camppen (Kampen am Zuyderzee, wichtige Hansestadt), de myt Johanne Vosse inne was myt den wande, er ghegeven vor 13½ elen, dar de knechte (Ratsdiener) mede gheclediet worden, de elen vor 6 β . . summa 6 m 9 β.

[1]) In diesen Zusammenhang gehört das Abkommen, das 1518 Dez. 15. Burgmänner und Rat mit Bürgermeister und Ratmännern zu Friesoythe, einem damals nicht ganz unwichtigen Handelsstädtchen auf dem Wege nach Ostfriesland (vgl. Sello a. a. O. § 319), schlossen, daß die Bürger und Einwohner beider Städte wider einander nicht mit Besate, Arrest, vorgehen sollten. Vgl. Stadtbuch II Bl. 194 b.

Landeshauptstadt im Hansebunde vertreten.[1]) Gelegentlich hören wir 1508, daß ein Quakenbrücker Bürger, Tole von Ahusen, mit anderen Bürgern und Bürgerkindern der Stadt nach Friesland reiste, offenbar auf einer größeren, gemeinschaftlichen Handelsunternehmung begriffen.[2]) Die Rücksicht auf diese Handelsbeziehungen nach Friesland veranlaßte offenbar den Rat, den im gleichen Jahre (Juni 18.) besuchsweise sich in Quakenbrück aufhaltenden Junker Edzard von Ostfriesland besonders gastlich aufzunehmen.[3]) Als 1517 Februar 17. ein großer Teil der Bürger auf einmal den Bürgereid leistete (s. o. S. 100), war eine Anzahl von ihnen (9 von 116) nicht anwesend und leistete den Eid später; es ist anzunehmen, daß auch sie sich größtenteils auf Handelsreisen befunden haben.

Als örtliche Einrichtung zur Förderung des Handels ist die Quakenbrücker Kirmeß zu nennen (4. September), die zuerst im Anfang des 16. Jahrhunderts begegnet.[4]) Gleich den übrigen Kirmessen des Landes war sie ein Jahrmarkt, beschickt von einheimischen und auswärtigen Ge-

[1]) Vgl. Stüve, Hochstift Bd. I S. 460.

[2]) Vgl. Schreiben des Bernd Wedehagen an das Domkapitel (1508 7./4.). In dessen Streitsache wegen seines elterlichen Erbteils mit seinem Schwager Tole von Ahusen, Bürger zu Quakenbrück, hatte der verst. Bischof Konrad eine Tagfahrt anberaumt vor den Knappen Claus von Schmerbeke und Boldewin Voß. Tole aber hatte den Tag ausgeschlagen, weil er nach Friesland reiten müsse, und gesagt, „he en achtede miner ein kuppecken nicht noch ein wesen, dat van ehme horeden de borger van Quakenbr. unde borgerkinder, als se mit ehme reiseden na Frießland." Abschr. im St.-Arch. Osnabrück Rep. VIII Abschnitt 38 Nr. 1.

[3]) Die Stadtrechnung von 1508 verzeichnet an Ausgaben hierfür insgesamt 11 m. Bei der Fürstentagung im Jahre zuvor (vgl. oben S. 81) übernahm die Stadt keine Kosten.

[4]) So 1509 und 1522 vgl. Stadtbuch II Bl. 204, I Bl. 68b.

werbetreibenden, namentlich wohl der Stadt Osnabrück, um Quakenbrück und das umliegende Land mit Waren zu versorgen. Eine Einrichtung von ständiger Bedeutung war sodann die Stadtwage, über die fast alle Waren des Groß- und Kleinhandels gehen mußten.[1]) Die Stadtrechnung verzeichnet zum J. 1508 eine Einnahme aus der Wage von 4 Mark weniger 2 ß, zum folgenden von 27 ß. — Zu Ende des 15. Jahrhunderts begegnet ein eigenes Quakenbrücker Maß für Roggen,[2]) wie sich denn die Getreidemaße am meisten örtlich zersplitterten;[3]) vordem war das Ankumer Maß verbindlich gewesen. — Die Ortssatzung von 1474 beschäftigt sich nur in einem Artikel mit dem Handelsverkehr, indem sie bestimmt, daß, wer mit Salz nach Quakenbrück kommt, dieses einen Tag lang öffentlich feilhalten muß, und den Fürkauf verbietet.

Das Handwerk.

Etwas besser sind wir über das Handwerk unterrichtet; in einer Kleinstadt wie Quakenbrück machte es zusammen mit der Landwirtschaft die Hauptnahrung der Bürger aus. Zu Innungen haben sich nur drei Handwerkszweige, die Schuhmacher, Schneider und Wollenweber, zusammengeschlossen. Im Osnabrücker Lande herrschte außerhalb der Stadt Osnabrück Gewerbefreiheit, die Handwerker waren schon früh aufs Land hinausgewandert, und die wenigen Vertreter der einzelnen Handwerkszweige in dem kleinen Quakenbrück hatten im allgemeinen weder die Möglichkeit noch das Bedürfnis, sich berufsmäßig zusammenzuschließen.

---

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. IV S. 251.

[2]) Vgl. Urk. von 1486 31./3. und von 1491 10./4. im Stadtarchiv.

[3]) Vgl. Inama a. a. O. S. 362.

Daß es Bäcker, Fleischer und Krämer um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Quakenbrück gab, erwies schon die Urkunde über die Einführung einer Ziese (s. o. S. 64); in den Quellen des hier behandelten Zeitabschnitts werden gelegentlich an sonstigen Handwerkern genannt Smet, Hoffsmedt (Hufschmied), Mestmaker (Messerschmied), Kopensleger (Kupferschmied), Platenmaker (Harnischmacher), Pelzer, Hoetmaker, Hoetvylber (Hutmacher), Remensnyder (Weißgerber), Sadelmaker, Trippenmaker (Pantoffelmacher), Timmermann, Bruwer (Brauer), Malder (Mälzer), Bodeker (Böttcher), Bartscher. Nicht immer ist mit Sicherheit zu entscheiden, ob die Betreffenden das Handwerk selbst betrieben, oder ob es sich um Familiennamen handelt.

Der Ursprung der Quakenbrücker Innungen ist, wie auch anderwärts zumeist, ein gesellschaftlich-religiöser. Gemeinsame Schmausereien, dazu der Wunsch, sich ein ehrenvolles Begräbnis und die Fürbitte nach dem Tode zu sichern, haben die Handwerksgenossen zuerst zum Zusammenschluß veranlaßt. Erhalten hat sich die Satzung der Fronleichnamsgesellschaft aus dem 5. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts;[1] die Gesellschaft ist von den Wandschneidern begründet worden und ist wohl noch etwas Schuhmachergesellschaft von etwa 1464;[3] das älteste Mitälter.[2] Ferner besitzen wir die „Rulle" oder Satzung der gliederverzeichnis datiert schon von 1435. Beide Satzungen beschäftigen sich zumeist eingehend mit den Vigilien und Seelenmessen, die für die verstorbenen Genossen an meh-

[1]) Veröffentlicht von Bindel im Programm des Realgymn. Quakenbrück 1896 S. 3 ff.

[2]) Die Satzung erwähnt ein Meßgewand und den Kronleuchter auf dem Chor der Kirche als schon vorhandene Schenkungen der Gesellschaft.

[3]) Veröffentlicht von Bindel Gymn.-Progr. 1895 S. 18 ff.

reren Festtagen im Jahre, darunter dem des Schutzheiligen, feierlich in der Kirche begangen werden, werfen Vergütungen dafür an Pastor, Kapläne, Schulmeister und Küster aus, bestimmen die Gaben, die die Armen bei diesen Gelegenheiten erhielten, und die Lichter, die zu brennen haben. Ebenso wird die vollzählige Teilnahme aller Brüder und Schwestern an den feierlichen Begräbnissen der Mitglieder geregelt und die Opfer, die auch bei diesem Anlaß den Armen gespendet wurden. Am Gründonnerstage lud die Fronleichnamsgesellschaft zwölf arme Leute zu Gaste und verteilte zwölf Paar Schuhe an sie. — Daneben hatten auch Frohsinn und Behagen ihr Recht. Zu Festabend und guten Montag (Montag vor Fronleichnam)[1] hatten beide Gesellschaften ihren „Hoge", ihren Gildeschmauß, der im Schmucke grüner Maien festlich begangen wurde. Bei den Wandschneidern ging der Schmaus nach Bestimmung der Vorsteher in den Häusern der Genossen um, der Hausherr hatte Brot, Holz und Salz, ferner einen Schinken in einer Schüssel und danach Rindfleisch darzureichen, das Bier gab die Gesellschaft. Damit die Fröhlichkeit nicht ausarte, war es verboten, daß „de ene den anderen tho drinke halve offte hele ber"; ebenso verfiel in Strafe nach Spruch der Schäffer, wer Unfrieden stiftete. Nach dem edlen Brauche, infolgedessen jede Genossenschaft sich selbst bei ihrem Rechte handhabte,[2] hatten die Schäffer allgemein die Aufgabe, Streit unter den Genossen zu schlichten; diese hatten ihre Beschwerden unter einander zunächst vor ihnen auszutragen. In Klagesachen gegen Ungenossen binnen oder außerhalb Quakenbrücks gewährte die Gesellschaft den Mitgliedern ihren Beistand.

---

[1]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 42 S. 172.

[2]) Vgl. Stüve, Hochstift I S. 56.

Diese allgemeinen Zwecke beider Gesellschaften erklären es, daß nicht nur Frauen und Witwen, sondern auch andere wie Handwerksgenossen darin Aufnahme finden konnten; als Mitglieder der Fronleichnamsgesellschaft begegnen auch Burgmänner.[1]) Die Vorsteher werden zumeist Schäffer genannt, wie bei den kirchlichen Bruderschaften, seltener Gildemeister. Bestimmungen, die das Handwerk selbst betreffen, finden sich nur spärlich in beiden Satzungen. Lehrjungen, die bei Meistern der Schuhmachergesellschaft eintreten, haben sich mit zwei Pfund Wachs für Kirchenlichte, mit drei Schillingen für den Gildeschmaus und einer halben Tonne Bier einzukaufen, ebenso Jungen, die von auswärts kommen und ihr Brot noch nicht mit dem Handwerke verdienen konnten. Der Eintritt in die Fronleichnamsgesellschaft kostete dem Lehrjungen ein Pfund Wachs, Halbnäher und Halbnäherinnen — Gewerbsgehülfen, die zwischen dem Lehrjungen und dem Vollgesellen standen — hatten gleich den Meistern die regelmäßigen Beiträge zu entrichten. Die Schneider beschäftigten also auch weibliche Arbeitskräfte, was im allgemeinen nicht mittelalterlicher Handwerksbrauch war. Die Schuhmacher waren übereingekommen, daß keiner außerhalb des eigenen Hauses ein Paar Schuhe für weniger denn acht Pfennig machen sollte. Sie gingen also auch auf Stör aus, vermutlich aufs Land, gleichfalls eine Uebung, die beispielsweise den Osnabrücker Schuhmachern verboten war.[2]) Wenn ein selbständiger Schuhmacher in Quakenbrück nicht in die Gesellschaft eintreten wollte, sollte ihm kein Mit-

[1]) Hermann Brawe un syn brouwe, Jaspert van Aswede un syn brouwe. Vgl. Gymn.-Progr. 1896 S. 10.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 7 S. 120; ferner Inama-Sternegg a. a. O. Bd. IV S. 78.

glied Pech, Schmeer oder sonstige Rohstoffe verkaufen noch sonst förderlich sein; ein unmittelbarer Zunftzwang in der Weise, daß nur Genossen das Gewerbe hätten ausüben dürfen, war also Mitte des 15. Jahrhunderts noch nicht durchgeführt.

Ueber die dritte Handwerkergenossenschaft, die der Wullner oder Wollenweber, sind die Nachrichten leider sehr mangelhaft, obwohl gerade die Wollweberei wohl der wichtigste Gewerbszweig der Stadt war; die von auswärts zuziehenden Neubürger werden wiederholt durch den Zusatz „Wulner" gekennzeichnet. Osnabrück war nicht nur selbst eine uralte Weberstadt, auch im Osnabrücker Lande hat die Woll- wie die Leineweberei von jeher in hohen Ehren gestanden und zu dessen Blüte nicht wenig beigetragen. So wurde 1488 28./2. in der Stadt Osnabrück eine Akzise für die aus Melle, Iburg, Buer und Quakenbrück eingeführten Laken festgesetzt.[1]) Die in der Fronleichnamgesellschaft vereinigten Gewerbe der Wandschneider, Schröder und Wandscherer standen mit der Wollweberei in engem Zusammenhange. Den Wandscherern lag es ob, die von den Wullnern kommenden Wolltücher zu scheren, d. h. die Appretur, die Schröder betrieben das Schneiderhandwerk, verarbeiteten also die Ware für den örtlichen Bedarf, die Wandschneider endlich vermittelten als Großkaufleute den Absatz der Tuche nach auswärts. Wenn sonach von den drei städtischen Innungen zwei dem Webstoffgewerbe gewidmet waren, dürfen wir auch Quakenbrück als eine Weberstadt in Anspruch nehmen. Dabei hat man sich zu vergegenwärtigen, daß vor dem modernen Zeitalter des Eisens und der Steinkohle die feinere Gewebeindustrie

[1]) Vgl. Philippi, Osn. Gildeurkunden Nr. 55.

überhaupt den Höhepunkt der gewerblichen Entwicklung darstellte. [1])

Eine landesherrliche Einrichtung zur Förderung der Wollweberei war die Walkmühle, die bei einer der beiden Hasemühlen angelegt war. Wenn sie auch erst später genannt wird, [2]) geht sie doch jedenfalls auf diese Zeit zurück, da sie den Webern zur Herstellung ihrer Tuche unentbehrlich war. Vielleicht steht die Anlage der Walkmühle mit dem Ausbau der Hase oberhalb der Stadt um 1490 in ursächlichem Zusammenhang. Wenigstens war um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Walkmühle noch nicht vorhanden, denn in der Abrechnung des Richters Henr. Brawe, die vielerlei Ausgaben für die Mühlen enthält, erscheint sie noch nicht. Eine regelmäßig darin wiederkehrende Ausgabe ist die für ein Wolltuch in der Oelmühle zum Durchpressen des Oeles; dieses Tuch liefert zumeist ein Hagemann in Alfhausen oder ein Osnabrücker Wollschläger; danach hätte es um 1450 noch kaum Wollenweber in Quakenbrück gegeben.

Vom Rate verständnisvoll gefördert, entwickelte sich der wichtige Gewerbszweig in den folgenden Jahrzehnten.

Im Jahre 1494 3./2 kam der Rat mit den Wullnern überein, daß sie dem Rate für jedes Laken 6 Pfennig zahlen und das Blei selbst stehen sollten. [3]) Es geht hieraus hervor, daß die Wullner ihre fertige Ware einer städtischen Prüfungsstelle vorlegten, die sie schaute und, wenn für gut befunden, mit einem Siegel in Blei versah, wofür die Wullner die nicht ganz unbeträchtliche Abgabe entrich-

---

[1]) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. 8 1. Hälfte S. 115.

[2]) Ich finde die Quakenbrücker Walkmühle zuerst genannt 1623 17./12. Staatsarch. Osn. Abschn. 129 Nr. 1.

[3]) Vgl. Stadtbuch I Bl. 154.

teten. Das setzt voraus, daß das amtliche Beschauzeichen der Ware einen erhöhten Wert verlieh. War es doch den Handwerkern des Mittelalters in erster Linie um die Güte der herzustellenden Ware zu tun, während es bei der modernen Fabrikware zunächst auf die Menge der Erzeugung ankommt. — Zum Jahre 1502 16./3. meldet das Stadtbuch[1]) einen neuen „Contract myt den Wulners": Die Breite der Laken wird auf 34 Gänge festgesetzt,[2]) alle Laken sollen mit dem großen und kleinen Siegel versehen werden, für jedes Siegel ist eine Gebühr von sechs Pfennig zu entrichten.[3]) Wer in Quakenbrück das Wullnerhandwerk betreiben will, hat dem Rate und den Wullnern je eine Mark Eintrittsgeld zu zahlen. Diese letzte Bestimmung ergibt, daß die Handwerksgenossen sich damals schon zu einer förmlichen Innung zusammengeschlossen hatten und daß die Mitgliedschaft bei ihr Vorbedingung zur Ausübung des Gewerbes war, daß also Zunftzwang geübt wurde. — Der Stadt erwuchsen aus der Beaufsichtigung des Wullneramtes nicht unwesentliche Einnahmen. Die Stadtrechnung bucht zum Jahre 1507 18 m 10 ß 6 ₰, für 1508 waren es 15 m 11 ß, 1509 23 m 9 ß; dazu kamen noch Strafgelder für ungesiegelt gebliebene Laken.

In der Folge haben sich auch die Schuhmacher- und die Fronleichnamsgesellschaft zu Zünften oder, wie sie in Quakenbrück und anderwärts heißen, zu Aemtern umgewandelt. Ueber den Eintritt in diese erließ der Rat Bestimmungen.

---

[1]) Vgl. Stadtbuch II Bl. 165.

[2]) Ebenso in Osnabrück, vgl. die Leggeordnung von 1471 20./9. Philippi, Osn. Gildeurk. Nr. 38.

[3]) Diese Siegel waren wohl nicht die Stadtsiegel. Die Stadtrechnung von 1508 enthält folgenden Posten: „gegeven u. betalt den jungen Johanne de smede vor dat he den der wullners stempel wader to sammende smedede, de en twe was, 8 ₰."

1540 9./12. kam eine neue Abrede zwischen dem Rate und den Wollenwebern dahin zustande, daß, wenn ein Auswärtiger in das Amt eintreten wolle, er sich zunächst dem Rate vorstellen und dessen Willen haben müsse.[1]) Das Eintrittsgeld wurde wesentlich erhöht: der Rat erhielt 3 rh. Goldgulden, das Wullneramt zwei Tonnen Bier, einen Ochsen im Werte von 2 rh. Fl. und Brot für ½ rh. Fl., wofür sich ein tüchtiger Aufnahmeschmaus beschaffen ließ. Bürgerskinder, Söhne wie Töchter — also auch hier Frauen als Handwerker — hatten nur die Hälfte zu leisten. Dazu wurde nun ein Meisterstück verlangt,[2]) wenigstens sollten vier Gildemeister dem Rate bezeugen, daß der Aufzunehmende das Amt und, was dazu gehört, unsträflich verstehe. Andere als beschaupflichtige Ware sollte nicht hergestellt werden. Aehnliche Vereinbarungen wurden um die gleiche Zeit (1541 25./1. und 27./1.) mit den Schrödern und Wandscherern — die Wandschneider werden nicht mehr genannt und scheinen aus dem Amte ausgeschieden zu sein — sowie mit den Schuhmachern getroffen.[3]) Der Eintritt in beide Aemter soll nur mit Willen des Rates erfolgen, Fremde zahlen diesem zwei, dem Amte einen Joachimstaler, Bürgerskinder die Hälfte; dazu gibt jeder dem Amte eine Tonne Bier und kauft sich in ihre kirchlichen Einrichtungen ein.

Unverkennbar wurde durch diese Bestimmungen der Zutritt zu den drei Aemtern und damit gerade in die Erwerbszweige, auf denen die Blüte der Stadt zumeist beruhte, erschwert; schon beginnt mit dem gleichzeitigen Rück-

---

[1]) Stadtbuch I Bl. 155.

[2]) Auch in Osnabrück kommt im Laufe des 16. Jahrhunderts das Meisterstück auf, vgl. Osn. Mittl. Bd. 7 S. 75.

[3]) Stadtbuch I Bl. 156 f.

gang der deutschen Volkswirtschaft die Verknöcherung des Zunftwesens. Die religiösen Einrichtungen der Zünfte standen in dieser Zeit noch in voller Blüte, wie mehrfache Nachträge zur Satzung der Fronleichnamsgesellschaft erkennen lassen und ebenso eine ihrer Jahresrechnungen aus der Zeit kurz vor Einführung der Reformation (1543).[1]) Danach betrugen ihre aus Renten fließenden Einnahmen 22 Scheffel Roggen, die zu Brot verbacken den Armen gegeben wurden, ferner 26 Taler 15 Schilling 4½ Pfennig, von denen 24 Armen Schuhe und der Geistlichkeit ihre Gebühren gereicht wurden; ein Teil fand beim Gildeschmause am guten Montage Verwendung. Es bestätigt sich Stüves feine Bemerkung: „Der religiös sittliche Geist, aus dem die Zunftverfassung hervorgegangen war und dessen sie als ein Gegengewicht gegen gewerbliche Selbstsucht nicht entbehren konnten, tritt überall hervor."[2])

Landwirtschaft.

Urbarmachung und Besiedelung der Mark.

In allen mittelalterlichen Städten, ob klein oder groß, nahm neben dem Handel und Gewerbe die Landwirtschaft einen breiten Raum ein.[3]) In einer Landstadt wie Quakenbrück war dies naturgemäß in besonderem Maße der Fall. Es gibt mancherlei Belege hierfür, so wenn 1485 26./12. der Rat dem Bürger Klaus ton Backhus ein Stück

---

[1]) Im Staatsarchiv Osn. Rep. VIII Abschn. 38 Nr. 3.

[2]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 7 S. 51.

[3]) Auch die Fischerei in der Hase scheint eine gewisse Bedeutung gehabt zu haben. Nach der Abrechnung des Richters Henr. Brawe schickt er 1447 dem Bischof nach Meppen 18 Stiege Krebse, die er von Hanneken Denerlaken für 2 Schill. 3 Pf. gekauft hatte; ferner sendet er ihm auf Martinsabend nach Vörden einen Hecht, den Denerlaken für 2½ Schill. geliefert hatte.

Land in Winn austut gegen die Verpflichtung, für die Bürgerschaft einen guten Bullen zu halten.[1]) Am deutlichsten wird jedoch die Bedeutung der Landwirtschaft für Quakenbrück dadurch, daß die Vergrößerung der Stadt um die Mitte des 15. Jahrhunderts auch eine Ausdehnung der Stadtflur im Gefolge hatte.

Von Hause aus war das in Privateigentum der Bürger befindliche Eschland, die Ackerflur, nur klein, sie beschränkte sich auf die Flächen des alten bischöflichen Vorwerks und die dazu gerodeten Ländereien, wie wir sie oben (S. 21 f.) im Nordosten und im Süden der Stadt liegend als garbenpflichtig schon kennen lernten. Für sie galt der Satz des Burgmannsrechtes (§ 54), den die Ratswillkür von 1474 wiederholte, daß jeder sein Land auf den Georgitag (April 23.) einzufriedigen habe; mit diesem Tage endete also die Stoppelweide, der gemeinsame Vieheintrieb, zu dem alle Eigentümer nach der Ernte auf der Ackerflur berechtigt waren,[2]) soweit diese nicht mit Wintersaat bestellt war.

Weit umfangreicher war der Markengrund, die Allmende, in deren Besitze wir die Stadt finden. Im Südwesten liegt das weite Gebiet des Mersches, der trotz seines guten Bodens sich nur zur Viehweide eignete, da er der Entwässerung ermangelte und den Ueberflutungen der Hase stark ausgesetzt war. Im Osten der Stadt dehnt sich zu beiden Seiten der Wrau,[3]) eines Nebenflusses der Hase, weithin der Wohld aus, zumeist ein Sandboden im Ueberschwemmungsgebiet, doch auch mit höheren Strecken besse-

[1]) Urk. des Stadtarchivs Nr. 20.

[2]) Vgl. Kläntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück Bd. I S. 341.

[3]) Die Ueberfallhase, die mit der Wrau gleichlaufend und dann sich vereinigend heute das Gebiet durchschneidet, ist erst im 17. Jahrhundert angelegt worden.

ren Bodens. Da Mersch und Wohld fern von alten Siedelungen dalagen, hatten die Bürger von jeher in dies Niemandsland ihr Vieh eintreiben können, und es war städtischer Markengrund geworden. Wie in anderen Oedlandsgebieten, namentlich der Lippischen Senne, trieben sich im Wohlde die Pferde halb wild umher. Einmal wurden ihrer 30, ein andermal 20 gestohlen (s. o. S. 99). In intensivere Kultur war zuerst die Koppel gekommen, das Land unmittelbar im Südwesten der Stadt; sie war eingefriedigt und wurde stückweise den Bürgern als Kuh- und Pferdeweide verpachtet. Im Jahre 1427 an den Landesherrn versetzt (s. o. S. 67), wurde sie erst 1537 7./11. durch Rückzahlung des Pfandschillings wieder eingelöst.[1]) Mit dem Aufblühen der Stadt setzte nun in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine umfangreiche Urbarmachung und teilweise auch Besiedelung des Wohldes ein, ein Vorgehen, dem man in Anbetracht der kleinstädtischen Verhältnisse, um die es sich handelt, sogar einen gewissen großen Zug nicht absprechen kann.

Das älteste Unternehmen dieser Art ist die Begründung der Bauerschaft Wohld, 3 km südöstlich der Stadt. Eine unmittelbare Nachricht über das Wie und Wann der Gründung haben wir freilich nicht, doch sind die Grundzüge die gleichen wie bei den folgenden städtischen Landvergebungen: der Rat tut die einzelnen Landstellen auf eine bestimmte Reihe von Jahren, meist sind es sechzehn, „to Jarmalen" an die Bebauer in Winn (Pacht) aus gegen eine einmalige größere Zahlung, den Winnkauf, außerdem gegen eine niedrige jährliche Abgabe, die sog. Rente. Nach dem städtischen Rentenverzeichnis von 1489 hatten acht

[1]) Urkunde des Bischofs Franz von Waldeck. Stadtarchiv Nr. 109a.

Pflichtige aus dem Wohlde insgesamt 45 Schilling Jahresrente zu entrichten;[1]) 1539 schuldeten zehn Anbauer, deren einer als „unsse Borger" bezeichnet wird, jährlich 11 Mark 18 Pf.[2])

Dieses laufende Aufkommen war freilich nicht bedeutend; die Winnkäufe brachten höhere Einnahmen; doch war ein gleich hoher Betrag an die Markgenossenschaft Badbergen zu zahlen. 1480 28./11. kam nämlich ein Vertrag zwischen dem Quakenbrücker Rate und den Markgenossen aus dem Kirchspiel Badbergen zustande, wonach beide die jährliche Rente der Wohldhuser je zur Hälfte erhalten sollten; den Winn zu Jahrmalen wollten beide gemeinsam austun, drei Viertel davon sollte der Rat, ein Viertel die Markgemeinde erhalten.[3]) Der Anteil der Badberger an diesen Aufkünften beruhte offenbar darauf, daß sie nicht unbegründete Ansprüche an den Grund und Boden erhoben, auf dem die Wohlder angesiedelt waren. Daß es vorher mit der Stadt hierüber Streit gegeben hatte, erhellt aus einer Urkunde von 1472 1./4., wodurch der Rat dem Roleve to Byginck (heute Hof Behmann in Lechterke) erlaubte, wieder eine Brücke über die Hase zu schlagen, wo die alte Brücke war, die die Quakenbrücker um der Lechterker Bauerschaft willen (die Wohld gegenüber auf dem linken Haseufer liegt) niedergebrochen hatten.[4]) Vielleicht war die Quakenbrücker Gemarkung ursprünglich ein Teil der Badberger Mark gewesen, daher die Unklarheit über die Grenzen.

Soviel kann jedenfalls als sicher angenommen werden, daß die Bauerschaft Wohld eine Gründung der Stadt

---

[1]) Stadtbuch I Bl. 2.
[2]) Stadtbuch I Bl. 16b.
[3]) Vgl. Lodtmann, De jure holzgraviali Urk. Nr. 14.
[4]) Stadtbuch I Bl. 147 und 40.

Quakenbrück ist, eine bislang unbekannte Tatsache, denn die Badberger Markgenossen haben sich mit einem derartigen Unternehmen schwerlich abgegeben. Da ältere Nachrichten als die mitgeteilten über die Bauerschaft Wohld nicht vorliegen,[1]) muß ihre Entstehung in diese Zeit gelegt werden. Die Siedelung ist nicht groß, sie umfaßt heute vier Erb- und fünf Markkotten,[2]) die dank wiederholter Vergrößerungen durch Zuschläge alle in die mittelbäuerliche Besitzklasse gehören. Doch verdankt die Bauerschaft es dem freien Leiherechte, das bei ihr in Anwendung kam, daß es in ihr von jeher keine Eigenbehörigen, wie sonst auf dem Lande, sondern nur freie Bauern gab. Wenn die Stadt mit dem Siedlungsunternehmen freilich die Absicht verbunden haben sollte, damit die Zahl ihrer Bürger zu vermehren, so wurde diese nicht erreicht, da die Wohlder, wohl durch die Berufsgleichheit veranlaßt, sich kirchlich und politisch zum ländlichen Kirchspiel Badbergen und nicht nach Quakenbrück hielten.

Diese Erfahrung scheint die Stadt veranlaßt zu haben, sich fortan auf die Urbarmachung des Oedlandes durch die eigenen Bürger zu beschränken und von einer Besiedelung abzusehen. Wir sind am besten über die Gewinnung des die Trentlage genannten Zuschlages (3½ km östlich der Stadt) unterrichtet. Im Jahre 1489 25./5. erlaubte Bischof Konrad von Rietberg mit Zustimmung des Domkapitels und der Bürgermeister von Osnabrück, Burgmännern und Rat um ihres treuen Verdienstes willen einen neuen Zuschlag zu machen, „buten der scherbome bynnen erer lantwer, geheten de Trentlage, tüschen der Remmenkulen

[1]) Vgl. Dühne, Gesch. des Kspls. Badbergen Bd. 2 S. 321.

[2]) Nach dem Rentenverzeichnis von 1530 (Stadtbuch I Bl. 16r) waren es zehn Abgabepflichtige.

und deme vulen Goer belegen;" die Stadt sollte den Zuschlag als freies Eigentum besitzen.[1]) Die Quakenbrücker säumten nicht, von der erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen: 1492 30./1. bekundet der Drost zu Fürstenau, Johann Buck, ihnen den Zuschlag nach Weite, Länge und Breite gewiesen zu haben, und 1492 14./12. tat der Rat in aller Form den neuen Zuschlag, geheißen die Trentlage, in 16 Teilen an den Knappen Herbord von Dincklage und fünfzehn benannte Bürger auf 30 Jahre in Winn aus.[2]) Die ersten 20 Jahre sollten frei von Rente sein, dann aber jeder jährlich eine halbe Mark zu zahlen haben. Ein gemeinsamer Weg führte durch den Zuschlag; seine Anlage und die Auslegung der Stellen wird der Rat besorgt haben. Anderseits läßt die Gewährung von 20 Freijahren darauf schließen, daß die Urbarmachung des Bodens Sache der Bebauer war. Das Neuland scheint ebensowohl zum Acker wie zum Grünland bestimmt gewesen zu sein.[3]) Nach Ablauf der 30 Jahre sollten die sechzehn Pächter „dat erste Bot und Willen" haben für einen neuen Winn, also bei der Neuverpachtung in erster Linie berücksichtigt werden. Das schloß nicht aus, daß die Rente späterhin erhöht wurde, 1539 brachte sie 16 Emder Gulden. — Bemerkenswert an diesem Vorgange ist es übrigens auch, daß unter den Pächtern des Zuschlages nur ein einziger Burgmann sich befindet, während an den sonstigen Neukulturen überhaupt kein solcher

---

[1]) Urkunde des Stadtarchivs Nr. 29.

[2]) Das. Nr. 36, Abschr. der zweiten Urkunde im Stadtbuch I Bl. 67 ff.

[3]) In der Urkunde heißt es „Un wanner se bovet, so zal malck uppe den sinen blíven myt der ettinge un erer eyn ensal deme andern nicht schaden in ettinge, grese eder korn offte jergen anne."

sich beteiligte. Es ist das ein Beweis, wie sehr die Burgmänner im wirtschaftlichen Leben der Stadt zurückgetreten waren.

Im gleichen Jahre, in dem die Trentlage ausgetan wurde, 1492 12./4., schenkte der eben erwähnte Bischof Konrad seinen getreuen Diener Johann von Rede, dem langjährigen Stadtrichter, und seinen Erben einen Ort aus der Mark bei dem Quakenbrücker Wohlde und an der Wehdeler Markengrenze;[1] der Rat bestätigte 1493 24./2. diese Schenkung mit der Maßgabe, daß der Zuschlag an niemanden aus dem Kirchspiel Badbergen verkauft werden solle, darauf zu bauen oder ihn zu brauchen.[2] Diese Bedingung beweist, wie vorsichtig der Rat nach der Erfahrung mit der Bauerschaft Wohld geworden war. — Ob aus dieser Vergabung und der Erlaubnis zur Anlage des Zuschlages Trentlage gefolgert werden darf, daß der Landesherr in der Quakenbrücker Gemarkung die Holzgrafschaft besessen hat, steht dahin.[3] Da sich diese späterhin in der Hand der Stadt befindet, ist es nicht eben wahrscheinlich. Auch wo

---

[1] Urk. Stadtarchiv Qu. Nr. 37.

[2] Das. Nr. 38.

[3] Bindel (Osn. Mittl. Bd. 37 S. 116 f.) nimmt dies an und leitet die landesherrliche Holzgrafschaft aus dem den Bischöfen in karolingischer Zeit verliehenen Forstbann her. Abgesehen davon, daß die Markgenossenschaft in Westfalen sich erst seit dem 11. Jahrhundert nachweisen läßt (vgl. Schotte, Studien zur Geschichte der westfäl. Mark und Markgenossenschaft S. 29 f.) hat der vielumstrittene Osnabrücker Forstbann sich sicher nicht bis in die Quakenbrücker Gegend erstreckt. In dem Prozeß zwischen den Stiftern Osnabrück und Münster beim Reichskammergericht Ende des 16. Jahrhunderts erklärt die Osnabrücker Regierung in einer Replik, daß die Erlaubnis zur Aufteilung der Trentlage vom Bischof als Landesherrn, territorii dominus, erteilt sei. Zentralarchiv Oldenburg.

der Bischof nicht Holzgraf war, beanspruchte er als sein Recht, daß Zuschläge aus den gemeinen Marken nur mit seiner Einwilligung ausgewiesen werden durften.[1])

Ein anderer Zuschlag von gleichem Umfange etwa wie die Trentlage war der „by der groten Kobrügge." Er lag am rechten Ufer der Wrau, westlich der Trentlage, also näher nach der Stadt hin. Schon hieraus ergibt sich, daß er der Anlage nach älter als jener war, wie er denn auch in dem städtischen Rentenverzeichnis von 1489 bereits mit neun Mark Rente erwähnt wird. Im Jahre 1502 15./2. tat der Rat diesen Zuschlag an zwölf Bürger auf sechzehn Jahre in Winn aus.[2]) Es wurde dafür ein nicht unbeträchtlicher Winnkauf in Höhe von 109 fl. erlöst, der zur Deckung einer Schuld Verwendung fand; als Jahresrente wurden nunmehr 12 Mark ausbedungen, später (1539) waren es 24 fl.

Ein kleinerer Zuschlag endlich lag in der Nähe der Bauerschaft Wohld; ihn tat der Rat 1492 25./4. an vier Bürger gegen eine jährliche Rente von vier Mark auf 16 Jahre aus. Als Bedingung wurde dabei gestellt, daß die Pächter in Quakenbrück wohnen sollten.[3])

Bei den späteren Vergabungen dieser Zuschläge pflegte den Bürgern die Auflage gemacht zu werden, daß ein jeder seinen Anteil selbst zu bebauen hatte. Afterverpachtung war also nicht zulässig; trat der Nutznießer vor Ablauf der Pachtjahre zurück, so übertrug der Rat dem Nachfolger seinen Anteil.[4]) Anderseits wurde den Pächtern immer

[1]) Vgl. die entsprechende Bestimmung in der Wahlkapitulation Bischof Konrads von Rietberg 1482 (gedruckt Kreß, Archidiakonatwesen II S. 5).

[2]) Vgl. Stadtbuch I Bl. 127.

[3]) Vgl. Stadtbuch II Bl. 167.

[4]) So 1496 21./8. vgl. Stadtbuch I Bl. 236 und öfter.

wieder zugesichert, daß sie bei späteren Vergabungen die Nächsten zu ihren Anteilen sein sollten, wie denn in den Rentenverzeichnissen die Namen meist die gleichen blieben. Alles in allem kann man dem Rate die Anerkennung nicht versagen, daß seine Bodenpolitik den Bürgern ein ausreichendes, gesundes Besitzrecht an ihren Ländereien gewährleistete, das an die Bestrebungen moderner Bodenreform erinnert, und dabei der Stadt trotz des sinkenden Geldwertes dauernd einen angemessenen Anteil an der Bodenrente sicherte.

Grenzhändel.

Mit dem Uebergange eines größeren Teiles der gemeinen Mark in Einzelnutzung stand es wohl in gewissem Zusammenhange, daß die Stadt mit ihren Nachbaren in Grenzhändel geriet, wie wir das bezüglich des Kirchspiels Badbergen wegen der neuen Bauerschaft Wohld schon sahen.[1]) Infolge der Verkleinerung des Markengrundes mußte der verbleibende Teil von dem städtischen Viehbestande, der sich zudem nicht unwesentlich vermehrt haben wird, um so mehr in Anspruch genommen werden. Mit dem Münsterschen Kirchspiel Essen zogen sich fortan jahrhundertelange Streitigkeiten hin wegen der Zugehörigkeit der Warbomsmersch, wo auch der Quakenbrücker Galgen stand, und um Hudegerechtigkeit und Plaggenhieb der Bauerschaften Ostereſſen und Bevern. Schon 1470 18./6. fand dieserhalb in Quakenbrück eine Zeugenvernehmung

[1]) 1504 10./11. wurden die 16 ältesten Bürger Quakenbrücks von dem Stadtrichter Johann von Rede über die Berechtigung der Städter an der Isthorst vernommen, einer Wiesenfläche im Süden, die mit der Bauerschaft Lechterke streitig war. Abschr. Stadtbuch II Bl. 8.

ſtatt,[1]) 1526 21./3. richteten dort Graf Everwyn von Bentheim und Junker Johann von Büren im Beiſein der Münſterſchen und Osnabrückſchen Räte einen Vergleich auf, der 24 Jahre gelten ſollte und ſolange wenigſtens den Tätlichkeiten ein Ende machte, die beiderſeitigen Anſprüche dagegen auf den Rechtsweg verwies.[2]) Schon 1528 26./7. wurde ein neuer Vergleich wegen der Oſtereſſener und Beverner erforderlich;[3]) 1533 war abermals Streit mit Oſtereſſen, das einen Deich angelegt hatte, der den Quakenbrückern das Waſſer in die zehnt- und viertpflichtigen Felder ſtaute; dieſe halfen ſich, indem ſie den Deich durchſtachen.

Städtiſche Bodenpolitik.

Die ſtädtiſche Bodenpolitik betätigte ſich übrigens nicht nur draußen vor den Toren, ſondern auch in der Stadt ſelbſt. Die Rentenverzeichniſſe des Rates weiſen in ſteigender Anzahl ſtädtiſche Haus- und Gartengrundſtücke als rentenpflichtig nach. Augenſcheinlich war der Rat bemüht, alle irgend entbehrlichen öffentlichen Grundſtücke gegen einen einmaligen Winnkauf und eine geringe, feſte Jahresrente an Bürger abzutreten, wobei es ſich vorwiegend um Flächen an den Stadttoren und Wällen und Gräben handelte, ſoweit dieſe für die Verteidigung als entbehrlich gelten mochten. Die Grundſtücke wurden den Bürgern feſt verkauft, die auf ihnen verbleibenden Renten waren der Regel nach ewige, ſodaß eine ſpätere Erhöhung nicht möglich war. Zumeiſt handelte es ſich wohl um Bauplätze; der bebaute Grund und Boden aber eignete ſich nicht für das ländliche Leiherecht, wie wir es eben kennen lernten. Hier

[1]) Vgl. Stadtbuch I Bl. 8.
[2]) Vgl. daſ. Bl. 69 f., ferner Stüve, Hochſtift II S. 39.
[3]) Vgl. Stadtbuch I Bl. 71.

kam es dem Rate viel mehr aus Gründen der Bevölkerungspolitik darauf an, die Zahl der Bürgerwesen und damit die Leistungsfähigkeit der Stadt zu heben.[1]) Darauf hielt man strenge, daß der Stadt von den Hausstätten die schuldigen Dienste an „Waken und Staken" (Wachen und Palisadensetzen) sowie „Dracht" (Abgaben) geleistet wurden. Befreit hiervon waren, wenn ein Rückschluß aus späterer Zeit gestattet ist, die Burgmannshöfe. Als 1489 das Kapitel nach Quakenbrück zurückkehrte, erteilte ihm der Rat das Privileg, daß die Bürgerhäuser, die Stiftsherren bauen oder kaufen würden, von städtischen Lasten befreit sein sollten, solange diese sie selbst bewohnten.[2]) Die ständige Aufmerksamkeit des Rates war darauf gerichtet, daß die vorhandenen Hausstätten betimmert blieben, d. h. daß beim Abgang alter Häuser neue darauf gesetzt würden.[3]) Eine Ratswillkür von 1504 bestimmte, daß von den wüsten Stätten der volle Stadtdienst geleistet werde.[4])

---

[1] Vgl. die Eintragung im Stadtbuch I Bl. 3. 1498 dede de raet Water Hinricken u. sinen erven de stede tusschen Water Berndes lemhuse u. Scriver Johans garden in der Koppel molenstraten tegen des vorg. Water Hinrikes Huse, dar he u. sine erven to ewigen tyden vor geven solen alle jar twe schillinge uppe lechtmissen. Dar Hinrick eyn hus up setten sal, dar stades denst u. dracht uth gaen sal.

[2]) Vgl. Stüve, Hochstift I S. 455.

[3]) 1492 Dienstag nach Kantate (22./5.) Lovede Jhs. Roleff, dat bynnen eynen jare sal weder komen uppe sel. Gerd Focken stede eyn nye hus, so he dat olde hus nu affbrack; off dat nicht enschege, so sal he den rade geven 4 β un 5 mark. Zwei Bürger sagen dafür gut. Stadtbuch I Bl. 107.

[4] Es ist der Art. 13 der sog. Stadtpolizeiordnung (vgl. Stadtbuch I Bl. 42 b, II Bl. 9), deren Ursprung die städtische Willkür aus 10 Artikeln von 1474 bildete; s. o. S. 90.

Finanzen.

Wir sind damit schon bei den städtischen Finanzen angelangt. Bei der klugen Bodenpolitik des Rates war es kein Wunder, daß diese sich in blühendem Zustande befanden. Nicht ohne Selbstgefühl vermerkt der Stadtschreiber Johann Dene von Hameln d. Aelt. am Eingang des Stadtbuches I, daß bei seinem Amtsantritt 1462 der Rat an Renten 5½ Mark bezogen habe und daß bis 1489 nicht allein das Rat- und das Wachthaus gebaut sei, sondern auch die Renten sich gemehrt hätten; die von ihm aufgeführten machen 22 Mark 11½ ß aus. Die folgende Zeit brachte eine weitere Steigerung: 1539 betrugen die Jahresrenten 33 rh. Gulden, 16 Emder Gulden und 24 Mark 1 ß; dazu waren am guten Montag 20 junge Maihühner fällig[1]) (s. o. S. 87).

Einen näheren Einblick in das städtische Finanzwesen gewähren die uns erhaltenen Stadtrechnungen der Jahre 1506 bis 1509 von der Hand des Stadtschreibers Glandorp. Die Einnahmen zerfallen in solche aus stehenden Renten (stande renten) und aus Gefällen (van vorvalle). Steuern wurden nicht erhoben. Zu den Gefällen gehören die Aufkünfte von der Wage, der Besiegelung der Wolltücher, den Strafgeldern und den Bürgergeldern, über deren Höhe oben schon Angaben gemacht wurden. Die Ausgaben bestanden zunächst aus den Kosten der städtischen Verwaltung, vorzüglich aus dem Verzehr des Rates bei seinen Sitzungen und Festen, der Besoldung des Stadtschreibers (3½ bis 4½ Mark jährlich) und der Vergütung der beiden Stadtknechte. Weitere Kosten verursachte die Unterhaltung der Stadtbefestigung, der Pforten, der Brücken, des Glindes und des Hagens. Einmal (1509) findet sich auch eine Aus-

[1]) Stadtbuch I Bl. 14 ff.

gabe für den Steinweg bei sunte Anthoniese, woraus man folgern kann, daß die heutige Antoniortstraße damals schon gepflastert war; zu Fastabend 1508 wird die Straße beim Rathause reingemacht und der „Dreck" weggeschafft. Nicht unerhebliche Mittel erforderte zu Zeiten die Rechtspflege, da die Verpflegung gefangener und Hinrichtung verurteilter Missetäter der Stadt oblag; ein schlimmer Dieb namens Achterbeneke, der in Quakenbrück ausbrach, in Delmenhorst wieder gefangen und in Wildeshausen hingerichtet wurde, kam der Stadt auf 27 Mark 2 ß zu stehen. Herkömmlich wurde endlich dem Landesherrn, wenn er, wie es öfter vorkam, Quakenbrück besuchte, eine kleine Verehrung in Bremer Bier oder in Höhe einiger Gulden gereicht. Insgesamt betrugen

	die Einnahmen	die Ausgaben
im Jahre 1506	32 Mark 9 ß ½ ₰	22 Mark 9 ß 9½ ₰
„ 1507	57 Mark 4 ß 10 ₰	48 Mark — 9 ₰
„ 1508	97 Mark 9 ß 9 ₰	98 Mark 5 ß 2 ₰
„ 1509	72 Mark 3 ß 9½ ₰	77 Mark 11 ß ½ ₰

Die Finanzwirtschaft wurde nicht unwesentlich dadurch erschwert, daß die Einnahmen vielfach nur langsam und auf Mahnung eingingen; man steckte eben doch noch stark in der Naturalwirtschaft. Die Rückstände betrugen 1506 15 Mark 1 ß, 1507 39 Mark 9 ß, 1508 43 Mark 5 ß 6 ₰. 1509 31 Mark 2½ ß.

Die günstige Finanzlage der Stadt schloß nicht aus, daß diese gelegentlich selbst Renten verkaufte, wenn ein größerer Kapitalbedarf vorlag. Ein solcher entstand z. B., als die Stiftsstände dem Bischof Erich von Grubenhagen 1509 zum Willkomm eine Schatzung bewilligten, zu der Quakenbrück 200 rh. fl. beitragen mußte, ein Betrag, der dem Stadtschreiber Glandorp den Schmerzensschrei entlockte „We, we

den armen Quakenbrüggern!“ [1]) Die bei der Neuverpachtung der Zuschläge erlösten Winnkäufe boten dann die Möglichkeit, Schulden wieder abzustoßen. [2]) Als 1512 eine Schatzung ausgeschrieben wurde, um eine unbezahlt gebliebene Reichssteuer zu decken und das Stift aus der dieserhalb verhängten Reichsacht zu lösen, wurde die Steuer in Quakenbrück eigentümlicherweise nicht vom Rate, sondern vom Stiftskapitel eingehoben. [3])

Die Verpflichtung der Stadt dem Lande gegenüber beschränkte sich übrigens nicht auf die gelegentliche Entrichtung von Steuern, sondern bestand auch in Hand- und Spanndiensten. Um den Zufluß des Wassers zu den landesherrlichen Mühlen zu bessern — was vielleicht durch den Einbau der Walkmühle (s. o. S. 110) erforderlich geworden war —, gruben die Quakenbrücker mit dem Amtmann zu Fürstenau zu Ende des 15. Jahrhunderts der Hase oberhalb ein neues Bett, eine Landesmelioration, zu deren Durchführung der Bischof Konrad von Rietberg und die Landstände selbst nach Quakenbrück kamen. [4])

---

[1]) Stadtbuch II Kal. September.

[2]) Der Winnkauf bei der Neuverpachtung des Zuschlages bei der großen Kuhbrücke 1502 in Höhe von 109 fl. wurde verwandt, um eine Schuld der Stadt bei dem Domdechanten Lambert von Snetlage von 100 fl. nebst Zinsen zu tilgen. Stadtbuch I Bl. 127.

[3]) Notiz Glandorps Stadtbuch II 204 b.

[4]) Bei der Begnadigung des Flußlaufes wurde eine Wiese des Rolev to Vyink, der uns oben S. 116 schon begegnete, durchschnitten. Zur Entschädigung steckte ihm der Bischof mit eigener Hand einen Ort im Wohlde aus der gemeinen Mark ab. Urk. des Amtmanns zu Fürstenau, Walther von Dincklage, von 1490 30./7. Vgl. Lodtmann de jure holzgr. Urk. Nr. 16.

Kirchliche Verhältnisse.
Rückkehr des Stiftskapitels.

Wir haben schließlich noch Quakenbrück in kirchlicher Hinsicht bis zur Einführung der Reformation zu behandeln. Einst hatte das St. Silvesterkapitel in Quakenbrück nicht gedeihen können und war 1276 nach Bramsche übergesiedelt. Doch ward ihm dort keineswegs das erwartete Aufblühen zuteil. Im Kirchspiel Bramsche bestanden schon zwei geistliche Stiftungen: das Kloster der Benediktinerinnen zu Malgarten und das Haus der Johanniterritter zu Lage; dazu war die Stadt Osnabrück mit ihren zahlreichen kirchlichen Anstalten gar zu nahe. Feindliche Anfälle, Raub, Pestilenz und Münzverschlechterung hatten 1381 die Einkünfte derart vermindert, daß sie nicht mehr zum notdürftigen Unterhalt der Kapitelsherren ausreichten und mehrere von ihnen auswärts in fremdem Dienste ihr Brot suchen mußten. Um der Not zu steuern, verleibte damals Bischof Dietrich von Horne die dem Stifte schon gehörigen Pfarren Quakenbrück und Badbergen diesem nun in der Weise völlig ein, daß es deren sämtliche Einkünfte unmittelbar ziehen, den Pfarrdienst aber durch Angestellte gegen Bezahlung versehen lassen sollte.[1]) Doch auch diese, in Rücksicht auf die Seelsorge nicht unbedenkliche Maßnahme half dem Kapitel auf keinen grünen Zweig. Obwohl im Jahre 1472 ein zwölftes Kanonikat gestiftet worden war[2]) — bei der Gründung 1235 waren es sechs gewesen, eine nicht unwesentliche Vermehrung hatte also immerhin stattgefunden — so waren doch 1489 tatsächlich nur vier Kanoniker vorhanden und nur ihrer zwei fähig, Gottesdienst zu halten. Der Notstand hatte seinen Grund in dem unordentlichen Le-

[1]) Vgl. Osn. Mitth. Bd. 2 S. 238, 317.
[2]) Vgl. das. S. 241.

benswandel (irregulata vita) der Geistlichen, wie Bischof Konrad klagte. Das Kapitel sah nun das Heil in der Rückverlegung nach dem alten Stammsitz Quakenbrück, dessen zahlreiche Pfründen seinen wichtigsten Besitz darstellten und wo der fromme Sinn, den die Bewohner der blühenden Kleinstadt in Memorienstiftungen betätigten, die Einkünfte ständig besserte. Der Dechant des St. Johanniskapitels in Osnabrück, Arnd Grundick, der als Rektor der Quakenbrücker St. Antonikapelle zugleich Kanoniker von St. Silvester war, betrieb namentlich die Rückverlegung.[1]) Bischof Konrad von Rietberg erteilte 1489 21./8. seine Genehmigung hierzu und unterwarf gleichzeitig das Kapitel einer gründlichen Reform, in Fortsetzung der Klosterreformen seines Vorgängers Bischof Konrad von Diepholz.[2]) Künftig sollte das St. Silvesterkapitel außer dem Propste, der zugleich Domherr war und kaum noch in Verbindung mit dem Stifte stand, aus einem Dechanten und zwölf Kanonikern bestehen, von denen je vier Geistliche, Diakone und Subdiakone sein mußten.

Die Stadt Quakenbrück war mit der Heimkehr des Kapitels gern einverstanden, da ihr dieses eine bedeutende ideelle und materielle Stärkung verhieß. So säumte denn das Kapitel nicht länger. Schon am Lambertstage 1489 (September 17.) hielt es seinen feierlichen Einzug in Quakenbrück, von wo es vor 214 Jahren ausgezogen war.[3]) Burgmänner, Bürger und umwohnende Landleute nahmen es festlich und mit Freuden auf; noch am gleichen Tage versprach ihm der Rat, es gegen Unbill zu schützen, erleichterte

---

[1]) Das Stadtbuch II Bl. 198 nennt Arnd Grundick ausdrücklich als die Seele des Unternehmens.

[2]) Vgl. Stüve, Hochstift Bd. I S. 414.

[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 245.

ihm den Erwerb von Häusern (s. o. S. 123) und bedang sich nur aus, daß Streitigkeiten zwischen Bürgern und Geistlichen vor dem Rate ausgetragen werden sollten.[1]) Durch eine Bulle von 1499 30./4. erteilte endlich auch Papst Alexander VI. seine Bestätigung zu der Verlegung. Das Stift paßte in das bürgerlich gewordene Gemeinwesen Quakenbrücks gut hinein, denn auch sein Charakter war, was die Herkunft seiner Mitglieder angeht, gut bürgerlich: 1489 trugen von den 12 Kanonikern nur drei die Namen von Adelsfamilien,[2]) während die meisten anderen Stifter und Klöster bekanntlich adliche Geburt zur Aufnahmebedingung gemacht hatten.

Ausbau der St. Silvesterkirche.

Die Rückkehr des Stiftskapitels nach Quakenbrück setzte eine würdige Stiftskirche voraus. An dem Bau der St. Silvesterkirche ist wohl das ganze Mittelalter über gearbeitet worden. Wir sahen oben (S. 70), daß die Anlage der Kirche dem ausgehenden 13. Jahrhundert, der Chorabschluß dem 14. Jahrhundert entstammt. Im 15. Jahrhundert hat man fortwährend Gaben für den Kirchenbau gesammelt. Urkunden über Zuwendungen an die Liebfrauengilde von 1407 24./2. und 1461 bestimmen, daß, wenn diese sich auflöse, die Mittel für jenen Zweck zu verwenden seien.[3]) 1432

---

[1]) Vgl. Stüve, Hochstift Bd. I S. 455. Versehentlich verlegt Stüve die Rückverlegung des Kapitels ins Jahr 1499. Die Ratsurkunde über die Rückverlegung habe ich leider weder im Original noch in einem Abdrucke auftreiben können.

[2]) Johann von Anthen, Ameling Buck und Hinrich Ledebur, vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 245. Ob die Genannten den betr. Adelsfamilien wirklich angehörten, vermag ich nicht zu sagen.

[3]) Vgl. N. Gymn.-Progr. 1895 S. 5 f.

24./2. erteilte Bischof Johann von Diepholz allen, die die Kirche von St. Silvester besuchen würden, einen vierzigtägigen Ablaß; [1]) eine derartige Bewilligung, die einen erheblichen Geldbetrag einzubringen pflegte, wurde gewöhnlich zum Besten des Kirchenbaus ausgesprochen. Im Jahre 1470 wurde dann, wie das Stadtbuch meldet,[2]) die Kirche eingewölbt „un kostede grot got myt groten arbeyden." Wie der heutige Befund ergibt.[3]) besteht das Gewölbe im Vorjoch des Chores aus Ortstein, ebenso wie die aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammenden Bauteile; es wird also gleichen Alters sein. Alle übrigen Gewölbe dagegen sind in Ziegelstein ausgeführt und gehören deshalb zu den Bauarbeiten von 1470. Daß das Kirchenschiff bis dahin ungewölbt gewesen war, geht daraus hervor, daß dessen Umfassungswände mit Ziegelmauerwerk erhöht worden sind; auch die mächtigen, schmucklosen Quergiebel des Schiffs sind damals aufgeführt. Um die gleiche Zeit wurde im Westen der Kirche der mächtige Turm hochgeführt und im Nordosten 1474 eine geräumige Sakristei angefügt, beide in Bruchsteinmauerwerk aus Sandstein. Der ungegliederte Turmkörper öffnet sich oben in rundbogigen Galmfenstern mit Teilungssäulen, die an den romanischen Stil erinnern; eine Wiederaufnahme älterer Bauformen, wie sie sich gelegentlich die Frührenaissance erlaubte.[4]) Auf Grund eines Beschlusses von Rat, Bürgermännern und ganzer Gemeinde wurde 1499 dem Turme, der bereits eine Turmuhr trug, ein spitzer Helm aufgesetzt, den ein ver-

[1]) Osn. Mitth. Bd. 2 S. 195.

[2]) Stadtbuch II Bl. 199.

[3]) Vgl. Kunstdenkmäler Kr. Wittlage u. Bersenbrück S. 162.

[4]) Die gleiche Erscheinung zeigten die Fenster im obersten Stockwerke des 1514 erbauten Turmes der Kirche in Ankum, vgl. Thiemann, Die Nikolaikirche in Ankum, Rheine 1891 S. 31.

goldeter Knopf und Hahn krönten; die Kosten beliefen sich auf 800 rh. fl., für den kleinen Ort eine sehr ansehnliche Summe.[1])

Auch die innere Ausschmückung der Kirche wurde nicht vernachlässigt. Die zahlreichen Altäre mit ihrer bunten Ausstattung werden in ihrer Gesamtheit dem Inneren ein vielgestaltiges, farbenreiches Bild gegeben haben. Wir hören von einem Bilde St. Silvesters in der Kirche und einem solchen auf dem Kirchhofe, ebenso von den Bildern anderer Heiligen. Bei der Prozession wurden sie um die ganze Feldmark der Stadt herumgetragen.[2]) Erhalten hat sich aus spätgotischer Zeit ein lebensgroßer Palmesel, Christus beim Einzuge in Jerusalem auf einem Esel reitend; er wird bei den Passionsspielen Verwendung gefunden haben.[3]) Letzthin wurden eine Anzahl Wandgemälde sowie in den Gewölbefeldern reiche Dekorationsmalereien spätgotischen Stiles wieder aufgedeckt. Schöngeschnitzte Chorstühle auf dem Chor der Kirche boten dem Kapitel den gebührenden Ehrenplatz.[4])

Alles in allem kann man sagen, daß die Stadt sich die würdige Ausschmückung ihres Gotteshauses etwas kosten ließ. Freiwillige Gaben zum Turmbau wurden nicht nur in der Stadt, sondern auch in den benachbarten ländlichen Kirchspielen Badbergen, Ankum, Essen, Menslage und Lö-

---

[1]) Die bezüglichen Nachrichten hat Bindel im N. Gymn.-Progr. 1902 S. 20 ff. zusammengestellt.

[2]) Gelegentliche Bemerkung in den Prozeßakten Osnabrück gegen Münster wegen Warbonsmarsch im Zentralarchiv Oldenburg Bd. 2.

[3]) Vgl. Bindel, Lehranstalt S. 20.

[4]) Vgl. den Aufsatz über die Wiederherstellung der St. Silvesterkirche in der Ztschr. „Die Denkmalspflege" 17. Jahrgang S. 28 ff.

ningen eingesammelt. 1499 29./1. schenkten die „gemeinen Markgenoten und Obersten aus dem Kirchspiel Badbergen" von einem ihnen mit der Stadt gemeinsamen Grundstücke „in den Vange" im Wohld das aufstehende und künftig wachsende Holz an St. Silvester, veranlaßt durch die Rückkehr des Kapitels und das Bedürfnis, die Kirche mit Zierrat und Kleinodien (syroden und klenoden) zu schmücken.[1]) In der Stadt wurde für den Turmbau sogar eine Kirchensteuer erhoben (s. o. S. 101).

Die Verwaltung aller Angelegenheiten, die den Bau und die Unterhaltung des Kirchengebäudes betrafen, lag in der Hand der Kirchräte, eines Dreimännerausschusses aus dem Laienstande, der in älterer Zeit allein aus Burgmännern bestand. Seit 1441 werden auch bürgerliche Kirchräte oder Vorsteher genannt,[2]) in den folgenden Jahrzehnten sind es gewöhnlich ein Burgmann und zwei Bürger. 1472 20./11.[3]) waren der Knappe Otto Voß und die Bürger Tepe Burecke und Albert Spreeman Ratleute und Templirer des „Timmers und Bouwes" St. Silvester und kauften als solche Vresenbergs Erbe zu Bunnen für 100 fl. von dem Osnabrücker Domherrn Giseke von Elmendorpe. Doch begann auch der Stadtrat in die kirchliche Vermögensverwaltung dreinzureden: wir sahen ihn oben (S. 86) bei dem Beschlusse über den Turmbau mitwirken; 1499 29./1. nimmt er die eben erwähnte Schenkung der Badberger Markgenossen entgegen, 1527 10./2. wird in

---

[1]) Urk. Stadtarchiv Quakenbrück Nr. 45 (feria tertia post convers. Pauli).

[2]) 1441 Dez. 16. (Sonnabend nach Lucia) nahmen die Ratlüde der Kirche, Hinrich Voß und Bernd Brinkman, eine Schenkung entgegen. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 195.

[3]) Urk. Stadtarchiv Quakenbrück Nr. 14.

seiner Gegenwart ein Vergleich zwischen den Kirchräten und dem Quakenbrücker Stiftsherrn Berner Korff wegen rückständiger Kirchrente geschlossen.[1])

Sonstige kirchliche Stiftungen.

Die religiöse Gesinnung, die in dem Ausbau und Schmucke der St. Silvesterkirche zum Ausdruck kam, bestätigte sich auch in anderweiten Stiftungen. Im Jahre 1487 wurde, wie bereits erwähnt (s. o. S. 95), noch eine neue Kapelle errichtet zu Ehren Unserer Lieben Frauen vor dem Fartwickertor; der Gründer war der Pfarrer von St. Silvester, Bernd uppn Orde.[2]) In die an die Pfarrkirche angebaute Kapelle der 10 000 Ritter stiftete der Geistliche Arnd Grundick (s. o. S. 128) 1471 4./8. eine zweite Vikarie.[3]) Ebenso wurde 1487 24./3. die Begründung einer zweiten Vikarie in der St. Antonikapelle durch Bischof Konrad bestätigt.[4]) Ueberaus zahlreich waren sodann die Zuwendungen an die Pfarrkirche für Seelenmessen (Memorien). In dem Totenbuche der Kirche von 1450, das uns teilweise erhalten ist, sind diese aufgezeichnet;[5]) es versteht sich, daß die Burgmänner hinter den Bürgern nicht zurückstanden. Als Beispiel sei die Memorie für den Knappen Kord Kobrink und seine Frau Neze angeführt (Urkunde von 1476 29./11.).[6]) Am Montage nach Quasimodogeniti nach der Vesper soll vor einem mit einem Baldachin bedeckten Katafalke, neben dem zwei Wachslichte brennen, eine Vigilie gesungen und mit der großen Glocke geläutet

[1]) Notiz im Stadtbuch I Bl. 66.
[2]) Vgl. Bindel, Lehranstalt S. 11.
[3]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 223.
[4]) Vgl. das. S. 231.
[5]) Abgedruckt von Bindel, Lehranstalt S. 28 ff.
[6]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 199.

werden, wofür die Mitwirkenden fünf Schillinge erhalten. Am folgenden Morgen nach der Frühmesse wird die Seelenmesse gesungen, wobei der Schulmeister mit den Schülern mitsingt, während der Katafalk mit den Lichtern ausgestellt bleibt und mit den Glocken geläutet wird.

Auch die kirchlichen Bruderschaften, zu denen sich Geistliche und Laien beider Geschlechter zusammenfanden, verfolgten als Hauptzweck die Fürbitte nach dem Tode neben der Sorge für ein ehrenvolles Begräbnis. Daß die Handwerkerzünfte aus ähnlich gearteten Verbindungen hervorgegangen waren, wenigstens was das Schuhmacher- und Schneideramt angeht, sahen wir oben (S. 106) schon. Die älteste kirchliche Bruderschaft ist die 1407 24./2. zuerst nachweisbare Liebfrauengilde, deren Satzung nicht erhalten ist.[1] Im Jahre 1476 traten sodann drei Burgmänner und zehn Bürger zusammen, um im Einvernehmen mit dem Pfarrer und den Vikaren von St. Silvester eine neue Bruderschaft zu Ehren des St. Jost zu gründen.[2] Alljährlich am Pfingstmorgen und am St. Lucientage (Dezember 13.) nach der Mette sollte, so schrieb der Stiftungsbrief vor, eine feierliche Prozession um den Kirchhof stattfinden, wobei zwei Priester das Bild des St. Jost zu tragen hatten; dann folgte eine Messe, woran sich eine Brotverteilung an die Armen anschloß. Für die abgeschiedenen Seelen war schon am Vorabend eine Vigilie gesungen worden. Die Rückkehr des Kapitels bot den Anlaß, die Feier des Lucientages noch durch eine Predigt (eyne ewyge predicate) zu erhöhen; 1502 wurde beschlossen, auch auf St. Annentag (Juli 26.) eine Prozession mit dem Bilde

[1] Mitgliederverzeichnis und Urkunden hat Bindel im Gymn.-Progr. 1895 S. 3 ff. veröffentlicht.

[2] Vgl. ebendort S. 8 ff.

der heil. Anna abzuhalten. — Etwas später, zuerst erwähnt 1513, bildete sich dann noch die St. Silvestergilde, deren Satzung neben dem religiösen Zwecke auch den gesellschaftlichen berücksichtigt.[1]) Die Veranstaltung des Gildeschmauses ging unter den Mitgliedern um, der Hausherr hatte das Essen zu geben, die Gildemeister brauten in seinem Hause das Bier. Das Bild St. Silvesters wurde zu dem Schmause feierlich aus der Kirche geholt und vor ihm ein Licht entzündet; von jedem Gerichte wurde ihm aufgetragen, zwei Arme durften die Speise verzehren, eine Erinnerung an altheidnischen Brauch.

Fromme Bürgersleute waren gleichzeitig Mitglieder mehrerer solcher Gesellschaften. So gehörte der Böttcher Arnt von Bunnen, der Großvater des Hermann Bonnus, der Schuhmachergesellschaft und der Liebfrauengilde an und war einer der Gründer der St. Jostbruderschaft.[2]) Auch die Teilnahme an Wallfahrten gibt Zeugnis für die Stärke des religiösen Gefühls: 1450 25./7. machte die Bürgerin Alheid Takol, im Begriffe nach Rom zu wallfahren, ihr Testament, worin sie den Altar der 11 000 Jungfrauen bedachte.[3])

Demgegenüber war der Lebenswandel der Geistlichen nicht immer geeignet, das Ansehen der Kirche zu stärken; den Tadel Bischof Konrads an dem Wandel der Bramscher Stiftsherren hörten wir schon (s. o. S. 127). Wie es in Quakenbrück gelegentlich mit der Ehelosigkeit gehalten wurde, ergibt eine gerichtliche Urkunde von 1466 20./4., wodurch der Vikar des Nikolaialtars, Johann Fabri, eine Hausstätte und Garten an der Goldstraße neben dem Hause der Nikolaivikarie ankauft und seiner Zuhälterin Grete

[1]) Vgl. ebendort S. 14 ff.
[2]) Vgl. Bindel in Osn. Mitt. Bd. 20 S. 363.
[3]) Vgl. Osn. Mitt. Bd. 2 S. 207.

Kruse und deren Kindern zur Wohnung gibt.[1]) Der von 1470—1481 nachweisbare Pfarrer von St. Silvester, Bernt uppen Orde, hatte einen Sohn Rolaff uppen Orde;[2]) ein anderer 1505—1540 als Kanoniker des Silvesterkapitels vorkommender Bernd uppen Orde wurde von seinen drei Kindern ganz wie von ehelichen beerbt.[3]) Das Eheverbot der Geistlichen scheint in der letzten vorreformatorischen Periode hierzulande gewohnheitsmäßig außer Kraft gesetzt zu sein.

St. Antoniisiechenhaus.

Im Anschluß an die kirchlichen Einrichtungen haben wir endlich noch die halbkirchlichen zu betrachten. Da ist zunächst das St. Antoniisiechenhaus zu nennen. Wenn es auch wohl von Anfang an eine städtische Anstalt war (s. o. S. 63), so wandte ihm doch die Mildtätigkeit des öfteren Gaben zu. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts vermachte der Osnabrücker Domvikar Lambert von Wulfften (wohl aus einem Burgmannsgeschlechte stammend) dem Antoniisiechenhause eine Jahresrente von 4 fl., um es neuaufzubauen und zu reformieren.[4]) Ob diese Zweckbestimmung damit zusammenhängt, daß die Anstalt sich aus einem Krankenhause zu einem Siechenhause entwickelte, in dem bedürftige Siechе auf Lebenszeit Unterkunft fanden, muß dahingestellt bleiben. Die Verwaltung lag in späterer Zeit zwei Vorstehern oder Verwahrern ob, von denen der eine

---

[1]) Vgl. Osn. Mittl. Bd. 2 S. 217. Ueber einen ähnlichen Fall von 1420 (nicht 1320) betr. den Martinivikar vgl. das. S. 210.

[2]) Vgl. Bindel, Lehranstalt S. 11.

[3]) Vgl. die Verhandlungen über die Erbauseinandersetzung von 1581 im St.-A. Osnabrück Rep. VIII Absch. 38 Nr. 1.

[4]) Notariatsurkunde von 1499 15./10. Stadtarchiv Quakenbrück Urk. Nr. 8.

ein Burgmann, der andere ein Bürger, manchmal aber auch beide Bürger waren[1]) (vgl. auch oben S. 63). Auch hier tritt wie bei St. Silvester der Rat seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mitwirkend auf: 1472 12./11. erfolgt ein Grundstückstausch mit seiner Zustimmung.[2]) 1488 23./4. übergibt eine Bürgerin, Taleke, Witwe Johann Schulenborgs, ein Haus in der Kuhstraße dem Rate und Burgmännern, den Kirchräten und den Vorstehern von St. Antoni als Seelengabe;[3]) diese verkaufen es für 80 fl., wovon der Kirche 20 fl. zu gute kommen, das übrige dem Armeleutehause St. Antoni. Die Schenkerin erhielt eine Leibrente von 4½ fl. sowie ein Haus zur Wohnung auf Lebenszeit zugewiesen. — 1491 1./10. schenkte der Bürger Johann uppen Orde als Seelengabe eine Rente von fünf Schillingen, von der jeder arme Mensch in dem Siechenhause auf alle vier Hochzeiten und St. Martins Abend einen Pfennig haben sollte:[4]) danach hätte das Haus damals der Regel nach zwölf Insassen beherbergt.

Die Schule.

Als zweiter halbkirchlichen Anstalt Quakenbrücks haben wir schließlich noch der Schule zu gedenken. Daß sie in diesem Zeitraume ebenso wie die Stadt selbst emporblühte, gibt sich darin kund, daß seit 1470 ein zweiter Lehrer, der „Undermester", an ihr nachweisbar ist und daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach Quakenbrücks größtem Sohne, dem 1504 geborenen Hermann Bonnus, die Anfangsgründe des

---

[1]) Vgl. die Urk. des Stadtarchivs von 1463 Dez. (Nr. 10), 1472 12./11. (Nr. 13), beide Vorsteher sind Bürger, 1482 4./2. (Nr. 17), 1488 23./4. (Nr. 225), 1491 10./11. (Nr. 35).

[2]) Urk. Stadtarchiv Nr. 13.

[3]) Das. Nr 22.

[4]) Urk. im Stadtarchiv Nr. 35.

Wissens vermittelte, wie denn sein Oheim Wilkin Dieckmann um 1512 als Undermeister an ihr tätig war.[1]) Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts (zuerst 1507) sind Ausgaben des Rates für die Anstellung des Lehrers und die Unterhaltung des Schulhauses zu belegen;[2]) sie bekunden den Uebergang der ursprünglich kirchlichen Anstalt in die Hand der Stadt. Das schloß nicht aus, daß die Schule zunächst noch in enger Verbindung mit der Kirche blieb und Lehrer wie Schüler zur Ausgestaltung des Gottesdienstes durch Gesang nicht wenig beizutragen hatten.

Schluß.

Wir sind am Ende unserer Darstellung. Wir sahen, wie sich das bürgerliche Quakenbrück aus unbedeutenden Anfängen des hohen Mittelalters zu einer blühenden deutschen Kleinstadt beim Anbruche der neuen Zeit entfaltete. Eine spätere Arbeit wird zu schildern haben, wie der im Jahre 1543 durch Hermann Bonnus im ganzen Osnabrücker Lande durchgeführten Kirchenreformation sich seine Vaterstadt mit besonderem Eifer anschloß, wie infolgedessen das St. Silvesterkapitel schließlich 1650 einging, während die höhere Schule als wertvolles Erbe der Vergangenheit dauernd der Stadt verblieb. Länger, bis zur Aufhebung der alten Stadtverfassung durch die französische Fremdherrschaft, erhielt sich das feudale Element der Burgmannschaft als mitbestimmend in den städtischen Angelegenheiten, freilich mehr durch diese getragen statt wie ursprünglich selbst sie tragend. Die Stadt als solche wußte als Vermittlerin des Warenaustausches von den Seestädten Bremen und Emden nach dem Binnenlande eine nicht unwichtige Stellung zu erringen und zu behaupten, bis die ver-

[1]) Vgl. Bindel, Gesch. d. höheren Lehranstalt S. 38.
[2]) Vgl. Bindel a. a. O. S. 15.

änderten Verkehrsverhältnisse des 19. Jahrhunderts Quakenbrück als Handelsplatz mehr und mehr zurücktreten ließen. Dafür hat sich einiges Gewerbe hier wieder eingefunden; ein unverlierbarer, noch heute nicht vollständig ausgenutzter Besitz ist die ausgedehnte Feldmark, die Quakenbrück eine Zukunft als Landstadt sichert, soweit Menschen das zu übersehen vermögen.

Anhang. Urkunden.

I. 1320 März 21. Der Mindensche Drost Hardeke von Enghelincheborstel beklagt sich bei Schöffen und Rat in Osnabrück über die Gewalttaten der Burgmänner von Iburg und Quakenbrück. Stadtarchiv Osnabrück[1]) II G 6.

Honorabilibus viris ac discretis scabinis et consulibus in Osenbrugge. Har[deke] de Enghelincheboг[stel] miles dapifer dyocesis Mindensis suum servicium prout decet. Vestre honorabili cognicioni intimare aciter et profunde, quod castrenses dyocesis Osnabr. scilicet in Yborch et in Quakenbruch dyocesim Mindensem rapinis ac incendiis devastarunt et precipue armigeros domini nostri episcopi ecclesie prenotate miserabili morte interfecerunt. Qua igitur causa pro honore nostro hec furta aure pertranssire (?) nequivimus, nisi emendam de isto haberemus et talionem eisdem malefactoribus redderemus. Si vero vos et universitas vestre civitatis cum ista discordia et versucia nichil mali habere voluerit, vos taliter certificare volumus, quod nullum dampnum a nobis et a dyocesi Mindensi percipere debetis in aliquo, quia veraciter simus et intelleximus, quod vobis molestum extitit, quod castrenses prenotati et eorum subditi id quod factum est

[1]) Jetzt Depositum im Staatsarchiv Osnabrück.

fecerunt. Motum animi vestri nobis litteratorie rescribatis. Datum sub nostro sigillo anno domini M° CCC° XX° feria sexta ante festum Palmarum.

Siegel ab.

II. 1321—48 (Regierungszeit Biſchof Gottfrieds). Schreiben der Geſchworenen und Burgmänner zu Quakenbrück an Biſchof Gottfried von Osnabrück, vor dem ſie ſich in ihrem Streite mit Bürgern der Stadt Osnabrück zu Recht erbieten. Or. Pgmt. Stadtarchiv Osnabrück II G. 10.

Reverendo in Christo patri ac domino suo domino Gotfrido Osnabr. ecclesie episcopo.. iurati et .. castellani sui in Quakenbr. se et sua. Sciat vestra paternitas, quod concastellani nostri, qui cives civitatis Osn. pro dampnis sibi illatis arrestaverunt, libenter volunt[1]) habere in suspenso, causa vestri, usque ad tempus, quod nobis scripsistis, dummodo eos tunc iuvetis, quod eis fiat quod est iuris, quia illum diem sibi a vobis prefixum libenter observabunt, et petimus, ut eos promovere dignemini, quia non libenter videmus, quod aliqua dissentio sit inter cives et nostros concastellanos. Utimur sigillo Lyborii de Besten famuli, quia nostro pro presente caruimus.

Siegel ab.

III. 1353 Januar 24. Schutzbrief des Osnabrücker Biſchofs Johann Hoet für die Bürgerſchaft von Quakenbrück. Abſchrift vom Ende des 14. Jahrhunderts auf Pgmt. Stadtarchiv Quakenbrück Urk. No. 1.

Copia Wi Johan van godes ghenaden biscop to Oſenbr. doet kundich alle denghenen, de deſſen bref ſeed unn horet leſen, unn betughet openbare, dat wi unſe bor-

[1]) Im Text doppelt geſchrieben.

ghere to Quakenbr., de ſik an uns ande an unſe ammetlude holdet, willet unn ſcolen laten bi iren olden rechte, dar ſe bi gheweſen hebbet bi unſer vorevaren tiden. Unn weret, dat ſe jenigh man vorheren unn vorunrechten wolde, de were we de were, des ſcole wi unn willen en eyn here ſin unn bi en bliwen unn ſcolen ſe teghen den vordeghedinghen na unſer maght. Vort mer were ſake, dat de ſelven unſe borghere jenigher ſtücke overdroghen mid unſen borchmannen to Quakenbr. na unſen rade, dat des ſlotes unn unſes ſtichtes beſte were, des ſole wi en wol ghünnen unn helpen en dar to na al unſer maght. In betughniſſe deſſer dingh hebbe wi unſe ingheſegel an deſſen bref ghehanghen. Datum anno domini M° CCC° quinquagesimo tercio in vigilia conversionis sancti Pauli apostoli.

IV. 1379 Dezember 8. Rat, Burgmänner und Bürger zu Quakenbrück bekunden, daß ihre Fehde mit den Amtleuten, Rat, Burgmännern und Bürgern zu Wildeshauſen geſühnt iſt. Or. Pgmt. Zentr.-Arch. Oldenburg Dep. Stadtarch. Wildeshauſen.

Wy raed, borchmannen unn borghere to Quakenbr. bekennet openbare vor allen luden, dat wy daen unn zonet hebbet eyne olde, ſtede, vaſte zone med Borcharde van Bremen, Hugen van Scaghen ammetlüden, Syfride van Weſterholte, rade, borchmannen unn borgheren to Wildeshüſen unn med alle denghenen, de uns um iren willen entſeghet hedden, vor uns unn alle deghene, de umbe unſen willen en entſeghet hedden an aller wyſe, alſe unſer beyder vrende tüſchen en unn uns ghedeghedinghet hebbet, un wy willet en de zone ſtede unn vaſte holden ſunder alle orgheliſt unn nye vunde. In eyne orkunde hebbe wy unſe meyne ingeſegel hanghen to deſſen breve. Datum anno

domini M° CCC° septuagesimo nono ipso die conceptionis beate Marie virginis.

Siegel ab.

V. 1383 Dezember 8. Burgmänner und Bürger zu Quakenbrück verpflichten sich eidlich dem Bischof Dietrich, des Schlosses gemeines Beste wahrzunehmen, Uebeltätern zu widerstehen, die Brüchten zur Hälfte zu teilen und bei der Befestigung Quakenbrücks mitzuwirken. Orig. Perg. Domarchiv.

Wy ghemeynen borchmanne und borghere to Quakenbr., alle beghene, de bynnen Quakenbr. wonachtigh sint un alle de ghene, de buten Quakenbr. wonet, de ok to den slote horet, enkennet an dessen breve, dat wy umbe nuthecheyt des slotes to Quakenbr. over dreghen sint med unsen heren byscop Dyderich van Osenbr. unn hebbet eme ghelovet an guden truwen un na lyfliken med uprichteden vingheren over den heyligben stavedes eydes ghezworen unn lovet unn zveret eme also an dessen breve: dat wy alle sunder argelist weten unn don solen des slotes meyne beste to Quakenbr, dat drape sik buten eder bynnen den slote an welken saken dat sy, unn ne solen ok newande vorunrechten. Were nu yemand van den unsen, de unsen heren, synen ammetluden este uns hir an vorharden wolde un des slotes meyne beste hinderen wolde, este wen vorunrechtede, deme weldenere sole wy unn willet weder stan sunder argelist, med sodanen uuderscede erst unse here vorenomet eder sin ammetman uns dar to essche, so sole wy em volgachtigh unn behulpelik dar to wesen unvortoghet, dat men des weldeneres broke neme na seggene unses heren synes ammetmannes un unses rades to Quakenbr. unn eme den broke nicht to latene, unn de helfte des brokes sal unse here hebben un de anderen helfte de raed unn borchmannen to des slotes beste to kerende.

Vortmer hebbe wy ghedeghedinghet med unſen heren vorenomet, were ſake dat he wanne tymmeren wolde na radeſyner vrende unn unſer bynnen de planken to Quakenbr., dat wy em dar behulpelik to weſen ſolen med allen ſaken, dat wy vort bringhen konnen ſunder alle argheliſt. To mererer bekanntniſſe alle deſſer vorſcrevenen dink, dat wy de ſtede unn vaſt holden truweliken, ſo hebbe wy unſe meyne grote ingeſegel an deſſen breef ghehanghen. Datum anno domini M° CCC° octagesimo tertio ipso die conceptionis beate Marie virginis.

Siegel der Burgmannſchaft anhängend (Weſtf. Siegel Taf. 83 Nr. 4).

VI. 1384—1402[1]) Osnabrück. Domkapitel und Rat teilen den Burgmännern und Bürgern in Quakenbrück mit, daß der Biſchof (Dietrich von Horne) ſich über ſie beklagt habe, weil ſie ihm das Tor verſchloſſen hätten, und ſchlagen einen Verhandlungstag vor. Or. Perg. Stadtarchiv Osnabrück II. C. 395.

Unſe vruntliken grote to voren. Wilt weten guden vrende, dat unſe here van Oſenbrucge ſych zwarliken hevet beclaget vor uns, wo gy eme und ſinen vrenden ſine porten in ſynen ſlote to Quakenbrucge vór beſloten hebben unde en wolden ſyne vrend dar nicht inlaten unde hebben dat ghedán wedder ere unde wedder recht, alſo alz gy ſind ghehuldede ghezworene man ſunte Peters, ſines ſtichtes unde ſines, unde ock boven juwe eyde, de gy eme ſunderlix ghedaen hebben, des he eynen beſeghelden breef van ju hebbe. Is dat alſo, alze he claget, dat duncket uns to male untytlich unde ock unrecht weſen, wente dar mochte dat ſtichte mede uncledet unde untervet werden, dat wy alle node ſegen. Dyt

[1]) Wegen der Datierung vergl. oben S. 43.

wolde he vord hebben gheclaget unde gheſcreven in alle land. Dat hebbe wy ghelettet umme des beſten willen nu to tyden nu duchte uns gued weſen, dat gy dar unvortoget by reden unde vorantworden ju, dar wolde wy gerne dat beſte to doen, wente ys ſyn clage recht, ſo ys ju vorliken gheſcheen alz uns duncket. Ock ſo en wil he alz wy vornemet, deſſen ſulffwold unde unrecht nicht ligghen laten, wente et grote zware ſake ſind, der wy nicht eer ghehord en hebbet, dat eynes heren underſaten unde borchmanne · eme ſine eyghenen porten vor beſluten mochten mit rechte, ſe en wiſten dan dar redelike ſake en teghen to ſecgene. Der y wol behovet, als uns duncket. Wer nu ſake, dat y deſſer clage van unſen heren nicht lyden en wolden, ſo ſcrivet uns eynen enkeden dach, dar y by riden willen to Oſenbr. unde vor antworden ju, ſo wolde wy ene bekoren, dat he ſiner claghe dar up ſo langhe ſweghe, ſo vele alz wy kunden. Datum Osenbr. nostris sub sigillis.

Decanus et capitulum ecclesie proconsules et scabini civitatis } Osenbr.

An unſe guden vrende ghemeynen borchmanne, rāet unde borgere to Quakenbr. deb.

Siegel ab.

VII. 1402 April 4. Schuldverſchreibung des Domkapitels und der Ritterſchaft zu Osnabrück, der Burgmänner und der Gemeinde zu Quakenbrück und der Stadt Osnabrück über 1200 rh. fl. Or. Pgmt. Domarchiv.

Wy dombeken unde capittel und ſtichtesmanne to Oſenbrucghe, borchmanne unde meynheit to Quaquenbrucghe, borghermeſtere und raed der ſtad to Oſenbrucghe bekennet in deſſen openen breve vor allen luden, dat unſs unſſe leve here, her Otte van der Hoya byſſchop to Münſtere, in reden

ghetalden golde ghelofflike ghedan unde ghelenet hevet twelff hundert gude olde Rynſſche guldene gut van golde unde recht van ghewichte, de wy eme offte holdere deß breves myt ſinen willen ghelovet hebbt ghelofflike weder to ghevene . . oppe den hilligben dach to pingſten, de nu neeſt to komende ys. . . Und hebbt deß to bekantniſſe unſſe ingheſeghele an deſſn breeff ghehanghen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo secundo ipso die Ambrosii episcopi.

Die vier Siegel des Domkapitels, der Stiftsmannſchaft, der Quakenbrücker Burgmannſchaft (Weſtf. Siegel Tafel 88 Nr. 1) und der Stadt Osnabrück anhängend.

VIII. 1422 Dezember 21. Die Osnabrücker Ritterſchaft, Burgmänner, Rat und Gemeinheit zu Quakenbrück und Bürgermeiſter, Rat und ganze Gemeinheit der Stadt Osnabrück ſchließen ein Bündnis auf zehn Jahre ab. Or. Pgmt. Depoſ. Hiſtor. Verein im Staatsarchiv.

Umme eynd . . . . . beſten unde umme des gemeynen gudes willen to vordrivende manigen groten ſchaden, vede unde unrechte gewalt, de uns in vortyden geſcheen is unde unzer eyn deyl nů ſchuet unde in tokomenden tyden noch geſcheen mochte, ſo zind wy ſtichtesmannes des geſtichtes Oſenbr. mit namen hir na geſcreven alze Ludeke van den Busſche de older, Johan van den Busſche, Rabode Schele, Amelunch van Varendorpe, Rembert Duvel, Evert van Haren, Boldewyn van Knehem, Lambert van Snetlage, Hugo unde Herman brodere de Beren zeligen Frederiches (zonen Johan unde Ludeke brodere Vos), Sweder, Herman unde Lubbert brodere van den Busſche, Dyderick Pladyze, Helembert, Johan unde Ludeke de Beren zeligen Johans zones, Ludeke de Ber zeligen Ludeken zone, Bartolt van Haren, Hinrick van den Broke, Johan Gos, Cord van Meppen, Francke van Dehem, Albert van den Busſche Johans zone, Johan

Schele Raboden zone, Albert Buck Borchardes zone, Arnd van Hunevelt unde Evert van Haren Everdes zone unde wy gemeynen borchmanne, raed unde gemeynheyt to Quakenbr., borgermeyſteree, raed unde ganze gemeynheyt des ſtades to Oſenbr. eyndrechtlike . . . . . veſtlike eyns geworden eynes vordrages unde ſamentlofftes, dat duren unde waren zal teyn yar lang na gyffte deſſes breves neyſt volgene in der wyze, alzo hir na volget. Ton erſten dat wy hebben gekorn unde gezat achte gude manne alze de ſtichtemanne . . . Johan van den Buſſche unde Raboden Schelen, de gemeynen borchmanne to Quakenbr. twe alze Hinrike Korve unde Gyzeke Vos to deſſer tyd und mögen alle yar andere vord an zetten unde went men de ſchepene in dem rade to Oſenbr. unde de to rade horet iarlikes . . . . zo hebbet ze gezatet den borghermeyſter up der oldenſtat, den borgermeyſter up der nyenſtat unde dengenen, de dat word waret in den olden rade unde den, de der ammete word waret, alle tyd ere ſateslude to wezene, unde de achte zolen ſateslude wezen . . . alzo . . . . allen eder ichteswelken van uns allen ſchaden geſchege offte eyn vede anqueme eder wy alle off unzer eyn deyl anders myt gewalt war an vorunrechtet worden, der de ſtichtesmanne unde de ſtad to Oſenbr. mechtich weren to eren unde to rechten . . . word . . . . den ſtichtesmannen under eynander eder tuſſchen den ſtichtesmannen unde borgeren, wan dat an de ſateslude queme, mochten ze dan dengenen, den des to donde were, bynnen verteynachten tovorn van gewalt unde van vede unde na ere unde rechte off mynnen helpen zolden. [Were, dat] en hebbet ze des nyne macht, zo zolen de ſateslude dat bryncgen malk vor de ere unde handelen dat na eren rade. Wes ze myt eren brunden dan eyndrechtlike overkomen, dem zal men zo volgen unde dat al to dregene bynnen Oſenbr. . . . . ſlote eder wonyncge welich wes an kerde myt beſtallincge eder myt ienigen

arge, dar an zole wy alle unſer iewelich den anderen na rade unzer ſateslude biſtendich to wezen, dat to werene na unzen vermoge itlick uppe zyn .... ſtichtesmanne zolen nu zweren unde de ſateslude der borchmanne to Quakenbr. unde de ſateslude des ſtades to Oſenbr. zolen alle yar zweren bynnen Oſenbr., wan de raed unde de to rade horen gekoren zin unde de eyd .... na eren vyff zinnen allertruwelkeſt kunnen unde mogen na dem alze de zake dan gelegen zin, unde wat de ſateslude in unzen beſten nuttes unde gudes doen eder vynden by eren eden, des zole wy anderen alle volgen .... geſcreven were unde offt in deſſen vordrage ichteswat begrepen eder gevunden were offte gevunden worde, dat myt eren unde myt rechte nicht ſtaen en mochte, des zolen de ſateslude mechtich wezen aff to donde unde offt ... part den meyſten volgen. Were ock dat der ſateslude myn eder mer waner twydrachtich eder ſchellachtich dar umme werden, des ze under eynander nicht geſcheden konden, zo zolden de gene, dar de ſchellincge aff queme .... andere ſateslude weder an de ſtede zetten unde de ſateslude zolden de ſchellincge dan henlecgen unde ſcheden in mynne offte in rechte in der wyze, alze hir vorg. ſteit, unde wan dat geſcheden were, zo zolden de erſten .... bliven unde offt unzer ſateslude welich afflivich werde, zo zal de partye, dar de aff verſtorven is, eynen anderen weder zetten, de love unde zwere in des doden ſtede bynnen den neyſten verteynachten na des dode .... de den ſatesluden duchte dar an nutte wezen, de zal zynen egenen transfixbreff myt zynen loffte unde ede dor deſſen breff bezegelen unde in dit vordrack treden unde deſſe hovetbreff in ziner vullen macht to ... myt unbeſchede uns dar uth entweke boven zine loffte unde ede eder nicht volgen offte doen en wolde, alze eme van den ſatesluden gevunden worde, de zolde vorbroken hebben alzodane broke, alze de ſateslude na grote .... dan van eme to nemene zunder genade. Were

ock dat unzer ſateslude myn eder mer off jemand in deſſen vordrage begrepen van des vordrages wegen to beden offte to ienigen ungemake eder vordrete queme, des zole . . . . . bliven zo lange, dat wy eme helpen ere unde rechtes off mynne. Ock zolen alle zede, gewonheyde unde vryheyde der ſtede to Oſenbr. unde Quakenbr. unvorbrooken bliven unde were dat en dar en kegen gicht weder . . . . en biſtendich wezen zo lancge, dat de bynnen Oſenbr. utgedregen werden, alze dat zedelick unde wonlick is. Unde an deſſen vordrage uthgezeget unzen genedigen heren van Monſtere nu tor tyd vorwarer des geſtichtes to Oſenbr. . . . . des geſtichtes to Oſenbr. herlicheyde unde rechticheyde dar en kegen witlike nicht to donde willen aber unze genedige here unde zyne nakomelyncge biſſcope to Oſenbr. to uns [in deſſen] vordrach treden unde bliven . . . . . ſamentloffte deſſe vorgeſcrevene iare ſtede unde vaſt ſtande bliven. Alle de articule deſſes vordrages hebbe wy ſtichtesmanne des geſtichtes to Oſenbr. myt namem hirvorgeſcreven, wy gemeynen borchmanne, rad unde . . . . unde de to rade horen des ſtades to Oſenbr. gelavet unde gewilkoret in guden truwen unde myt unzen upgerichteden lyffliken vyncgeren rechter geſtaveden eyde . . . . . en gezworen ſtede, vaſt unde . . . . . tuchniſſe der warheyd zo hebbe wy ſtichtesmanne, zo wy myt namen hir vorgeſcreven ſinet, unze ingezegele an deſſen breff doen hancgen. Unde wy gemeynen borchmanne (to Quake)nbr. hebbet vor uns unde unzen raed . . . . ne ingezegele unde wy borgermeyſtere unde raed des ſtades to Oſenbr. vor uns, vor unze borgere unde gantzen gemeynheyt des ſtades to Oſenbr. unzes ſtades inge(zegel) . . . . . alle deſſer vorg. ingezegele . . . . . **quadringentesimo vicesimo secundo ipso die beati Thome episcopi.**

Alle Siegel abgefallen bis auf das des Lubbert v. d. Buſſche.

IX. 1427 Nov. 12. Rat und Burgmänner zu Quakenbrück verpfänden dem Adminiſtrator des Bistums Osnabrück, Johann von Diepholz, für 400 Arnheimſche Gulden die Koppel vor Quakenbrück. Or. Pgmt. Domarchiv Osnabrück.

Wy rad olde unn nye unn gemeynen borchmans to Quakenbr. enkennen openbar, dat wy unn unze rechte erven unn anerven hebben gezatet unn zettet unn in vredezame were gelaten dem erwerdighen heren hern Johanne van Depholte adminiſtrator des geſtrichtes to Oſenbr. unn holdere deſſes breves myd ſinen wyllen utgezecht de borgere to Quak de coppele vor Quakenbr. belegen unn begraven myd al erer tobehoringe unn rechticheit, de wy dar inne hebbet, alze vor verhundert Arnemmeſche gulden, den guldenen up ene halve marck to rekene ofte twehundert marck, alze to Oſenbr. ginge unn geve ſynd. Were ok, dat unſe genedige here . . den borgeren to Quak. jarlikes wes dede in der coppele umme tyns eder in enen wyn, dat mach he don. Unn wy ergenanten zolet unn wyllet den ergeſcr. here Johanne . . der vorg. coppele rechte warſcap don . . . Wer ok deſſe vorg. coppele war mede belaſtet van unſer wegenn vermyddes kope off pande, dat zole wy weder utkopen un entledigen tüſſchen hir un paſchen. Geſchege des nicht, zo wylkoere wy vor uns unn unſe erven unde anerven, dat de ergeſcr. here her Johan . . uns dat mogen twiſchat aff manen ut un van unſen luden, erven unn guden unn zunderlinges ut dergene luden unn guden, dar de gebrack an wort, war wy dat hebben, off manen laten van ſynen knechten vermyddes pandinge unn ſunder der pande utterynge unn ane unſen ovelen mod. Of hevet uns . . . . . her Johan . . de genade weder gegeven . ., dat wy de vorg. coppele . . mogen unverjaret wederlozen to allen ſunte Mertens dagen . . Were hem dar dan tyns inne verzeten, den

mochten ze utmanen. Alle desse vorg. stucke . . hebbe wy rad olde unn nye unn gemeynen borchmans . . hern Johanne . . gelovet, vor uns unn unse erven unn anerven in guden truwen by unser ere stede, vast unn unverbraken to holden. . . To en to merer bekantnisse so hebbe wy rad olde unn nye unn gemeynen borchmans vorg. unse. ing. to dessen breve don hangen. **Datum anno domini M° CCCC° XXVII° crastino die beati Martini episcopi.**

Siegel abgefallen.

X. 1435 Dez. 11. (Sonntag nach Mariae Empfängnis.) Bischof Johann von Diepholz übergibt mit Genehmigung des Domkapitels seinem Schreiber Hermann Pepynchtorpe die Verwaltung der Schlösser Oldenburg, Wittlage und Hunteburg mit Einnahme und Ausgabe der Aemter auf ein Jahr. Zur Deckung etwaigen Fehlbetrages, der 200 Mark oder 20 Mark weniger oder mehr nicht übersteigen soll, werden mit überwiesen Mühlen, Garben und Gericht zu Quakenbrück, die Mühlen in Bramsche und die Kirchspiele Badbergen nnd Alfhausen. Or. Pgmt. Domarchiv.

XI. 1435 Dezember 27. Ehevertrag des (Quakenbrücker Burgmanns) Hermann Hekeze mit Grete von Heke. Org. Pgmt. im Besitze des Hofbesitzers Sieske in Talge.

Wy Johann van Elmendorpe, Wille van Elmendorpe unn Herbert van Dinclage knapen up ene ziid, Otto van Smerten, Otto Hekeze unn Hinrich Brawe knapen up de anderen ziid bekennet unn betuget, dat wy up beyden ziiden hebt vorramet nu gedegedinget ene echschäp tuschen Hermanne Hekezen knapen unn junckorow Greten zeligen Helmerikes dochter van Heke in desser wys, dat Herman knape

vorg. nympt junckvrow Greten vorg. ter echten husvrowen unn nympt myt er to brutſchatte ver ſtucke erves alſe dat hus to Beke, dat Weſſel unn Tebbeke zin wyff telet unn bowet, in dem kerſpele to Nyenkerken belegen, dat erve ten Hülshove, dat Henke unn Henpe zin wyff telet unn bowet, Brickwedden erve, dat Herman unn zin wyff telet unn bowet, Odeken erve to Handorpe, dat Odeke unn zin wyff telet unn bowet, ſamentlike in dem kerſpele to Damme belegen, lude, erve unn gut myt aller tobehoringe unn rechte, de unbekummert wezen zolen van jenigen renten, unn dar enen breff, dar junckher Otto van Depholte inne ſculdich is vyfftich marck Oſenbr. geven paymentes. Unn were zacke, dat Herman knape vorg. afflevich worde dar na, dat he byſlapen hadde by Greten ziir echten vrowen vorg., ſunder erveten van er beyder live geboren, ſo zal Grete zin echte vrowe vorg. dan vaſtlike unn vredelike bezittene bliven in alle Hermans nagelatenen erven unn guden bewegelich unn unbewegelich in ſchattinge, in ſchulde, in allen upkomen unn verualle der erve unn gude alſe lange, dat men er off eren erven gebe unn unbekummert van jemande wal to eren willen betalde vyfftehalff hundert gude, gebe vullwechtige rinſce guldene to eren brutſchatte, de vorgeroret is. Unn de ſelve ere brutſchat zal dan unbekummert unn unbetynſet wezen alſo he was, do ze hem den brachte, unn darto zal ze dan beholden unn hebben alle Hermans nagelatene rede gut uteſproken reyſige pagen unn harrenſch unn weddeſchat in breven. Ock zal dan Grete vorg. beholden unn hebben de woninge bynnen Quakenbr. belegen myt er tobehoringe, dar Herman nu to tyden uppe wonet, ter erveteale. Were ock, dat Grete vorg. afflivich worde bynnen enen jare unn dage darna, dat ze by Hermanne eren echten manne vorg. by ſlapen hedde, ſunder erveten van er beyder live geboren, ſo zal Herman knape vorg. eren erfenden wedergeven den breff,

dar juncher Otto van Depholte inne ſchuldich is vifftich marck, offte vyfftich marck Oſenbr. geven paymentes, were dat de bref gelozet werde. Unn wy Johan van Elmendorpe, Wille van Elmendorpe, Herbert van Dinclage, Otto van Smerten, Otto Hekeze unn Hinrich Brawe knapen alle vorg., enkennet, dat wy deſſer vorg. ſtucke unn articlen tuſſchen Hermanne Hekezen knapen vorg. unn junckvrow Greten zeligen Helmerikes dochter van Heke hebt rechte brutlude unn degedinges lude gewezen ſunder abgelyſt. To merer bekanntniſſe hebbe wy knapen alle vorg. unſer ingeſegel witlike an deſſen breff don hangen. Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto die beati Johannis evangeliste.

Von den ſechs Siegeln iſt das zweite nicht mehr vorhanden.

XII. 1439 Sept. 30. Schutzbrief des Adminiſtrators von Osnabrück, Erich von der Hoya, für die Bürger von Quakenbrück. Pgmt. St.-Arch. Quakenbrück No. 6c.

Wy Erick van der Hoye, van Godes gnaden adminiſtrator der kercken to Oſenbrugge, enkennet . ., dat wy unſe borgere to Quakenbrugge zolen unde willen by erer olden wonheyt unde rechticheyt beholden unde laten, dar unſe heren unde vorvarn ze to vortyden by gelaten hebt went an uns, unde ſunderlinges in der coppele lemen to gravene unde twyer perde ganck, de ſo gut zind, alſe dat vor unſer tyd geſatet ys. Id en were, dat we under unſen borgeren ſo arm were ofte worde und dat myt zinen ede ſterkede vor unſen richtere, de mochte dar twe in dryven, alſo he de na ziner macht kopen unde betalen konde. Ock zole wy unde wyllet de vorg. unſe borgere towliken vorbydden unde vordegedingen na unſer macht, in dem wy erer mechtich zin to eren unde to rechte. Wer ock ſake, dat unſe borgere ze

alle ofte erer welik besunder wytlike breken tegen unse gerichte unde herlicheyt, so sal dan unse richtere ze alle ofte den genen darumme beklagen bynnen Quakenbr., dar zolen ze alle ofte de gene, de gebroken hadde, den broke boten unsen richtere na rechte, yd en breke vruntscop. Schege des aver dan nicht, so mach unse amptman tor Vorstenove en allen ofte den genen, de gebroken hadde, uthgerichte leggen in unsen lande, war em dat bequemest ys, unde wynnen de vorg. vredelos. Wer over sake, dat ze dan in der vredeloscopp vorhardeden unde vorbleven eyn jare lang, so mach unse richtere bynnen Quakenbr. en leggen dre vertennacht unde maken de ghene, de vorbroken hadden, vredelos bynnen Quakenbr. so lange, dat de vorg. broke vorbetert zy, so vorg. ys. Desses to ener meren bekantnisse unde to tug. hebbe wy unse grote ingesegel an dessen breff don hangene Datum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo nono ipso die beati Jeronimi doctoris.

Das anhängende Siegel ist beschädigt.

Ratslisten.

1443 1./10. „Wy raed olde und nye und gemenen borchmans to Qu. und myt namen wy Hinrich Vos, Johan Brawe, Brand van Wulften und Cord Cobring und Cord Raden knapen, de to der tyd in den rade waren.“ Urk. des Stadtarch. Nr. 7.

1454 1/5. „Wy zworne raed olde und nye to Quakenbr... by namen de do in den rade zeten alße Herman van Elmendorpe, hern Thomas sone ridders, Johan van Bockraden, Otto van Snetlage.“ Auszugsweise Abschr. von 1687 Staatsarch. Osnabrück Dep. Hist. Verein Rep. 199 III 5 B. III 344.

1470 18./6. Vor dem Notar Johann Dene van Hamelen erſchienen „de erſame Albert Spreman, Johans Rogge, Johan uppen Orde und Johan Poleman, de to der tyd in deme rade wern to Quak., und Meynard Visbeke, ok borger to Quak. und des jares da bevoren in deme rade weſen hadde." Stadtbuch I Bl. 8.

1474 „worden in den rat ghekoren Brand van Wulfften, Bernd van Smerten, Otto Vos, Herbord van Dinck, lage, Johan Brawe, Otto Korff; item van den borgeren Tebbeke uppen Orde, Meynard Visbeke, Johan Poleman, Johan Schulenborch". Stadtbuch I Bl. 42.

1489. „In der tyd weren ſittende (im Rate) van borchmans to Quakenbr. de erberen Otto Vos, Bernt Vos, Herbord van Dinckelage, Herman und Otto Brawen, gebrodere, Otto Korff, Claes van Smerthen, Claes van den Beele; item de erſamen Tebbeke upen Orde, Johan upen Orde, Johan Polmann, Johan de Smeth ꝛc.. Stadtbuch II Bl. 198b.

1491 16./4. „Wy raet to Quakenbr. olt und nye und by namen Herbort van Dincklage, Bernd Vos, Herman Brawe, Otto Brawe, Clawes van Smerten, Clawes van den Bele knapen; Johan uppen Orde, Johan Poleman de ſmet, Bernd Meſe, Hinrick ton Backhus, Herman tor Horſt und Arnd tor Ellerlage, de in der tyd in deme rade wern." Urk. Stadtarch. Nr. 30.

1499 29./1. In einer Urk. des Quakenbrücker Richters Johan von Rede treten als Zeugen auf die Ratsmitglieder Bernd Vos, Otto Brawe, Otto Korff Claves van den Bele knapen; Johan uppen Orde, Johan de Smet, Peter Wedehage und Dietrich van Rebbeke. Stadtarch. Nr. 45.

1501 17./6. In einer Urkunde desselben Richters erscheinen „Bernd Vos, Otto Brawe, Johan upn Orde und Johan Polman und ghemene raid to Qu." Stadtarchiv Nr. 47.

1506. „dyt nabeschreven sint de borchmans unde borger, de do in den raede weren, do dyt bock wart ghescreven: Bernd Vos, Herman Brawe, Otto Brawe, Otto Korff, Jasper van Aschwede, Claes van Smerthen; Tebbeke upen Orde, Johan upen Orde, Johan Polman, Johan de Smeth, Bernt van Varle, Ptole Polman, Gert Tuttinck, Bernt de Nye." Stadtbuch II, Titelblatt.

1507 18./1. „upe den sunnendach Anthonii" aus der Ratswahl an diesem Tage gehen die gleichen Personen wie im Vorjahre hervor. Stadtbuch II Bl. 105.

1509. „upe den sundach na Anthonii (22./1.) do wart uthgesecht desse nabescr. nye raet: Bernd Vos, Claes van Smerthen, Otto Brawe, Jasper van Aschwede; Johan upen Orde, Ptole Polman, Dirick van Rethbecke, Herman Culeman." Zettel in der Stadtrechnung von 1506—09 im Stadtarch.

1513. „Item to der tyd do weren in den rade: de borchmans weren Herman Brawe, Otto Brawe, Jasper van Aschwede. Claes van Smerten was do vorstorven in Got. De borger weren do: Johan Poleman, Johan Rentze, Tebbeke upn Orde de junge, Joh. de Weyger." Stadtbuch II Bl. 215b.

1527 10./2. „Herman van Dincklage, Johan Brauwe Hermans sone; Johan Poleman, Tebbeken upen Orde, Johan Morinck, Rathart Kremer, Johan de Weyger, Roleff Kremer, Everdt Nytze und Gerdt Poleman, tor tidt borchmans unde radt." Urkundenabschrift im Stadtbuche I Bl. 66b.

Inhalt.

	Seite
Satzungen des Vereins	IV
Nachruf	VI
Geschichte der Stadt Quakenbrück in älterer Zeit (bis 1543)	1

Berichtigung.

Auf Seite 100 fehlt der Anfang des zweiten Absatzes: Die beiden Stadtbücher enthalten die Namen der Ver-

2
5
8
L
8
8
8
8
8
8
8
8
R
S
C
M
N
B
X
Y

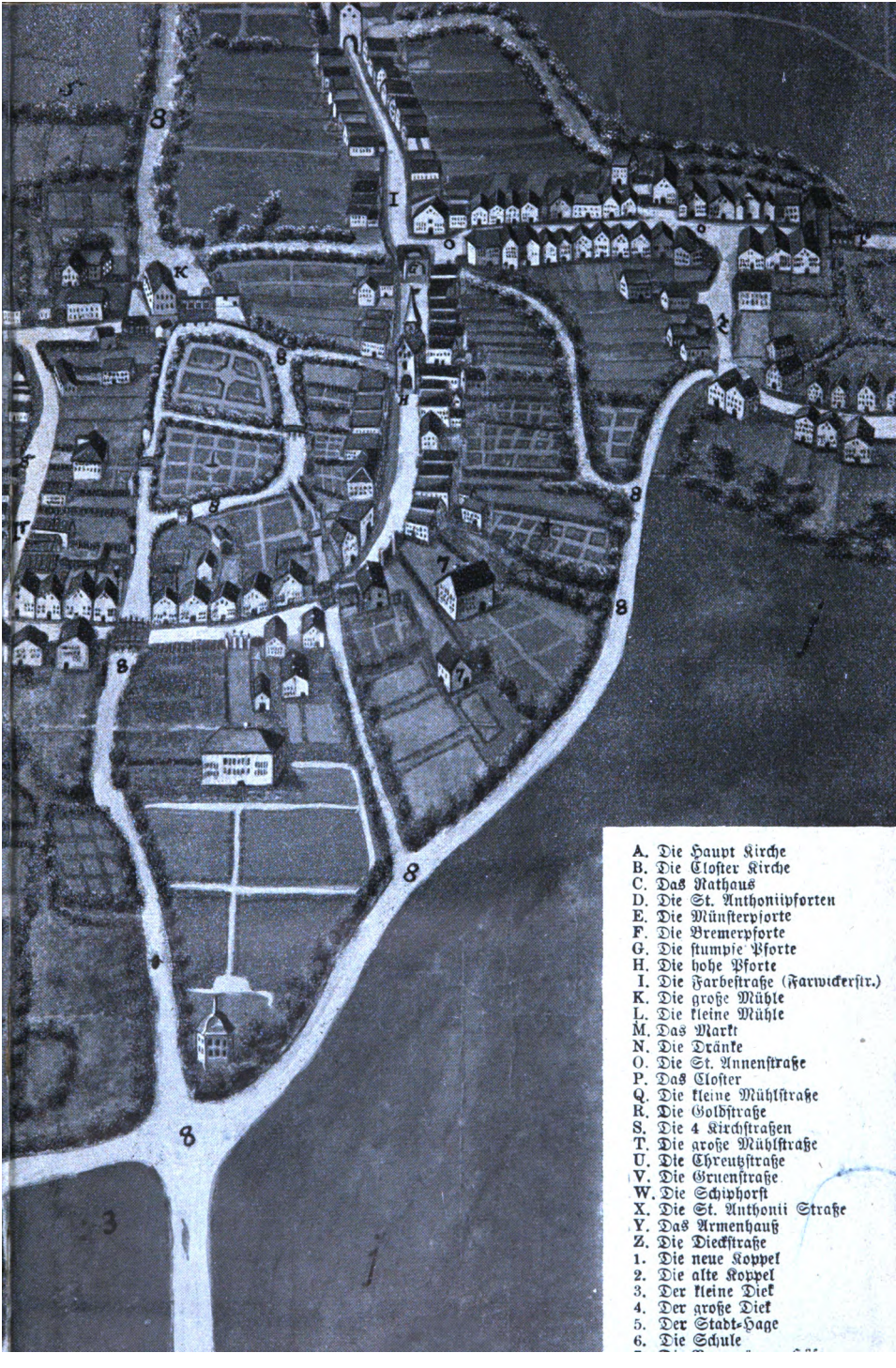
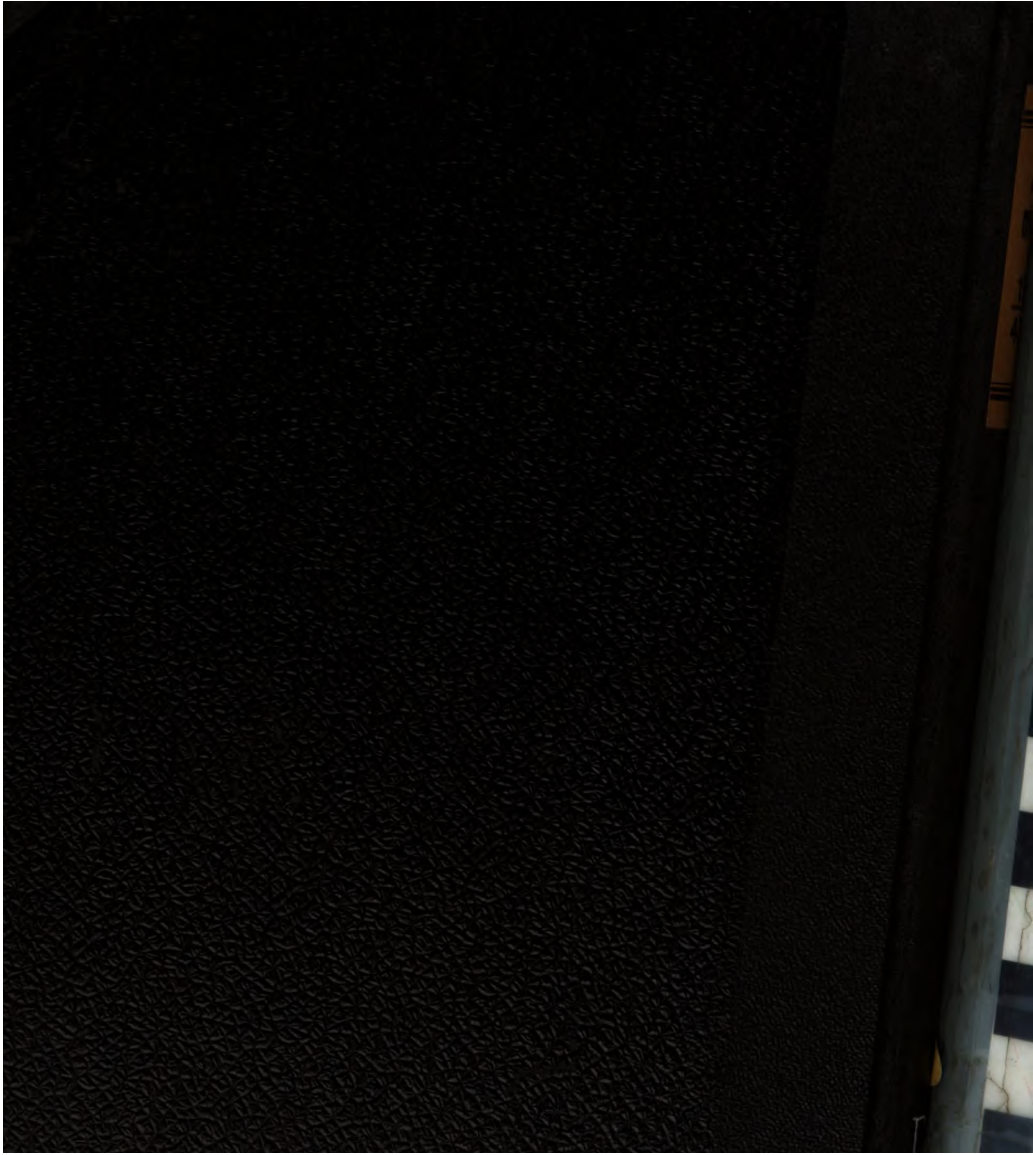
A. Die Haupt Kirche
B. Die Closter Kirche
C. Das Rathaus
D. Die St. Anthoniipforten
E. Die Münsterpjorte
F. Die Bremerpforte
G. Die stumpfe Pforte
H. Die hohe Pforte
I. Die Farbestraße (Farwickerstr.)
K. Die große Mühle
L. Die kleine Mühle
M. Das Markt
N. Die Dränke
O. Die St. Annenstraße
P. Das Closter
Q. Die kleine Mühlstraße
R. Die Goldstraße
S. Die 4 Kirchstraßen
T. Die große Mühlstraße
U. Die Threutzstraße
V. Die Gruenstraße
W. Die Schiphorst
X. Die St. Anthonii Straße
Y. Das Armenhauß
Z. Die Dieckstraße
1. Die neue Koppel
2. Die alte Koppel
3. Der kleine Diek
4. Der große Diek
5. Der Stadt-Hage
6. Die Schule